

16.12.96

EU - VP - Wi

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß des Verkehrsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien

KOM(96) 533 endg.; Ratsdok. 12196/96

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 16. Dezember 1996 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 26. November 1996 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Die Vorlage wird voraussichtlich von der Gruppe "Ehemaliges Jugoslawien" beraten.

Das Europäische Parlament wird an den Beratungen beteiligt.

Begründung

1. Am 22. Dezember 1995 ermächtigte der Rat die Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen mit der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien im Hinblick auf den Abschluß eines Kooperationsabkommens, eines Protokolls über die finanzielle Zusammenarbeit und eines Verkehrsabkommens. Die Verhandlungen wurden auf der Grundlage dieser Verhandlungsdirektiven am 28. März 1996 aufgenommen.
2. Am 19. Juni 1996 erzielten die Kommission und die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien eine Einigung über den Wortlaut des Kooperationsabkommens (einschließlich eines Protokolls über die finanzielle Zusammenarbeit) und des Verkehrsabkommens. Diese Wortlaute und die der Schlußakte beizufügenden Erklärungen wurden im Wege eines Briefwechsels als verbindlich und endgültig festgestellt. Diese Form, die Wortlaute verbindlich zu machen, wurde gewählt, weil die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien nicht bereit war, ein Dokument zu paraphieren, das nicht ihren verfassungsmäßigen Namen trägt.
3. Das Kooperationsabkommen mit der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien ist inhaltlich mit dem 1993 unterzeichneten Kooperationsabkommen mit Slowenien vergleichbar und fördert eine umfassende Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien. Gleichzeitig wird festgestellt, daß die Zusammenarbeit der Europäischen Gemeinschaft mit der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien und die Hilfe, die sie ihr gewähren wird, ebenfalls zu gutnachbarlichen Beziehungen zwischen den Ländern Südosteuropas und zur Entwicklung der regionalen Zusammenarbeit und des Regionalhandels beitragen werden. Die Bereitschaft der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien zur Zusammenarbeit mit den anderen Ländern der Region und zur Herstellung gutnachbarlicher Beziehungen ist ein bedeutender Faktor der Entwicklung der Beziehungen und der Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien.

Das Kooperationsabkommen umfaßt eine Evolutivklausel, die zu gegebener Zeit eine Vertiefung der vertraglichen Beziehungen vorsieht, wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt sind, "wobei zu bedenken ist, daß die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien fortgeschrittene Beziehungen im Hinblick auf eine Assoziierung mit der Europäischen Union anstrebt".

Es umfaßt eine präferentielle Handelsregelung auf der Basis der autonomen Einfuhrregelung für die Länder, die aus dem ehemaligen Jugoslawien hervorgegangen sind, und Protokolle über zusätzliche Handelsregelungen für bestimmte Eisen- und Stahlerzeugnisse und über die Ursprungsregeln.

Das Protokoll über die finanzielle Zusammenarbeit ist integraler Bestandteil des Kooperationsabkommens. Es sieht die Finanzierung von Vorhaben vor, die für die Europäische Gemeinschaft und die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien von gemeinsamem Interesse sind, insbesondere Vorhaben im Bereich der Infrastruktur und - als oberste Priorität - Verkehrsvorhaben. Im Einklang mit den Verhandlungsdirektiven hängt die Unterzeichnung des Protokolls über die finanzielle Zusammenarbeit und folglich des Kooperationsabkommens von der vollständigen Begleichung der Schulden der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien gegenüber der Europäischen Gemeinschaft ab.

Das Kooperationsabkommen beruht auf den Artikeln 113 und 235 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft.

4. Das Verkehrsabkommen ist inhaltlich mit dem 1993 unterzeichneten entsprechenden Abkommen mit Slowenien vergleichbar und sieht insbesondere den freien Transitverkehr ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens vor. Für den Transitverkehr der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien durch Österreich ist ferner die Einrichtung eines Ökopunkte-Systems mit Wirkung vom 1. Januar 1999 vorgesehen, vergleichbar demjenigen, das in Artikel 11 des Protokolls Nr. 9 zur Beitrittsakte Österreichs zur Europäischen Union festgelegt ist. Ziel dieses Systems ist es, jede Diskriminierung der schweren Nutzfahrzeuge aus der Europäischen Gemeinschaft gegenüber denjenigen aus der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien wirksam zu vermeiden.

Das Abkommen legt die wichtigsten Straßenverbindungen und Eisenbahnstrecken und Vorhaben von besonderem Interesse für die Gemeinschaft und die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien fest, zu denen die Gemeinschaft im Rahmen des dem Kooperationsabkommen beigelegten Protokolls über die finanzielle Zusammenarbeit einen finanziellen Beitrag leisten kann.

Das Verkehrsabkommen beruht auf Artikel 75 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft.

5. Die Kommission ersucht den Rat, die Verhandlungsergebnisse zu genehmigen und diese Abkommen zu unterzeichnen, sobald die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind. Dementsprechend legt sie dem Rat hiermit Vorschläge für Ratsbeschlüsse über den Abschluß des Kooperationsabkommens und des Verkehrsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien vor.

Anhang: Erklärung für das Ratsprotokoll

Anhang

Erklärung für das Ratsprotokoll

Der Rat und die Kommission erklären, daß die im Rahmen des Kooperationsabkommens mit der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien festgelegten Kontingente, Zollplafonds und Referenzmengen im Prinzip von den Kontingenten, Zollplafonds und Referenzmengen abgezogen werden, die in der für die aus dem ehemaligen Jugoslawien hervorgegangenen Republiken geltenden Regelung festgelegt sind.

Für gewerbliche Waren behält sich die Kommission das Recht vor, die Gesamtplafonds für das ehemalige Jugoslawien im Lichte der Entwicklung der vertraglichen Beziehungen zwischen der Europäischen Union und den anderen aus dem ehemaligen Jugoslawien hervorgegangenen Republiken zu überprüfen.

Vorschlag für einen
BESCHLUSS DES RATES

vom

über den Abschluß des Kooperationsabkommens
zwischen der Europäischen Gemeinschaft
und der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 113 und 235 in Verbindung mit dem zweiten Satz von Artikel 228 Absatz 2 und dem zweiten Unterabsatz von Artikel 228 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es empfiehlt sich, das am unterzeichnete Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien zu genehmigen.

Der Vertrag enthält nur in Artikel 235 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft Befugnisse für den Erlaß dieses Beschlusses -

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien und die Schlußakte werden im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens und der Schlußakte ist diesem Beschluß beigelegt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates nimmt die Notifizierung im Namen der Gemeinschaft nach Artikel 48 Absatz 2 des Abkommens vor.

Artikel 3

Die Kommission, unterstützt durch Vertreter der Mitgliedstaaten, vertritt die Gemeinschaft in dem durch Artikel 33 des Abkommens eingesetzten Kooperationsrat.

Artikel 4

Dieser Beschluß wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht. Er tritt am Tag seiner Veröffentlichung in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

KOOPERATIONSABKOMMEN

zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der
Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien

DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT,

nachstehend „die Gemeinschaft“ genannt,

einerseits,

DIE EHEMALIGE JUGOSLAWISCHE REPUBLIK MAZEDONIEN,
andererseits,

ENTSCHLOSSEN, die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien zu vertiefen,

IN DEM FESTEN WILLEN, die Entwicklung und Diversifizierung der wirtschaftlichen, finanziellen und handelspolitischen Zusammenarbeit zu fördern, um zu einem besseren Gleichgewicht wie auch zu einer Verbesserung der Struktur und zur Steigerung des Volumens ihres Handelsverkehrs und damit zu einer Erhöhung des Wohlstands ihrer Bevölkerungen beizutragen,

GEWILLT, im Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen eine dauerhafte Grundlage für die Zusammenarbeit zu schaffen,

ENTSCHLOSSEN, unter Berücksichtigung der besonderen Lage der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien einen Beitrag zur regionalen Stabilität und zu offenen, auf Zusammenarbeit ausgerichteten Beziehungen zwischen den südosteuropäischen Ländern zu leisten,

IN DEM BEWUSSTSEIN, daß das Interimsabkommen vom 13. September 1995 einen Beitrag zur regionalen Stabilität leistet und die Zusammenarbeit zwischen Griechenland und der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien fördert,

IN DEM BEWUSSTSEIN, daß die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien die Initiative zur Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen Nr. 48/84B vom 16. Dezember 1993 zur Herstellung gutnachbarlicher Beziehungen zwischen den Balkanstaaten ergriffen hat,

IN ANERKENNUNG der Notwendigkeit, harmonische Wirtschafts- und Handelsbeziehungen zwischen der Gemeinschaft und der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien herzustellen,

EINGEDENK der Bedeutung der vollen Verwirklichung aller Bestimmungen und Grundsätze der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE), insbesondere der Schlußakte von Helsinki, der Schlußdokumente der Folgekonferenzen von Madrid, Wien und Kopenhagen und der Charta von Paris für ein neues Europa, namentlich rechtsstaatliche Ordnung, Demokratie und Menschenrechte, wie auch des Schlußdokuments der Konferenz in Bonn über die wirtschaftliche Zusammenarbeit,

IN DEM BEWUSSTSEIN, daß die Wahrung der Grundsätze der Demokratie und die Achtung der Menschenrechte, wie sie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte festgelegt sind, die Richtschnur der internen und der internationalen Politik der Gemeinschaft und der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien und wesentlicher Bestandteil dieses Abkommens sind.

IN DEM BEWUSSTSEIN, daß Gleiches auch für die in dem Dokument der Bonner Konferenz über wirtschaftliche Zusammenarbeit festgelegten Grundsätze der Marktwirtschaft gilt,

IN ANERKENNUNG der Bedeutung der sozialen Entwicklung, die mit der wirtschaftlichen Entwicklung Hand in Hand gehen soll,

IN ANERKENNUNG der Bedeutung der Gewährleistung der Rechte von ethnischen und nationalen Gruppen und Minderheiten im Einklang mit den im Rahmen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) eingegangenen Verpflichtungen,

IN DER ERKENNTNIS, daß die demokratischen Institutionen ausgebaut und die wirtschaftlichen Reformen in der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien unterstützt werden müssen unter Berücksichtigung der Gesamtlage der Region und der besonderen wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien,

IN DEM WUNSCH, einen regelmäßigen politischen Dialog über bilaterale und internationale Fragen von beiderseitigem Interesse einzurichten, insbesondere über die Schaffung der Voraussetzungen für eine schrittweise Annäherung der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien an die Gemeinschaft und die Förderung gutnachbarlicher Beziehungen in der Region,

IN DEM BEWUSSTSEIN, daß die Bereitschaft der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien zur Zusammenarbeit mit anderen Ländern der Region und zur Herstellung gutnachbarlicher Beziehungen zu diesen Ländern ein wichtiger Faktor der Entwicklung der Beziehungen und der Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien ist,

IN DEM BEWUSSTSEIN, daß dieses Abkommen einen ersten Schritt zur Herstellung vertraglicher Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien darstellt und daß die Vertragsparteien ihre vertraglichen Beziehungen unter voller Berücksichtigung der Bestrebungen der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien, fortgeschrittene Beziehungen zur Europäischen Union zu unterhalten, so bald wie möglich ausbauen wollen,-

HABEN BESCHLOSSEN, dieses Abkommen zu schließen, und haben zu diesem Zweck als Bevollmächtigte ernannt:

DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT:

DIE EHEMALIGE JUGOSLAWISCHE REPUBLIK MAZEDONIEN:

DIESE SIND nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten
WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

Ziel dieses Abkommens zwischen der Gemeinschaft und der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien ist es, eine umfassende Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien zu fördern, um zur wirtschaftlichen Entwicklung der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien und insbesondere zur Entwicklung einer Marktwirtschaft beizutragen und die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien zu vertiefen. Die Zusammenarbeit der Gemeinschaft mit der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien und die Unterstützung, die sie ihr gewährt, leisten ferner einen Beitrag zur Herstellung gutnachbarlicher Beziehungen und zur Entwicklung der regionalen Zusammenarbeit und des Regionalhandels. Zu diesem Zweck werden Bestimmungen und Maßnahmen für den Bereich der wirtschaftlichen, technischen und finanziellen Zusammenarbeit und für den Handel festgelegt und durchgeführt.

Die Bereitschaft der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien zur Zusammenarbeit mit den andern Ländern der Region und zur Herstellung gutnachbarlicher Beziehungen einschließlich der Förderung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit und des Handels ist ein wesentlicher Faktor der in diesem Abkommen vorgesehenen Entwicklung der Beziehungen und der Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien.

Die Wahrung der Grundsätze der Demokratie und die Achtung der Menschenrechte, wie sie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, der Schlußakte von Helsinki und in der Charta von Paris für ein neues Europa verankert sind, bilden die Richtschnur der internen und der internationalen Politik der Gemeinschaft und der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien und einen wesentlichen Bestandteil dieses Abkommens.

Gleiches gilt auch für die Grundsätze der Marktwirtschaft, wie sie in dem Dokument der Bonner Konferenz über wirtschaftliche Zusammenarbeit festgelegt sind.

Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung der sozialen Entwicklung an, die mit der wirtschaftlichen Entwicklung Hand in Hand gehen soll. In diesem Zusammenhang räumen die Vertragsparteien der Achtung der grundlegenden sozialen Rechte besonderen Vorrang ein.

TITEL I

Wirtschaftliche, technische und finanzielle Zusammenarbeit

Artikel 2

Die Gemeinschaft und die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien stellen eine Zusammenarbeit her mit dem Ziel, durch Maßnahmen in Ergänzung der eigenen Bemühungen der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien zur Entwicklung dieses Landes beizutragen und die bestehenden Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien und der Gemeinschaft auf möglichst breiter Grundlage und zum Wohl beider Vertragsparteien zu verstärken. Besondere Bedeutung wird den Maßnahmen und der Zusammenarbeit von interregionalem und transeuropäischem Interesse beigemessen.

Artikel 3

Bei der Durchführung der in Artikel 2 genannten Zusammenarbeit werden insbesondere die Ziele und Prioritäten der Entwicklung der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien berücksichtigt.

Artikel 4

(1) Zweck der Zusammenarbeit im gewerblichen Bereich zwischen der Gemeinschaft und der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien ist es, insbesondere folgende Ziele zu fördern:

- Beteiligung der Gemeinschaft an den Bemühungen der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien um Modernisierung und Umstrukturierung ihrer Industrie, um den Übergang zur Marktwirtschaft zu begünstigen und die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit den anderen Ländern der Region zu fördern;
- Marktforschung und Absatzförderung auf den Märkten der beiden Vertragsparteien sowie auf den Märkten der Drittländer;
- Transfer und Entwicklung von Technologie und Know how in der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien;
- Förderung der langfristigen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Produktion zwischen Unternehmen der Vertragsparteien zur Herstellung festerer und ausgewogener Bindungen zwischen den Volkswirtschaften;
- Suche nach geeigneten Mitteln und Wegen zur Beseitigung der auf beiden Seiten bestehenden Handelshemmnisse, die den Zugang zu den jeweiligen Märkten behindern;
- Herstellung eines Wettbewerbs für Liefer- und Dienstleistungsaufträge im Wege von Ausschreibungen;

- Organisation von Kontakten und Zusammenkünften zwischen Verantwortlichen für die Industriepolitik, Investoren und Unternehmern, um die Anknüpfung neuer Beziehungen im gewerblichen Bereich in Übereinstimmung mit den Zielen dieses Abkommens zu unterstützen;
 - Austausch verfügbarer Informationen über die kurz- und mittelfristigen Aussichten und Vorausschätzungen für Produktion, Verbrauch und Handel.
- (2) Die Vertragsparteien begünstigen die Entwicklung und Stärkung der Handwerks- und der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) und ihrer Organisationen in der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien sowie die Zusammenarbeit zwischen Handwerks- und kleinen und mittleren Unternehmen der Gemeinschaft und der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien.
- Zu diesem Zweck fördern sie den Informationsaustausch und den Technologietransfer sowie die Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, vor allem durch die Herstellung geeigneter Verbindungen mit den entsprechenden Akteuren der Gemeinschaft (BUK, BC-Net, Euro-Info-Centre usw.) und durch die Vermittlung direkter Kontakte zwischen Unternehmen (z.B. auf Interpriser-Veranstaltungen und/oder durch Teilnahme an Euro-Partnerschaften).
- (3) Im Einklang mit den Grundsätzen der Marktwirtschaft und der Energiecharta ist es das Ziel der Zusammenarbeit im Energiebereich zwischen der Gemeinschaft und der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien, insbesondere den Energietransit, die Berücksichtigung der Möglichkeiten für den Verbund von Energienetzen und die Beteiligung der Wirtschaftsbeteiligten der Vertragsparteien an den Forschungs-, Produktions- und Verarbeitungsprogrammen zur Erschließung der Energiequellen der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien sowie alle anderen Maßnahmen von gemeinsamem Interesse zu fördern.
- (4) Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um die Entwicklung von Normen im Bergbau und die Modernisierung bestehender Anlagen zu fördern.

Artikel 5

Die Vertragsparteien reaktivieren und entwickeln die Zusammenarbeit im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung im Rahmen der bestehenden Instrumente.

Artikel 6

- (1) Hauptziel der Zusammenarbeit im Agrarbereich zwischen der Gemeinschaft und der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien ist es, folgendes zu fördern:
- die wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit bei Vorhaben von gemeinsamem Interesse auch in Drittländern sowie
 - insbesondere für beide Seiten vorteilhafte Investitionen und im Hinblick darauf die Bemühungen um die Erzielung von Komplementaritätseffekten.

- (2) Zu diesem Zweck werden die Gemeinschaft und die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien
- den Austausch von Angaben über ihre agrarpolitischen Zielsetzungen sowie über die kurz- und mittelfristigen Produktions-, Verbrauchs- und Handelsprognosen intensivieren;
 - die Prüfung konkreter Kooperationsprogramme im beiderseitigen Interesse erleichtern und fördern;
 - die Verbesserung und den Ausbau der Kontakte zwischen den Unternehmen fördern.

Artikel 7

- (1) Im Verkehrswesen prüfen die Gemeinschaft und die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien die Möglichkeiten für
- die Verbesserung und den Ausbau des grenzüberschreitenden Verkehrs einschließlich des kombinierten Verkehrs unter besonderer Berücksichtigung regionaler Komplementaritäten;
 - die Durchführung spezifischer Maßnahmen in diesem Bereich im beiderseitigen Interesse.
- (2) Ziel der Zusammenarbeit ist es auch, die Verbesserung und den Ausbau der Verkehrsinfrastruktur zum beiderseitigen Nutzen zu fördern.

Zu diesem Zweck tauschen die Gemeinschaft und die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien Angaben über geplante Fernverkehrsstraßen von gemeinsamem Interesse aus und fördern die Zusammenarbeit zur Durchführung dieser Vorhaben.

- (3) Ferner werden die Gemeinschaft und die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien einen Meinungs- und Informationsaustausch über die Entwicklung ihrer Verkehrspolitik durchführen.

Artikel 8

Die Gemeinschaft und die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien fördern den Informationsaustausch im Fremdenverkehrssektor, die Beteiligung an gemeinsamen Studien über die Möglichkeiten für eine ausgewogene und nachhaltige Entwicklung dieses Sektors sowie Kontakte zwischen ihren im Fremdenverkehr tätigen Einrichtungen und Berufsverbänden im Hinblick auf eine Steigerung des Fremdenverkehrs.

Artikel 9

Im Hinblick auf die Verbesserung der Gesundheitsverhältnisse, der Lebensqualität und des Lebensrahmens, der Umwelt und der Lebensbedingungen in beiden Vertragsparteien, auf die gemeinsame Nutzung technischer Kenntnisse auf dem Gebiet des Umweltschutzes sowie auf die Förderung der Zusammenarbeit in ökologischen Fragen führen die Gemeinschaft und die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien einen Informationsaustausch über die Entwicklung ihrer diesbezüglichen Politik unter besonderer Berücksichtigung einer nachhaltigen Entwicklung durch und fördern die gemeinsame Durchführung vorrangiger spezifischer Maßnahmen.

Artikel 10

- (1) Im Rahmen der finanziellen Zusammenarbeit führen die Gemeinschaft und die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien einen Informationsaustausch und gemeinsame Analysen durch, die ihre mittelfristige Wirtschaftspolitik, die Entwicklung der Zahlungsbilanzen und der diesbezüglichen Politik sowie die Entwicklung der europäischen Finanzmärkte zum Gegenstand haben, um die Tätigkeit ihrer Wirtschaftsbeteiligten zu fördern.

Sie führen in dem durch Artikel 33 eingesetzten Kooperationsrat einen Informationsaustausch über die allgemeinen Bedingungen durch, die einen Einfluß auf die Kapitalbewegungen im Zusammenhang mit der Investitionsfinanzierung in verschiedenen Sektoren von gemeinsamem Interesse ausüben können.

- (2) Die Vertragsparteien sind sich darin einig, daß energische Anstrengungen und eine Zusammenarbeit erforderlich sind, um zu verhindern, daß ihre Finanzsysteme zum Waschen von Erlösen aus Straftaten im allgemeinen und aus Drogendelikten im besonderen mißbraucht werden.
- (3) Die Gemeinschaft beteiligt sich an der Finanzierung der Investitionsvorhaben von beiderseitigem Interesse, die den Zielen dieses Abkommens Rechnung tragen, unter den Bedingungen, die in dem Protokoll über die finanzielle Zusammenarbeit festgelegt sind.
- (4) Finanzielle Unterstützung wird im Rahmen des PHARE-Programms gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3906/89 des Rates in ihrer geänderten Fassung auf Mehrjahresbasis bereitgestellt, auch für Projekte zur Förderung der regionalen und anderer Formen der Zusammenarbeit.

Artikel 11

- (1) Die Vertragsparteien bemühen sich, im Rahmen ihrer Befugnisse die Zusammenarbeit in folgenden Bereichen zu begünstigen und zu fördern:
 - Einrichtung und Erbringung von Dienstleistungen einschließlich Finanzdienstleistungen,
 - Zahlungs- und Kapitalverkehr,
 - Information,
 - Entwicklung der Humanressourcen, Bildung und Ausbildung, Soziales und öffentliche Gesundheit,
 - Statistik und Zoll,
 - Telekommunikation,
 - Normung und Zertifizierung,
 - Investitionsförderung und -schutz,
 - öffentliches Auftragswesen.
- (2) Die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien wird sich bemühen, ihre Rechtsvorschriften schrittweise mit denjenigen der Gemeinschaft in Einklang zu bringen. Die Gemeinschaft gewährt hierfür eine geeignete technische Unterstützung.
- (3) Die Verwaltungsbehörden der Vertragsparteien leisten einander Amtshilfe im Zollbereich gemäß dem Protokoll über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungszeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen.

Artikel 12

- (1) Im Hinblick auf die Erreichung der Ziele dieses Abkommens legt der Kooperationsrat in regelmäßigen Abständen die allgemeine Ausrichtung der Kooperation fest.
- (2) Der Kooperationsrat hat die Aufgabe, Mittel und Wege für die Durchführung der Zusammenarbeit in den in diesem Abkommen festgelegten Bereichen zu erarbeiten.

TITEL II

Handel

Artikel 13

- (1) Ziel dieses Abkommens im Bereich des Handels ist es, den Handel zwischen den Vertragsparteien unter Berücksichtigung ihres Entwicklungsstands und der Notwendigkeit einer stärkeren Ausgewogenheit des Handels im Hinblick auf die Verbesserung der Bedingungen des Zugangs zum Gemeinschaftsmarkt für Erzeugnisse der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien zu fördern.
- (2) Die Gemeinschaft gewährt technische Hilfe im Hinblick auf den geplanten Beitritt der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien zur WTO.

Artikel 14

Vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen, die in diesem Titel oder im Protokoll über die Ursprungsregeln für bestimmte Waren vorgesehen oder beabsichtigt sind, unterliegen die nicht in Anhang II des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und in Anhang A zu diesem Abkommen aufgeführten Waren mit Ursprung in der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien bei der Einfuhr in die Gemeinschaft weder mengenmäßigen Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung noch Zöllen oder Abgaben gleicher Wirkung.

Artikel 15

- (1) Die Einfuhr der in Anhang C I aufgeführten Ursprungswaren der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien in die Gemeinschaft unterliegt jährlichen Zollplafonds; die für das Jahr des Inkrafttretens des Abkommens geltenden Zollplafonds sind neben jeder Ware aufgeführt.
- (2) Die Einfuhr der in den Anhängen D und E aufgeführten Waren in die Gemeinschaft unterliegt jährlichen Zollkontingenten, Zollplafonds oder Referenzmengen; die für das Jahr des Inkrafttretens des Abkommens geltenden Zollkontingente, Zollplafonds und Referenzmengen sind neben jeder Ware aufgeführt.
- (3) Sobald der Zollplafond für die Einfuhr einer Ware ausgeschöpft ist, werden für die Einfuhr der betreffenden Ware bis zum Ende des Kalenderjahres die allgemein für Drittländer geltenden Zölle wieder eingeführt.
- (4) Sobald ein Zollkontingent für die Einfuhr einer Ware ausgeschöpft ist, werden für die Einfuhr der betreffenden Ware bis zum Ende des Kalenderjahres die allgemein für Drittländer geltenden Zölle wieder eingeführt.
- (5) Sobald die Einfuhren einer Ware, für die eine Referenzmenge festgelegt wurde, diese Referenzmenge überschreiten, kann die Gemeinschaft nach den entsprechenden Gemeinschaftsverfahren unter Berücksichtigung der jährlichen Handelsbilanz der Gemeinschaft bei dieser Ware beschließen, einen der Referenzmenge entsprechenden Zollplafond für sie festzulegen.
- (6) Bleiben die Einfuhren einer in Anhang C I aufgeführten Ware in zwei aufeinanderfolgenden Jahren unter 80 v.H. der festgesetzten Menge, so kann die Gemeinschaft den betreffenden Zollplafond aussetzen.
- (7) Ab dem zweiten Jahr nach Inkrafttreten des Abkommens werden die Zollplafonds nach Anhang C I jährlich um 5 v.H. erhöht, es sei denn, daß die Gemeinschaft den oder die für das Vorjahr festgesetzten Zollplafonds für ein Jahr verlängert.
- (8) Zusätzliche Regelungen für den Handel mit bestimmten Eisen- und Stahlerzeugnissen sind in einem besonderen Protokoll festgelegt.
- (9) Bis zum Abschluß eines getrennten Abkommens über spezifische Handelsregelungen gilt für den Handel mit Textilwaren (Kapitel 50 bis 63 der

Kombinierten Nomenklatur) die durch die Verordnung (EG) Nr. 517/94 festgelegte Regelung.

- (10) Die Regelung für den Handel mit Weinerzeugnissen wird in einem getrennten Abkommen über Wein und Spirituosen festgelegt.

Artikel 16

Für die Einfuhr der in Anhang B aufgeführten Waren in die Gemeinschaft gelten die in diesem Anhang jeweils angegebenen Zollregelungen und Bestimmungen.

Artikel 17

- (1) Für bestimmte Erzeugnisse, die von ihr als empfindlich eingestuft werden, behält die Gemeinschaft sich vor, den Kooperationsrat zu befragen, um die gegebenenfalls erforderlichen besonderen Bedingungen für den Zugang zu ihrem Markt festzulegen.

Der Kooperationsrat legt die genannten Bedingungen innerhalb von höchstens drei Monaten nach dem Zeitpunkt der Notifizierung fest. Kommt innerhalb dieser Frist kein Beschluß des Kooperationsrates zustande, so kann die Gemeinschaft die erforderlichen Maßnahmen treffen. Diese richten sich nach den in Artikel 15 genannten Maßnahmen.

- (2) Zur Anwendung des Absatzes 1 führen die Vertragsparteien regelmäßig einen Informationsaustausch im Kooperationsrat durch, bevor gegebenenfalls die besonderen Bedingungen für den Zugang der betreffenden Waren zu den Märkten der Vertragsparteien festgelegt werden. Dieser Informationsaustausch betrifft namentlich die Handelsströme und die mittel- und langfristigen Produktionsvorausschätzungen.
- (3) Der Kooperationsrat prüft in regelmäßigen Abständen die gemäß Absatz 1 getroffenen Maßnahmen im Hinblick auf ihre Vereinbarkeit mit den Zielen dieses Abkommens.

Artikel 18

Die in diesem Abkommen genannten Waren mit Ursprung in der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien dürfen bei der Einfuhr in die Gemeinschaft keine günstigere Behandlung erfahren, als sie sich die Mitgliedstaaten untereinander gewähren.

Artikel 19

- (1) Die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien räumt der Gemeinschaft im Bereich des Handels eine Behandlung ein, die nicht ungünstiger ist als die Meistbegünstigungsregelung. Zwecks Förderung des Regionalhandels ist die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien jedoch berechtigt, während einer Übergangszeit, die nach Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens endet, den Einfuhren aus anderen, aus dem ehemaligen Jugoslawien hervorgegangenen Ländern oder aus anderen Nachbarländern eine Präferenzbehandlung einzuräumen. Der Kooperationsrat kann diesen Zeitraum verlängern.
- (2) Unbeschadet des Artikels 20 Absatz 2 führt die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien nach Inkrafttreten dieses Abkommens für die Ausfuhren in die Gemeinschaft keine neuen Zölle und Abgaben gleicher Wirkung oder neuen mengenmäßige Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung ein.

Artikel 20

- (1) Die Vertragsparteien teilen einander bei der Unterzeichnung dieses Abkommens ihre geltenden Außenhandelsvorschriften mit.
- (2) Vorbehaltlich des Artikels 19 Absatz 1 kann die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien in ihre Handelsregelung gegenüber der Gemeinschaft neue Zölle und Abgaben gleicher Wirkung oder neue mengenmäßige Beschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung einführen und die Zölle und Abgaben oder mengenmäßigen Beschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung, die auf Waren mit Ursprung in oder mit Bestimmung nach der Gemeinschaft angewendet werden, erhöhen bzw. verschärfen, wenn aufgrund der Erfordernisse der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien hinsichtlich junger Industrien und der Umstrukturierung derartige Maßnahmen erforderlich sind. In Übereinstimmung mit den Zielen dieses Abkommens wählt die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien Maßnahmen, die die Handels- und Wirtschaftsinteressen der Gemeinschaft am wenigsten beeinträchtigen.
- (3) Die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien unterrichtet die Gemeinschaft über die beabsichtigten Maßnahmen, damit vor deren Einführung in angemessener Weise ein Meinungsaustausch darüber stattfinden kann.
- (4) Der Kooperationsrat prüft in regelmäßigen Abständen die von der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien gemäß Absatz 2 getroffenen Maßnahmen.

Artikel 21

Der Begriff „Waren mit Ursprung in“ oder „Ursprungswaren“ zur Anwendung des Titels II und die entsprechenden Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen sind im Protokoll über die Ursprungsregeln festgelegt.

Artikel 22

Wird das Zolltarifschema der Vertragsparteien bei unter dieses Abkommen fallenden Waren geändert, so kann der Kooperationsrat das Zolltarifschema für diese Waren unter Wahrung der sich aus diesem Abkommen tatsächlich ergebenden Vorteile an die betreffenden Änderungen anpassen.

Artikel 23

Die Vertragsparteien erheben keine internen Abgaben, die die Waren einer Vertragspartei gegenüber gleichartigen Ursprungswaren der anderen Vertragspartei unmittelbar oder mittelbar diskriminieren.

Für Waren, die in das Gebiet einer der Vertragsparteien ausgeführt werden, darf keine Erstattung für interne indirekte Abgaben gewährt werden, die über die erhobenen indirekten Abgaben hinausgehen.

Artikel 24

Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle Leistungsbilanzzahlungen im Zusammenhang mit dem Warenverkehr aufgrund dieses Abkommens zwischen Gebietsansässigen der Gemeinschaft und der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien in frei konvertierbarer Währung zu genehmigen.

Artikel 25

Die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien trifft Maßnahmen zur Gewährleistung eines effektiven und angemessenen Schutzes des geistigen, gewerblichen und kommerziellen Eigentums einschließlich wirksamer Mittel zur Durchsetzung dieser Rechte auf einem vergleichbaren Niveau wie in der Gemeinschaft und wird den internationalen Übereinkommen über das geistige, gewerbliche und kommerzielle Eigentum beitreten.

Artikel 26

Dieses Abkommen steht Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverboten oder -beschränkungen nicht entgegen, die aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit, zum Schutze der Gesundheit und des Lebens von Menschen und Tieren, Pflanzen, des nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert oder des geistigen, gewerblichen und kommerziellen Eigentums gerechtfertigt sind. Diese Verbote oder Beschränkungen dürfen jedoch weder ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Vertragsparteien darstellen.

Artikel 27

- (1) Stellt eine der Vertragsparteien in ihren Handelsbeziehungen zu der anderen Vertragspartei Dumpingpraktiken fest, so kann sie nach den in Artikel 30 festgelegten Verfahren im Einklang mit Artikel VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT 1994) und des Übereinkommens zur Durchführung des Artikels VI des GATT 1994 geeignete Maßnahmen gegen diese Praktiken treffen.

- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei Maßnahmen gegen Subventionen die Bestimmungen des Übereinkommens über Subventionen und Ausgleichszölle im Anhang zum WTO-Übereinkommen einzuhalten.

Artikel 28

Wird eine Ware in derart erhöhten Mengen und unter solchen Bedingungen in das Gebiet einer Vertragspartei eingeführt, daß den inländischen Herstellern gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Waren ein erhebliche Schaden zugefügt wird oder zugefügt zu werden droht, so kann die betroffene Vertragspartei unter den Voraussetzungen und gemäß den Verfahren des Artikels 30 die erforderlichen Schutzmaßnahmen treffen.

Artikel 29

Legt eine Vertragspartei für die Einfuhr von Waren, die die in Artikel 28 genannten Schwierigkeiten hervorrufen kann, ein Verwaltungsverfahren fest, um schnell Informationen über die Entwicklung der Handelsströme zu erhalten, so teilt sie dies der anderen Vertragspartei mit.

Artikel 30

- (1) Im Falle des Artikels 27 Absatz 1 ist der Kooperationsrat von dem Dumpingfall zu unterrichten, sobald die Behörden der einführenden Vertragspartei die Untersuchung eingeleitet haben. Wird innerhalb von dreißig Tagen nach der Unterrichtung des Kooperationsrates das Dumping nicht beendet oder keine andere befriedigende Lösung gefunden, so kann die einführende Vertragspartei die erforderlichen Maßnahmen treffen.
- (2) Im Falle des Artikels 28 stellt die betreffende Vertragspartei vor Ergreifen der darin vorgesehenen Maßnahmen oder in den Fällen des Absatzes 3 so schnell wie möglich dem Kooperationsrat alle zweckdienlichen Angaben zur Verfügung, um eine gründliche Prüfung der Lage im Hinblick auf eine für die Vertragsparteien annehmbare Lösung zu ermöglichen. Auf Antrag der anderen Vertragspartei finden Konsultationen im Kooperationsrat statt, bevor die betreffende Vertragspartei die geeigneten Maßnahmen trifft.
- (3) Machen außergewöhnliche Umstände, die eine vorherige Prüfung ausschließen, ein sofortiges Eingreifen erforderlich, so kann die betreffende Vertragspartei in den in den Artikeln 27 und 28 genannten Fällen unverzüglich die zur Abhilfe unbedingt erforderlichen Sicherungsmaßnahmen treffen.
- (4) Mit Vorrang sind die Maßnahmen zu treffen, die das Funktionieren dieses Abkommens am wenigsten beeinträchtigen. Diese Maßnahmen müssen sich in ihrer Tragweite auf das zur Behebung der aufgetretenen Schwierigkeiten unbedingt notwendige Maß beschränken.

Die Schutzmaßnahmen werden dem Kooperationsrat unverzüglich notifiziert und sind dort, insbesondere im Hinblick auf ihre möglichst baldige Aufhebung, Gegenstand regelmäßiger Konsultationen.

Artikel 31

Falls sich das Handelsungleichgewicht plötzlich und sehr erheblich verschärft, so daß das reibungslose Funktionieren dieses Abkommens gefährdet sein könnte, führen die Vertragsparteien im Rahmen des Kooperationsrates besondere Konsultationen durch, um die aufgetretenen Schwierigkeiten mit dem Ziel zu prüfen, das einwandfreie Funktionieren dieses Abkommens so weit wie irgend möglich zu erhalten.

Artikel 32

Bei bereits eingetretenen oder ernstlich drohenden Zahlungsbilanzschwierigkeiten eines oder mehrerer Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien kann die betroffene Vertragspartei die erforderlichen Schutzmaßnahmen treffen. Mit Vorrang sind die Maßnahmen zu treffen, die das Funktionieren dieses Abkommens am wenigsten beeinträchtigen. Sie werden der anderen Vertragspartei unverzüglich bekanntgegeben und sind, insbesondere im Hinblick auf ihre möglichst baldige Aufhebung, Gegenstand regelmäßiger Konsultationen im Kooperationsrat.

TITEL III

Allgemeine und Schlußbestimmungen

Artikel 33

- (1) Es wird ein Kooperationsrat eingesetzt, der zur Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens und in den darin vorgesehenen Fällen befugt ist, Beschlüsse zu fassen.

Die gefaßten Beschlüsse sind für die Vertragsparteien verbindlich; diese müssen die erforderlichen Durchführungsmaßnahmen treffen.

- (2) Der Kooperationsrat kann ferner Entschlüsse fassen, Empfehlungen aussprechen oder Stellungnahmen abgeben, die er für die Verwirklichung der gemeinsamen Ziele und das reibungslose Funktionieren dieses Abkommens als zweckmäßig erachtet.
- (3) Der Kooperationsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 34

- (1) Der Kooperationsrat besteht aus Vertretern der Gemeinschaft einerseits und Vertretern der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien andererseits.

Die Europäische Investitionsbank kann bei Fragen ihres Zuständigkeitsbereichs an den Arbeiten des Kooperationsrates beteiligt werden.

- (2) Die Mitglieder des Kooperationsrates können sich nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung vertreten lassen.
- (3) Der Kooperationsrat äußert sich im gegenseitigen Einvernehmen der Gemeinschaft einerseits und der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien andererseits.

Artikel 35

- (1) Der Vorsitz im Kooperationsrat wird nach Maßgabe der Geschäftsordnung von den Vertragsparteien abwechselnd wahrgenommen.
- (2) Der Kooperationsrat tritt einmal jährlich auf Veranlassung seines Vorsitzenden zusammen. Er tritt ferner auf Antrag einer Vertragspartei nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung zusammen, sooft dies aufgrund besonderer Umstände erforderlich ist.

Artikel 36

- (1) Der Kooperationsrat kann beschließen, Arbeitsgruppen einzusetzen, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen.
- (2) Der Kooperationsrat legt in seiner Geschäftsordnung Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeitsweise dieser Arbeitsgruppen fest.

Artikel 37

Wird im Rahmen eines in diesem Abkommen vorgesehenen Informationsaustausches festgestellt, daß sich im Funktionieren dieses Abkommens im allgemeinen und im Bereich des Handels im besonderen Probleme ergeben oder zu ergeben drohen, so führen die Vertragsparteien im Kooperationsrat Konsultationen durch, um Marktstörungen so weit wie möglich zu verhüten.

Artikel 38

Jede Vertragspartei übermittelt auf Antrag der anderen Vertragspartei alle zweckdienlichen Auskünfte über die von ihr geschlossenen Abkommen, soweit sie Zolltarif- oder Handelsbestimmungen umfassen, sowie über die Änderungen ihres Zolltarifs oder ihrer Außenhandelsregelung. Sollten diese Änderungen oder diese Abkommen sich unmittelbar und besonders auf das Funktionieren dieses Abkommens auswirken, so finden auf Antrag der anderen Vertragspartei entsprechende Konsultationen im Kooperationsrat statt, um den Interessen der Vertragsparteien Rechnung zu tragen.

Artikel 39

Schließt die Gemeinschaft ein Assoziations- oder Kooperationsabkommen, das sich unmittelbar und besonders auf das Funktionieren des vorliegenden Abkommens auswirkt, so finden im Kooperationsrat entsprechende Konsultationen statt, um der Gemeinschaft die Möglichkeit zu geben, den im vorliegenden Abkommen festgelegten Interessen der Vertragsparteien Rechnung zu tragen.

Im Falle des Beitritts eines Drittlandes zur Gemeinschaft finden im Kooperationsrat entsprechende Konsultationen statt, um den in diesem Abkommen festgelegten Interessen der Vertragsparteien Rechnung zu tragen.

Artikel 40

- (1) Die Vertragsparteien treffen alle geeigneten Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art zur Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Abkommen. Sie tragen für die Erreichung seiner Ziele Sorge.
- (2) Ist eine Vertragspartei der Auffassung, daß die andere Vertragspartei eine Verpflichtung aus diesem Abkommen nicht erfüllt hat, so kann sie geeignete Maßnahmen treffen. Außer in Dringlichkeitsfällen übermittelt sie dem Kooperationsrat zuvor sämtliche Angaben, die für eine gründliche Prüfung der Lage im Hinblick auf eine für die Vertragsparteien annehmbare Lösung erforderlich sind.
- (3) Mit Vorrang sind die Maßnahmen zu treffen, die das Funktionieren dieses Abkommens am wenigsten beeinträchtigen. Diese Maßnahmen werden dem Kooperationsrat unverzüglich mitgeteilt und sind dort auf Antrag der anderen Vertragspartei Gegenstand von Konsultationen.

Artikel 41

- (1) Streitfälle, die sich bei der Auslegung dieses Abkommens zwischen den Vertragsparteien ergeben, können dem Kooperationsrat unterbreitet werden.
- (2) Gelingt es dem Kooperationsrat nicht, den Streitfall auf seiner nächsten Tagung beizulegen, so kann jede Vertragspartei der anderen Vertragspartei die Bestellung eines Schiedsrichters mitteilen; die andere Vertragspartei ist dann verpflichtet, binnen zwei Monaten einen zweiten Schiedsrichter zu bestellen.

Der Kooperationsrat bestellt einen dritten Schiedsrichter.

Die Schiedssprüche ergehen mit Stimmenmehrheit.

Jede am Streit beteiligte Partei ist verpflichtet, die zur Durchführung des Schiedsspruchs erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Artikel 42

In den unter dieses Abkommen fallenden Bereichen

- darf die Regelung, die die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien gegenüber der Gemeinschaft anwendet, zu keiner unterschiedlichen Behandlung der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und ihrer Staatsangehörigen, ob natürliche oder juristische Personen, führen;
- darf die Regelung, die die Gemeinschaft gegenüber der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien anwendet, zu keiner unterschiedlichen

Behandlung der Staatsangehörigen der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien, ob natürliche oder juristische Personen, führen.

Artikel 43

Die Anhänge A, B, C I, C II, D und E, das Protokoll über zusätzliche Handelsregelungen für bestimmte Eisen- und Stahlerzeugnisse, das Protokoll über die Ursprungsregeln und das Protokoll über die finanzielle Zusammenarbeit sind Bestandteil dieses Abkommens.

Artikel 44

Dieses Abkommen wird auf unbegrenzte Zeit geschlossen.

Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen durch Notifizierung an die andere Vertragspartei kündigen.

Dieses Abkommen tritt sechs Monate nach dem Zeitpunkt der Notifizierung außer Kraft.

Artikel 45

Die Vertragsparteien prüfen zum gegebenen Zeitpunkt, wenn die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind, die Möglichkeiten für einen weiteren Ausbau ihrer vertraglichen Beziehungen unter Berücksichtigung der Bestrebungen der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien, fortgeschrittene Beziehungen zur Europäischen Union im Hinblick auf eine Assoziation zu unterhalten.

Artikel 46

Dieses Abkommen gilt für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft angewendet wird, und nach Maßgabe jenes Vertrages einerseits sowie für das Gebiet der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien andererseits.

Artikel 47

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in allen Amtssprachen der Vertragsparteien abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Artikel 48

Dieses Abkommen bedarf der Zustimmung durch die Vertragsparteien gemäß ihren eigenen Verfahren.

Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die Vertragsparteien einander den Abschluß der in Absatz 1 genannten Verfahren notifiziert haben.

ANHANG A

betreffend die Waren nach Artikel 14

KN-Code	Warenbezeichnung
0503 00 00	Roßhaar und Roßhaarabfälle, auch in Lagen, mit oder ohne Unterlage
0507	Elfenbein, Schildpatt, Fischbein (einschließlich Bartenfransen), Hörner, Geweihe, Hufe, Klauen, Krallen und Schnäbel, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten; Mehl und Abfälle davon:
0507 10 00	- Elfenbein; Mehl und Abfälle von Elfenbein
0509 00	Natürliche Schwämme tierischen Ursprungs
1302	Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge, Pektinstoffe, Pektinate und Pektate; Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsmittel von Pflanzen, auch modifiziert:
	- Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge:
1302 13 00	- - von Hopfen
1302 20	- Pektinstoffe, Pektinate und Pektate:
ex 1302 20 10	- - trocken:
	- - - Pektinstoffe und Pektinate
ex 1302 20 90	- - andere:
	- - - Pektinstoffe und Pektinate
	- Schleime und Verdickungsmittel von Pflanzen, auch modifiziert:
1302 31 00	- - Agar-Agar
1302 32	- - Schleime und Verdickungsmittel aus Johannisbrot, Johannisbrotkernen oder Guarsamen, auch modifiziert:
1302 32 10	- - - aus Johannisbrot oder Johannisbrotkernen
1302 32 90	- - - aus Guarsamen
1302 39 00	- - andere
1401	Pflanzliche Stoffe von der hauptsächlich zum Herstellen von Korb- oder Flechtwaren verwendeten Art (z. B. Bambus, Peddig und Stuhlrohr, Schilf, Binsen, Korbweiden, Raffiabast, gereinigtes, gebleichtes oder gefärbtes Getreidestroh, Lindenbast):
ex 1401 10 00	- Bambus:
	- - ausgenommen roh oder nur gespalten
ex 1401 20 00	- Peddig und Stuhlrohr:
	- - ausgenommen roh oder nur gespalten
ex 1401 90 00	- andere:
	- - Binsen und dergleichen, ausgenommen roh oder nur gespalten
1402	Pflanzliche Stoffe von der hauptsächlich zu Polsterzwecken verwendeten Art (z. B. Kapok, Pflanzenhaar und Seegras), auch in Lagen, mit oder ohne Unterlage aus anderen Stoffen:
ex 1402 10 00	- Kapok:
	- - auf Unterlagen
	- - ausgenommen roh
	- andere:

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 1402 91 00 1404 ex 1404 90 00	- - Pflanzenhaar (crin végétal): - - - auf Unterlagen oder zwischen Lagen aus anderen Stoffen - - - ausgenommen roh Pflanzliche Erzeugnisse, anderweit weder genannt noch inbegriffen: - andere: - - ausgenommen pflanzliche Rohstoffe zum Färben oder Gerben, Kerne, Schalen, Nüsse und harte Samen der zum Schnitzen verwendeten Art (Steinnüsse, Dungalmonnüsse und dergleichen): - - - auf Unterlagen oder zwischen Lagen aus anderen Stoffen
1505 1515 1515 60 1515 60 90 1518 1518 00 90 1520 1521 1521 10 1521 10 90 1521 90 1521 90 10 1521 90 91 1521 90 99	Wollfett und daraus stammende Fettstoffe, einschließlich Lanolin Andere pflanzliche Fette und fette Öle (einschließlich Jojobaöl) sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert: - Jojobaöl und seine Fraktionen: - - andere Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, gekocht, oxidiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, durch Hitze im Vakuum oder in inertem Gas polymerisiert oder anders chemisch modifiziert, ausgenommen Waren der Position 1516; ungenießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, anderweit weder genannt noch inbegriffen: - andere Glycerin, auch rein: Glycerinwasser und Glycerinunterlagen Pflanzenwachse (ausgenommen Triglyceride), Bienenwachs, andere Insektenwachse und Walrat, auch raffiniert oder gefärbt: - Pflanzenwachse: - - andere - andere: - - Walrat, auch raffiniert oder gefärbt - - Bienenwachs und andere Insektenwachse, auch raffiniert oder gefärbt: - - - roh - - - andere
1702 1702 10 1702 10 10 1702 30 1702 30 51 und 59	Andere Zucker, einschließlich chemisch reine Lactose, Maltose, Glucose und Fructose, fest; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma oder Farbstoffen; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamelisiert: - Lactose und Lactosesirup: - - mit einem Gehalt an Lactose, bezogen auf den Trockenstoff, von 99 GHT oder mehr - Glucose und Glucosesirup, keine Fructose enthaltend oder mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf den Trockenstoff, von weniger als 20 GHT: - - andere: - - - Glucose (Dextrose) als weißes, kristallines Pulver, auch agglomeriert
1803 1804 1805	Kakaomasse, auch entfettet Kakaobutter, Kakaofett und Kakaool Kakaopulver ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln

KN-Code	Warenbezeichnung
1901	Malz extrakt; Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grieß, Stärke oder Malz extrakt, ohne Gehalt an Kakaopulver oder mit einem Gehalt an Kakaopulver von weniger als 50 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakaopulver oder mit einem Gehalt an Kakaopulver von weniger als 10 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
ex 1901 10 00	- Zubereitungen zur Ernährung von Kindern, in Aufmachungen für den Einzelverkauf: - - ausgenommen kakaohaltige Zubereitungen und zubereitetes Milchpulver
1901 20 00	- Mischungen und Teig, zum Herstellen von Backwaren der Position 1905
1901 90	- andere: - - Malzextrakt:
1901 90 11	- - - mit einem Gehalt an Trockenstoff von 90 GHT oder mehr
1901 90 19	- - - andere
ex 1901 90 90	- - andere: - - - ausgenommen kakaohaltige Zubereitungen und zubereitetes Milchpulver zum Diät oder Küchengebrauch
1902	Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, z. B. Spaghetti, Makkaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli, Cannelloni; Couscous, auch zubereitet:
1902 11	- - Eier enthaltend
1902 19	- - andere
1902 40	- Couscous:
1902 40 10	- - nicht zubereitet
1903	Tapiokasago und Sago aus anderen Stärken, in Form von Flocken, Graupen, Perlen, Krümeln und dergleichen
1905	Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren
2008	Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen: - Schalenfrüchte, Erdnüsse und andere Samen, auch miteinander vermischt:
2008 11	- - Erdnüsse:
2008 11 10	- - - Erdnußbutter
2008 99	- - andere:
ex 2008 99 99	- - - - - andere: - - - - - Weinblätter, Hopfensproßlinge und eßbare ähnliche Pflanzenteile
2101	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Kaffee, Tee oder Mate; geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus:
2101 10	- Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Kaffee:
2101 10 11 und 19	- - Auszüge, Essenzen und Konzentrate - - Zubereitungen:
2101 10 91	- - - kein MilCHFett, Milchprotein und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT MilCHFett, 2,5 GHT Milchprotein, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder 5 GHT Stärke enthaltend
2101 20	- Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Tee oder Mate:

KN-Code	Warenbezeichnung
2101 20 10	- - kein MilCHFett, Milchprotein und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT MilCHFett, 2,5 GHT Milchprotein, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder 5 GHT Stärke enthaltend
2101 30	- geröstete Zichorienwurzeln und andere geröstete Kaffoemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus
2102	Hefen (lebend oder nicht lebend); andere Einzeller Mikroorganismen, nicht lebend (ausgenommen Vaccine der Position 3002); zubereitete Backtriebmittel in Pulverform:
2102 20	- Hefen, nicht lebend; andere Einzeller Mikroorganismen, nicht lebend:
2102 20 11 und 19	- - in Form von Tabletten, Würfeln oder ähnlichen Aufmachungen, oder in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger
2102 30	- zubereitete Backtriebmittel in Pulverform
2103	Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel; Senfmehl, auch zubereitet, und Senf
2104	Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen: zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen
2106	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
2106 10	- Eiweißkonzentrate und texturierte Eiweißstoffe:
2106 10 10	- - kein MilCHFett, Milchprotein und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT MilCHFett, 2,5 GHT Milchprotein, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder 5 GHT Stärke enthaltend
2106 90	- andere:
2106 90 30 bis 59	- - Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt
ex 2106 90 91	- - - kein MilCHFett, Milchprotein und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT MilCHFett, 2,5 GHT Milchprotein, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder 5 GHT Stärke enthaltend: - - - - ausgenommen Hydrolisate von Proteinen und Autolysate von Hefe
2202	Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen, und andere nichtalkoholhaltige Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Position 2009
2203	Bier aus Malz
2205	Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert
2207	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt; Ethylalkohol und Branntwein mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt
2208	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt; Branntwein, Likör und andere Spirituosen; zusammengesetzte alkoholhaltige Zubereitungen der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art
2209	Speiseessig und aus Essigsäure gewonnener genießbarer Essigersatz
2402	Zigarren (einschließlich Stumpen), Zigarillos und Zigaretten, aus Tabak oder Tabakersatzstoffen
2403	Anderer verarbeiteter Tabak und andere verarbeitete Tabakersatzstoffe; homogenisierter oder rekonstituierter Tabak; Tabakauszüge und Tabaksoßen
2905	Acyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:
	- einwertige gesättigte Alkohole:
2905 43	- - Mannitol
2905 44	- - D-Glucitol (Sorbit)

KN-Code	Warenbezeichnung
3501	Casein, Caseinate und andere Caseinderivate; Caseinleime:
3501 10	- Casein
3501 90	- andere:
3501 90 90	- - andere
3502	Albumine, Albuminate und andere Albuminderivate:
3502 10	- Eialbumin:
3502 10 91 und 99	- - getrocknet (in Blättern, Flocken, Kristallen, Pulver usw.) und anderes
3502 90	- andere:
	- - Albumine, ausgenommen Eialbumin:
	- - - andere:
3502 90 51 und 59	- - - - getrocknet (in Blättern, Flocken, Kristallen, Pulver usw.) und andere
3505	Dextrine und andere modifizierte Stärken (z. B. Quellstärke oder veresterte Stärke); Leime auf der Grundlage von Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken:
3505 10	- Dextrine und andere modifizierte Stärken:
3505 10 10	- - Dextrine
	- - andere modifizierte Stärken:
3505 10 90	- - - andere
3505 20	- Leime
3809	Appretur- oder Endausrüstungsmittel, Beschleuniger zum Färben oder Fixieren von Farbstoffen und andere Erzeugnisse und Zubereitungen (z. B. zubereitete Schlichtemittel und Zubereitungen zum Beizen), von der in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
3809 10	- auf der Grundlage von Stärke oder Stärkederivaten
3823	Zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder Kerne; chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen; Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
3823 60	- Sorbit, ausgenommen Waren der Unterposition 2905 44

ANHANG B

betreffend die Zollregelung und Bestimmungen, die für bestimmte Waren aus der Verarbeitung der in Artikel 16 genannten landwirtschaftlichen Erzeugnisse gelten

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz ¹
0403	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), auch eingedickt oder aromatisiert, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln, Früchten, Nüssen oder Kakao :	
0403 10	- Joghurt:	
0403 10 51 bis 99	- - aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao:	EA
0403 90	- andere	
0403 90 71 bis 99	- - aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao	EA
0405	Butter und andere Fettstoffe aus der Milch; Milchstreichfette :	
0405 20	- Milchstreichfette :	
0405 20 10	-- mit einem Fettgehalt von 39 GHT oder mehr, jedoch weniger als 60 GHT	EA
0405 20 30	-- mit einem Fettgehalt von 60 GHT bis 75 GHT	EA
0710	Gemüse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren :	
0710 40	- Zuckermais	EA
0711	Gemüse, vorläufig haltbar gemacht (z.B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet :	
0711 90	- anderes Gemüse; Mischungen von Gemüsen :	
	- - Gemüse:	
0711 90 30	- - - Zuckermais	EA
1517	Margarine; genießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, ausgenommen genießbare Fette und Öle sowie deren Fraktionen der Position 1516:	
1517 10	- Margarine, ausgenommen flüssige Margarine :	
1517 10 10	- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT	EA
1517 90	- andere	
1517 90 10	- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT	EA
1704	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade) :	
1704 10	- Kaugummi, auch mit Zucker überzogen	EA
1704 90	- andere :	
1704 90 10	- - Süßholz-Auszug mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 10 GHT, ohne Zusatz anderer Stoffe	9 %
1704 90 30	- - weiße Schokolade	EA
1704 90 51 bis 99	- - andere	EA
1806	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen :	
1806 10	- Kakaopulver mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln :	
1806 10 15	-keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von weniger als 5 GHT	frei

Die Beträge der landwirtschaftlichen Komponenten (EA), für die der Höchstzollsatz erhoben werden kann, sind im Gemeinsamen Zolltarif (Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 vom 23. Juli 1987, geändert) festgelegt.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz ¹
1806 10 20	—mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von 5 GHT oder mehr, jedoch weniger als 65 GHT	EA
1806 10 30	—mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von 65 GHT oder mehr, jedoch weniger als 80 GHT	EA
1806 10 90	—mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von 80 GHT oder mehr	EA
1806 20	- andere Zubereitungen in Blöcken, Stangen oder Riegeln mit einem Gewicht von mehr als 2 kg oder flüssig, pastenförmig, als Pulver, Granulat oder in ähnlicher Form in Behältnissen oder unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von mehr als 2 kg :	
1806 20 10	- - mit einem Gehalt an Kakaobutter von 31 GHT oder mehr oder mit einem Gesamtgehalt an Kakaobutter und Milchfett von 31 GHT oder mehr	EA
1806 20 30	- - mit einem Gesamtgehalt an Kakaobutter und Milchfett von 25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 31 GHT	EA
	- - andere :	
1806 20 50	- - - mit einem Gehalt an Kakaobutter von 18 GHT oder mehr	EA
1806 20 70	- - - "chocolate-milk-crumb" genannte Zubereitungen	EA
1806 20 80	- - - Kakaoglasur	EA
1806 20 95	- - - andere	EA
	- andere, in Form von Tafeln, Stangen oder Riegeln :	
1806 31	- - gefüllt	EA
1806 32	- - nicht gefüllt	EA
1806 90	- andere	
1806 90 11 bis 39	- - Schokolade und Schokoladeprodukte	EA
1806 90 50	- - kakaohaltige Zuckerwaren und entsprechende kakaohaltige Zubereitungen auf der Grundlage von Zuckeraustauschstoffen	EA
1806 90 60	- - kakaohaltige Brotaufstriche	EA
1806 90 70	- - kakaohaltige Zubereitungen zum Herstellen von Getränken	EA
1806 90 90	- - andere	EA
1901	Malzextrakt; Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 40 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 5 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen :	
	- Zubereitungen zur Ernährung von Kindern, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	
	- andere :	
1901 10	— kein Milchfett, keine Saccharose, Isoglucose, Glucose oder Stärke enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT Milchfett, 5 GHT Saccharose (einschließlich Invertzucker) oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend, keine Lebensmittelzubereitungen in Pulverform aus Waren der Positionen 0401 bis 0404 enthaltend	EA
1901 90		
1901 90 91	— andere	12,8 %
1901 90 99		EA
1902	Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, z.B. Spaghetti, Makkaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli, Cannelloni; Couscous, auch zubereitet :	

Die Beträge der landwirtschaftlichen Komponenten (EA), für die der Höchstzollsatz erhoben werden kann, sind im Gemeinsamen Zolltarif (Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 vom 23. Juli 1987, geändert) festgelegt.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz ¹
1902 20	- Teigwaren, weder gekocht oder gefüllt noch in anderer Weise zubereitet :	EA EA EA
1902 20 91 bis 99	-- andere	
1902 30	- andere Teigwaren	
1902 40	- Couscous:	
1902 40 90	- andere	
1904	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt (z.B. Corn Flakes); Getreide (ausgenommen Mais) in Form von Körnern oder Flocken oder anders bearbeiteten Körnern, ausgenommen Mehl und Grieß, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet, anderweit weder genannt noch inbegriffen	EA
2001	Gemüse, Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht :	EA EA
2001 90	- andere	
2001 90 30	-- Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>)	
2001 90 40	-- Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr	
2004	Anderes Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006 :	EA EA
2004 10	- Kartoffeln :	
	-- andere :	
2004 10 91	--- in Form von Mehl, Grieß oder Flocken	
2004 90	- anderes Gemüse und Mischungen von Gemüsen :	
2004 90 10	-- Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>)	
2005	Anderes Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006 :	EA EA
2005 20	- Kartoffeln :	
2005 20 10	-- in Form von Mehl, Grieß oder Flocken	
2005 80	- Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>)	
2008	Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen :	9 %
	- andere, einschließlich Mischungen, ausgenommen die der Unterposition 2008 19:	
2008 91	-- Palmherzen	
2008 99	-- andere :	
	--- ohne Zusatz von Alkohol :	EA EA
	---- ohne Zusatz von Zucker :	
2008 99 85	----- Mais, ausgenommen Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>)	EA EA
2008 99 91	— Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr	
2101	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Kaffee, Tee oder Mate; geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus :	EA
	- Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Kaffee :	
2101 12	-- Zubereitungen auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen und Konzentraten oder auf der Grundlage von Kaffee :	
2101 12 98	--- andere	

Die Beträge der landwirtschaftlichen Komponenten (EA), für die der Höchstzollsatz erhoben werden kann, sind im Gemeinsamen Zolltarif (Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 vom 23. Juli 1987, geändert) festgelegt.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz ¹
2101 20	- Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Tee oder Mate :	
2101 20 98	- - Zubereitungen : - - - andere	EA
2102	Hefen (lebend oder nicht lebend); andere Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend (ausgenommen Vaccine der Position 3002); zubereitete Backtriebmittel in Pulverform :	
2102 10	- Hefen, lebend :	8%
2102 10 10	- - Mutterhefen (Hefekulturen)	EA
2102 10 31 bis 39	- - Backhefen	10%
2102 10 90	- - andere	EA
2105	Speiseeis, auch kakaohaltig	
2106	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen :	
2106 10	- Eiweißkonzentrate und texturierte Eiweißstoffe :	
2106 10 80	- - andere	EA
2106 90	- andere	
2106 90 10	- - "Käsefondue" genannte Zubereitungen	EA
ex 2106 90 92	- - andere - - - kein MilCHFett und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT MilCHFett, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend - - - - Hydrolysate von Proteinen; Autolysate von Hefe	frei
2106 90 98	- - - andere	EA

Die Beträge der landwirtschaftlichen Komponenten (EA), für die der Höchstzollsatz erhoben werden kann, sind im Gemeinsamen Zolltarif (Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 vom 23. Juli 1987, geändert) festgelegt.

ANHANG C I (a) (b)

Lfd. Nr. (1)	KN-Code (2)	Warenbezeichnung (3)	Zollplafond (Tonnen) (4)
	2710 00	Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, ausgenommen rohe Öle; Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 GHT oder mehr, in denen diese Öle den Charakter der Waren bestimmen, anderweit weder genannt noch inbegriffen :	90 (00)
		- Leichtöle :	
		-- zu anderer Verwendung :	
		--- Spezialbenzine :	
	2710 00 21	---- Testbenzin (<i>White spirit</i>)	
	2710 00 25	---- andere	
		---- andere	
		---- Motorenbenzin :	
	2710 00 31	----- Flugbenzin :	
		----- anderes, mit einem Bleigehalt von :	
	2710 00 33	----- 0,013 g/l oder weniger	
	2710 00 35	----- mehr als 0,013 g/l	
	2710 00 37	---- leichter Flugturbinenkraftstoff	
	2710 00 39	---- andere Leichtöle	
		- mittelschwere Öle :	
		-- zu anderer Verwendung :	
		--- Leuchtöl (Kerosin) :	
	2710 00 51	---- Flugturbinenkraftstoff	
	2710 00 55	---- anderes	
	2710 00 59	--- andere	
		- Schweröle :	
		-- Gasöl :	
	2710 00 69	--- zu anderer Verwendung	
		-- Heizöle :	
	2710 00 79	--- zu anderer Verwendung	
		-- Schmieröle; andere Öle :	
	2710 00 95	--- zum Mischen unter den Bedingungen der Zusätzlichen Anmerkung 6 (KN) zu diesem Kapitel ^(a)	

- (a) Unbeschadet der Auslegungsregeln für die Kombinierte Nomenklatur gilt die Bezeichnung der Waren nur als Hinweis, während die Präferenzbehandlung im Rahmen dieses Anhangs durch die KN-Codes bestimmt wird. Bei KN-Codes mit dem Zusatz "ex" gilt der KN-Code zusammen mit der dazugehörigen Warenbeschreibung für die Zulassung zum Präferenzsystem.
- (b) Siehe Taric-Codes in Anhang CII.
- (c) Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgelegten Voraussetzungen.

Lfd. Nr. (1)	KN-Code (2)	Warenbezeichnung (3)	Zollplafond (Tonnen) (4)
	2710 00 99	- - - zu anderer Verwendung	90.000 (Forts.)
	2711	Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe :	
		- verflüssigt :	
		- Propan :	
	2711 12	-- Propan mit einem Reinheitsgrad von 99 Hundertteilen oder mehr :	
		--- zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoff	
	2711 12 11	--- anderes :	
		--- zu anderer Verwendung :	
	2711 12 99	- Butane :	
	2711 13	- zu anderer Verwendung :	
	2711 13 90	Vaselin; Paraffin, mikrokristallines Erdölwachs, paraffinische Rückstände ("slack wax"), Ozokerit, Montanwachs, Torfwachs, andere Mineralwachse und ähnliche durch Synthese oder andere Verfahren gewonnene Erzeugnisse, auch gefärbt :	
	2712	- Vaselin :	
		- andere	
	2712 10	- Paraffin mit einem Gehalt an Öl von weniger als 0,75 GHT	
	2712 10 90	- andere:	
	2712 20 00	- andere:	
		-- roh:	
	2712 90	--- zu anderer Verwendung	
		--- andere	
	2712 90 39	Petrolkoks, Bitumen aus Erdöl und andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien :	
	2712 90 90	- andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien :	
	2713	- andere	
		- andere	
	2713 90		
	2713 90 90		

Lfd. Nr. (1)	KN-Code (2)	Warenbezeichnung (3)	Zollplafond (Tonnen) (4)
01.0030	3105 ⁽¹⁾	Mineralische oder chemische Düngemittel, zwei oder drei der düngenden Stoffe Stickstoff, Phosphor und Kalium enthaltend; andere Düngemittel; Erzeugnisse dieses Kapitels in Tabletten oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Rohgewicht von 10 kg	7 500
01.0080	4203 4203 10 00 4203 21 00 4203 29 91 4203 29 99 4203 30 00 4203 40 00	Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Leder oder rekonstituiertem Leder : - Bekleidung - Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe : - Spezialsporthandschuhe - andere : - andere : - für Männer oder Knaben - andere - Gürtel, Koppel und Schulterriemen - anderes Bekleidungszubehör	120
01.0090	4412 4420 4420 90 4420 90 11 4420 90 19	Sperrholz, furniertes Holz und ähnliches Lagenholz : Hölzer mit Einlegearbeit (Intarsien oder Marketerie); Schmuckkassetten, Besteckkästchen und ähnliche Waren, aus Holz; Statuetten und andere Ziergegenstände, aus Holz; Innenausstattungsgegenstände aus Holz, ausgenommen Waren des Kapitels 94 : - andere : - Hölzer mit Einlegearbeit (Intarsien oder Marketerie) : - aus tropischem Holz im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 2 zu diesem Kapitel - aus anderem Holz	16 000 m ³
01.0110	6401 6402	Wasserdichte Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff, bei denen weder das Oberteil mit der Laufsohle noch das Oberteil selbst durch Nähen, Nieten, Nageln, Schrauben, Stecken oder ähnliche Verfahren zusammengefügt ist : Andere Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff :	350
01.0120	6403	Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Leder :	300

⁽¹⁾ Ausfuhren nach Italien sind nur bis zur Höhe der im GATT konsolidierten Mengen zulässig.

Lfd. Nr. (1)	KN-Code (2)	Warenbezeichnung (3)	Zollplafond (Tonnen) (4)
01.0140	7004 7004 10 7004 10 30 7004 10 50 7004 10 90 7004 90 7004 90 50 7004 90 70 7004 90 91 7004 90 93 7004 90 95 7004 90 99	Gezogenes oder geblasenes Glas in Tafeln, auch mit absorbierender oder reflektierender Schicht, jedoch nicht anders bearbeitet : - in der Masse gefärbt, undurchsichtig, überfangen oder mit absorbierender oder reflektierender Schicht : - antikes Glas - sog. Gartenglas - anderes - anderes Glas : - antikes Glas - sog. Gartenglas - anderes, mit einer Dicke von : - 2,5 mm oder weniger - mehr als 2,5 mm bis 3,5 mm - mehr als 3,5 mm bis 4,5 mm - mehr als 4,5 mm	2.200
01.0170	7409	Bleche und Bänder, aus Kupfer, mit einer Dicke von mehr als 0,15 mm :	350
01.0180	7407 ex 7407 10 00 7407 21 ex 7407 21 90 ex 7407 22 10 ex 7407 22 90 ex 7407 29 00 7411	Stangen (Stäbe) und Profile, aus Kupfer : - aus raffiniertem Kupfer - hohl - aus Kupferlegierungen : - aus Kupfer-Zink-Legierungen (Messing) : - Profile - hohl - - aus Kupfer-Nickel-Legierungen (Kupfernickel) oder Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen (Neusilber) : - - - aus Kupfer-Nickel-Legierungen (Kupfernickel) - hohl - - - aus Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen (Neusilber) - hohl - - andere : - hohl Rohre aus Kupfer :	2.010
01.0190	ex 7604 7605	Stangen (Stäbe) und Profile, aus Aluminium, ausgenommen Position 7604 21 00 Draht aus Aluminium	1.100
01.0200	7606	Bleche und Bänder, aus Aluminium, mit einer Dicke von mehr als 0,2 mm	

Lfd. Nr. (1)	KN-Code (2)	Warenbezeichnung (3)	Zollplafond (Tonnen) (4)
01.0240	ex 8544	Isolierte (auch lackisolierte oder elektrolytisch oxidierte) Drähte, Kabel (einschließlich Koaxialkabel) und andere isolierte elektrische Leiter, auch mit Anschlußstücken; Kabel aus optischen, einzeln umhüllten Fasern, auch elektrische Leiter enthaltend oder mit Anschlußstücken versehen, ausgenommen Waren der KN-Positionen 8544 30 10 und 8544 70 00	8 000
01.0250	8546	Elektrische Isolatoren aus Stoffen aller Art	350
01.0280	9401	Sitzmöbel (ausgenommen solche der Position 9402), auch wenn sie in Liegen umgewandelt werden können, und Teile davon : 9401 30 - Drehstühle mit verstellbarer Sitzhöhe : 9401 30 10 - - gepolstert, mit Rückenlehne und mit Rollen oder Gleitern 9401 30 90 - - andere 9401 40 00 - in Liegen umwandelbare Sitzmöbel, ausgenommen Gartenmöbel und Campingausstattungen 9401 50 00 - Sitzmöbel aus Stuhlrohr, Korbweiden/Flechtweiden, Bambus oder ähnlichen Stoffen - andere Sitzmöbel, mit Gestell aus Holz : 9401 61 00 - - gepolstert 9401 69 00 - - andere - andere Sitzmöbel, mit Gestell aus Metall : 9401 71 00 - - gepolstert 9401 79 00 - - andere 9401 80 00 - andere Sitzmöbel 9401 90 - Teile : - andere : 9401 90 30 - - aus Holz 9401 90 80 - - andere	2.500

Lfd. Nr. (1)	KN-Code (2)	Warenbezeichnung (3)	Zollplafond (Tonnen) (4)
04.0030	7202 7202 21 7202 21 10 7202 21 90 7202 29 00	Ferrolegerungen - Ferrosilicium - - mit einem Siliciumgehalt von mehr als 55 GHT : - - - mit einem Siliciumgehalt von mehr als 55 bis 80 GHT - - - mit einem Siliciumgehalt von mehr als 80 GHT - - anderes	10.332
04.0040	7202 30 00	- Ferrosiliciummangan	410
04.0050	7202 41 7202 41 10 7202 41 91 7202 41 99 7202 49 7202 49 10 7202 49 50 7202 49 90	- Ferrochrom : - - mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 4 GHT : - - - mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 4 bis 6 GHT - - - mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 6 GHT : - - - - mit einem Gehalt an Chrom von 60 GHT oder weniger - - - - mit einem Gehalt an Chrom von mehr als 60 GHT - - anderes : - - - mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,05 GHT oder weniger - - - mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 0,05 bis 0,5 GHT . - - mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 0,5 bis 4 GHT	1.732
04.0055	ex 7202 49 10 ex 7202 49 50	- Ferrochrom mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,10 GHT oder weniger und mit einem Gehalt an Chrom von mehr als 60 GHT bis 90 GHT (hochraffiniertes Ferrochrom)	
04.0090	7901 7901 11 00 7901 12 7901 12 10 7901 12 30 7901 12 90 7901 20 00	Zink in Rohform : - nichtlegiertes Zink : - - mit einem Zinkgehalt von 99,99 GHT oder mehr - - mit einem Zinkgehalt von weniger als 99,99 GHT : - - - mit einem Zinkgehalt von 99,95 GHT oder mehr, jedoch weniger als 99,99 GHT - - - mit einem Zinkgehalt von 98,5 GHT oder mehr, jedoch weniger als 99,95 GHT - - - mit einem Zinkgehalt von 97,5 GHT oder mehr, jedoch weniger als 98,5 GHT - Zinklegierungen	3.639

ANHANG C II

Taric-Codes

Lfd. Nr.	KN-Code	Taric-Code
01.0180	ex 7407 1000	7407 1000 * 10
	ex 7407 2190	7407 2190 * 10
	ex 7407 2210	7407 2210 * 10
	ex 7407 2290	7407 2290 * 10
	ex 7407 2900	7407 2900 * 10
04.0055	ex 7202 4910	7202 4910 * 10
	ex 7202 4950	7202 4950 * 10

ANHANG D

In Artikel 15 Absatz 2 genannte Waren

"für die Einfuhren folgender Waren in die Gemeinschaft gilt zollfreiheit"

KN-Code	Warenbezeichnung (1)	Menge (Tonnen)	Besondere Bestimmungen
0101 19 10	Pferde, andere, zum Schlachten	unbegrenzt	
0104 10 30 0104 10 80 0104 20 90	Schafe und Ziegen, lebend	215 (Lebendgewicht)	Zollkontingent
0204	Fleisch von Schafen oder Ziegen	1 750	Zollkontingent
ex0703 20 00	Knoblauch, 1. Febr. - 31. März, frisch	200	Zollkontingent
0709 51 30 0709 51 50 0709 51 90	Pfifferlinge, frisch oder gekühlt Steinpilze, frisch oder gekühlt andere Pilze, frisch oder gekühlt	600	Referenzmenge
0709 60 10	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack, frisch	500	Zollkontingent
0710 21 00	Erbsen, gekocht oder ungekocht, gefroren	700	Zollkontingent
ex0711 90 40 ex0711 90 60	Pilze der Gattung Agaricus, nicht gezeitet, vorläufig haltbar gemacht andere Pilze, nicht gezeitet, vorläufig haltbar gemacht	400	Referenzmenge
0712 20	Speisezwiebeln, getrocknet	unbegrenzt	
ex0712 30	Pilze und Trüffeln, nicht gezeitet, getrocknet	unbegrenzt	
0713 32 90 0703 33 90 0703 39 90	Adzukibohnen (Phaseolus oder Vigna angularis), andere, getrocknet Gartenbohnen (Phaseolus vulgaris), andere, getrocknet andere Bohnen, getrocknet	unbegrenzt unbegrenzt unbegrenzt	
0809 20 11 0809 20 21 0809 20 31 0809 20 41 0809 20 51 0809 20 61 0809 20 71	Sauerkirschen/Weichseln, frisch	500	Zollplafond (2)
ex0810 20 10 ex0810 20 90	Himbeeren, frisch, 15. Mai - 15. Juni Brombeeren, Maulbeeren, Loganbeeren, frisch, 15. Mai - 15. Juni	unbegrenzt unbegrenzt	
0811 90 75	Sauerkirschen/Weichseln (Prunus cerasus), auch gekocht, gefroren, mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT	7 000	Zollplafond (3)
ex0812 10 00	Sauerkirschen/Weichseln, vorläufig haltbar gemacht		
ex0813 40 95	Sauerkirschen/Weichseln, getrocknet		

KN-Code	Warenbezeichnung (1)	Menge (Tonnen)	Besondere Bestimmungen
0904 20 10 0904 20 90	Früchte der Gattungen "Capsicum" oder "Pimenta": getrocknet oder gemahlen oder sonst zerkleinert Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack gemahlen oder sonst zerkleinert	unbegrenzt unbegrenzt	
0909	Anis-, Sternanis-, Fenchel-, Koriandersamen	unbegrenzt	
1209	Samen, Früchte und Sporen, zur Aussaat	unbegrenzt	
ex2001 10 00 2001 90 70	Gurken, zubereitet oder haltbar gemacht Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack, zubereitet oder haltbar gemacht	1 000 unbegrenzt	Referenzmenge
ex2004 90 90	Mischungen von Gemüsen andere: "AJVAR" genanntes Erzeugnis, durch Verarbeitung von Paprika ohne brennenden Geschmack hergestellt, mit Zusatz von Gewürzen, Auszügen aus Gewürzen oder von Destillaten natürlicher Gewürze, sowie gegebenenfalls von Auberginen oder Tomaten, mit einem Trockenstoffgehalt von insgesamt 9 % oder mehr, hauptsächlich als Salat verwendet, gefroren	unbegrenzt	
ex2005 90 80	Mischungen von Gemüsen andere: "AJVAR" genanntes Erzeugnis, durch Verarbeitung von Paprika ohne brennenden Geschmack hergestellt, mit Zusatz von Gewürzen, Auszügen aus Gewürzen oder von Destillaten natürlicher Gewürze, sowie gegebenenfalls von Auberginen oder Tomaten, mit einem Trockenstoffgehalt von insgesamt 9 % oder mehr, hauptsächlich als Salat verwendet, nicht gefroren	unbegrenzt	
2008 60 51 2008 60 61 2008 60 71 2008 60 91	Sauerkirschen/Weichseln, zubereitet oder haltbar gemacht	7 000	Zollplafond (3)
ex2208 90 33	Pflaumenbranntwein mit der Bezeichnung "Sljivovica", in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 Litern oder weniger	500 hl	Zollkontingent (4)
ex2401 10 60 ex2401 20 60	Tabak, unverarbeitet Tabak, nicht entrippt : "sun-cured" Orienttabak: Tabak der Sorte "Prilep" Tabak, teilweise oder ganz entrippt : "sun-cured" Orienttabak: Tabak der Sorte "Prilep"	1 500	Zollkontingent (4)

- (1) Unbeschadet der Auslegungsregeln für die kombinierte Nomenklatur gilt die Bezeichnung der Waren nur als Hinweis, während die Präferenzbehandlung im Rahmen dieses Anhangs durch den Geltungsbereich der KN-Codes bestimmt wird. Bei KN-Codes mit dem Zusatz "ex" gilt der KN-Code zusammen mit der dazugehörigen Warenbeschreibung für die Zulassung zum Präferenzsystem.
- (2) Die Zollbefreiung gilt nur für den Wertzollanteil.
- (3) Gesamtzollplafond für die unter folgende KN-Codes fallenden Waren: 0811 90 75, ex0812 10 00, ex0813 40 95, 2008 60 51, 2008 60 61, 2008 60 71, 2008 60 91. Vorbehaltlich eines jährlich von der Gemeinschaft festgesetzten Mindesteinfuhrpreises (außer KN-Code ex0813 40 95).
- (4) Die Zulassung zu diesen Unterpositionen erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen.

ANHANG E

IN ARTIKEL 15 ABSATZ 2 GENANNT WAREN "FÜR DIE EINFUHR FOLGENDER WAREN
IN DIE GEMEINSCHAFT GILT EINE ERMÄSSIGUNG VON 80 v.H. DES GELTENDEN
ZOLLSATZES"

KN-Code	Warenbezeichnung (b)	Menge (Tonnen)	Besondere Bestimmungen
0102 0102 90	Rinder, lebend :	1650 Tonnen	Zollkontingent
	- andere :		
	- Hausrinder :		
	- mit einem Gewicht von mehr als 300 kg :		
	- Färsen (weibliche Rinder, die noch nicht gekalbt haben) :	(Tierkörper -gewicht)	
ex 0102 90 51	- zum Schlachten :		
	- Tiere, die noch keine zweiten Zähne haben, mit einem Stückgewicht von 320 kg bis 470 kg (a)		
ex 0102 90 59	- andere :		
	- Tiere, die noch keine zweiten Zähne haben, mit einem Stückgewicht von 320 kg bis 470 kg (a)		
ex 0102 90 71	- andere :		
	- zum Schlachten :		
ex 0102 90 79	- Bullen und Ochsen, die noch keine zweiten Zähne haben, mit einem Stückgewicht von 350 kg bis 500 kg (a)		
0201	- andere :		
ex 0201 10 00	- Bullen und Ochsen, die noch keine zweiten Zähne haben, mit einem Stückgewicht von 350 kg bis 500 kg (a)		
	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt :		
	- ganze oder halbe Tierkörper		
	- ganze Tierkörper mit einem Gewicht von mindestens 180 kg und höchstens 300 kg sowie halbe Tierkörper mit einem Gewicht von mindestens 90 kg und höchstens 150 kg, deren Fleisch hellrosa und deren Fett sehr fein strukturiert und weiß bis hellgelb ist und deren Knorpel (insbesondere der Beckensymphyse und der Dornfortsätze der Wirbelsäule) leicht verknöchert sind		
0201 20 ex 0201 20 20	- andere Teile, mit Knochen :		
	- "quartiers compensés"		
ex 0201 20 30	- "quartiers compensés" mit einem Gewicht von mindestens 90 kg und höchstens 150 kg, deren Fleisch hellrosa und deren Fett sehr fein strukturiert und weiß bis hellgelb ist und deren Knorpel (insbesondere der Beckensymphyse und der Dornfortsätze der Wirbelsäule) leicht verknöchert sind (a)		
ex 0201 20 50	- Vorderviertel, zusammen oder getrennt:		
	- Vorderviertel, getrennt, mit einem Gewicht von mindestens 45 kg und höchstens 75 kg, deren Fleisch hellrosa und deren Fett sehr fein strukturiert und weiß bis hellgelb ist und deren Knorpel (insbesondere der Dornfortsätze der Wirbelsäule) leicht verknöchert sind (a)		
	- Hinterviertel, zusammen oder getrennt :		
	- Hinterviertel, getrennt, mit einem Gewicht von mindestens 45 kg und höchstens 75 kg - beim sogenannten "Pistola"-Schnitt mit einem Gewicht von mindestens 38 kg und höchstens 68 kg -, deren Fleisch hellrosa und deren Fett sehr fein strukturiert und weiß bis hellgelb ist und deren Knorpel (insbesondere der Dornfortsätze der Wirbelsäule) leicht verknöchert sind (a)		

- (a) Die Zulassung zu diesen Unterpositionen erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen.
(b) Bei KN-Codes mit dem Zusatz "ex" gilt der KN-Code zusammen mit der dazugehörigen Warenbeschreibung für die Zulassung zum Präferenzsystem.

PROTOKOLL ÜBER ZUSÄTZLICHE HANDELSREGELUNGEN FÜR BESTIMMTE EISEN- UND STAHLERZEUGNISSE

Artikel 1

Dieses Protokoll gilt für die in den Kapiteln 72 und 73 des Gemeinsamen Zolltarifs¹ aufgeführten Erzeugnisse der Positionen 7204, 7208-7212, 7303-7306. Es gilt ferner für andere künftige Fertigstahlerzeugnisse mit Ursprung in der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien.

Artikel 2

- (1) Die Einfuhren der in Anhang I dieses Protokolls aufgeführten Ursprungserzeugnisse der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien in die Gemeinschaft unterliegen jährlichen Zollplafonds; die für das Jahr des Inkrafttretens des Abkommens festgesetzten Zollplafonds sind neben jeder Ware angegeben.
- (2) Ab dem zweiten Jahr nach Inkrafttreten des Abkommens werden die Zollplafonds nach Anhang I jährlich um 5 % erhöht, es sei denn, daß die Gemeinschaft den oder die für das Vorjahr festgesetzten Zollplafonds um ein Jahr verlängert.

Artikel 3

- (1) Die für die Ausfuhren in die Gemeinschaft geltenden mengenmäßigen Beschränkungen, Zölle oder Abgaben und Maßnahmen gleicher Wirkung werden mit Inkrafttreten des Abkommens von der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien aufgehoben, ausgenommen diejenigen für Abfälle und Schrott aus Eisen und Stahl der gesamten KN-Position 7204, die schrittweise gesenkt und spätestens bis zum Ende des zweiten Jahres nach Inkrafttreten des Abkommens beseitigt werden.
- (2) Die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien liberalisiert schrittweise die Ausfuhrbeschränkungen für Abfälle und Schrott aus Eisen und Stahl. Sie genehmigt daher die Ausfuhr dieser Erzeugnisse in die Gemeinschaft im Rahmen folgender Höchstmengen: 20.000 Tonnen im ersten Jahr nach Inkrafttreten des Abkommens und 35.000 Tonnen im zweiten Jahr nach Inkrafttreten des Abkommens.
- (3) Die Behörden der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien teilen der Gemeinschaft innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens mit, welche innerstaatlichen Maßnahmen zur vollständigen Umsetzung dieser schrittweisen Liberalisierung ergriffen wurden, und übermitteln der Gemeinschaft in sechsmonatigen Zeitabständen Einzelheiten zu den ausgestellten Ausfuhrlicenzen und den durchgeführten Ausfuhren. Die Kontaktgruppe nimmt

¹

ABI. L 319 vom 30.12.1995.

eine regelmäßige Überprüfung der schrittweisen Liberalisierung der Ausfuhrbeschränkungen vor und gibt, soweit angebracht, Empfehlungen für den Kooperationsrat ab.

Artikel 4

Wird ein Erzeugnis in derart erhöhten Mengen oder unter solchen Bedingungen in das Gebiet einer Vertragspartei eingeführt, daß eine Schädigung der inländischen Hersteller gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Erzeugnisse oder erhebliche Störungen des Stahlmarkts der anderen Vertragspartei verursacht werden oder verursacht zu werden drohen, so nehmen die Vertragsparteien unmittelbar Konsultationen über eine geeignete Lösung auf, bevor die betroffene Vertragspartei geeignete Maßnahmen ergreift. Bei der Auswahl der Maßnahmen ist jenen Maßnahmen Vorrang zu geben, die das Funktionieren des Abkommens am wenigsten beeinträchtigen.

Artikel 5

- (1) Die Vertragsparteien erkennen die Notwendigkeit eines Verwaltungsverfahrens zwecks rascher Bereitstellung von Informationen über die Entwicklung der Handelsströme bei Stahlerzeugnissen mit Ursprung in der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien an, damit eine größere Transparenz gewährleistet und mögliche Umleitungen der Handelsströme vermieden werden.
- (2) Die Vertragsparteien kommen daher überein, ein System der doppelten Kontrolle ohne mengenmäßige Beschränkungen für die Einfuhr von Stahlerzeugnissen mit Ursprung in der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien in die Gemeinschaft einzurichten, statistische Angaben über die Ausfuhren und Überwachungsdokumente auszutauschen und zu allen Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung eines solchen Systems unverzüglich Konsultationen abzuhalten.
- (3) Die Einzelheiten des Systems der doppelten Kontrolle sind in Anhang III dieses Protokolls enthalten. Es wird regelmäßig überprüft, ob dieses System weiterhin notwendig ist. Der Anhang kann dementsprechend durch Beschluß des Kooperationsrates geändert oder das System der doppelten Kontrolle abgeschafft werden.

Artikel 6

Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einer engen Zusammenarbeit in den die Eisen- und Stahlindustrie betreffenden Angelegenheiten, insbesondere in den in Artikel 4 des Abkommens genannten Bereichen. In diesem Zusammenhang kommen sie überein, die Transparenz durch einen regelmäßigen Informationsaustausch über ihre Politik in den Bereichen Wettbewerb, staatliche Beihilfen und Umstrukturierung zu gewährleisten.

Artikel 7

Die Vertragsparteien kommen überein, daß eines der vom Kooperationsrat eingesetzten Sondergremien eine Kontaktgruppe sein soll, in der die Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung dieses Protokolls erörtert werden.

- 44 -
Anhang I (a)

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Zollplafond (Tonnen)
(1)	(2)	(3)	(4)
06.0020	7208	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, warmgewalzt, weder plattiert noch überzogen:	5 421
	7208 10 00	- in Rollen (Coils), nur warmgewalzt, mit Oberflächenmuster (EGKS) - andere, in Rollen (Coils), nur warmgewalzt, gebeizt : -- mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr (EGKS) -	
	7208 25 00	-- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm (EGKS)	
	7208 26 00		
	7208 27 00	-- mit einer Dicke von weniger als 3 mm (EGKS) - - andere, in Rollen (Coils), nur warmgewalzt : -- mit einer Dicke von mehr als 10 mm (EGKS) -	
	7208 36 00	-- mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm :	
	7208 37	--- zum Wiederauswalzen (EGKS)(1)	
	7208 37 10	--- andere (EGKS)	
	7208 37 90	-- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm : --- zum Wiederauswalzen (EGKS)(1)	
	7208 38	--- andere (EGKS)	
	7208 38 10	-- mit einer Dicke von weniger als 3 mm :	
	7208 38 90	--- zum Wiederauswalzen (EGKS)(1)	
	7208 39	--- andere (EGKS)	
	7208 39 10		
	7208 39 90		
	7211	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm, weder plattiert noch überzogen : - nur warmgewalzt : -- auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern gewalzt, mit einer Breite von mehr als 150 mm und einer Dicke von 4 mm oder mehr, nicht in Rollen (Coils), ohne Oberflächenmuster (EGKS)	
	7211 13 00	-- andere, mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr:	
	ex 7211 14 10	--- mit einer Breite von mehr als 500 mm (EGKS)-	
	7211 19	-- andere :	
	ex 7211 19 20	--- mit einer Breite von mehr als 500 mm (EGKS)	

- (a) Unbeschadet der Auslegungsregeln für die Kombinierte Nomenklatur gilt die Bezeichnung der Waren nur als Hinweis, während die Präferenzbehandlung im Rahmen dieses Anhangs durch die KN-Codes bestimmt wird. Bei KN-Codes mit dem Zusatz "ex" gilt der KN-Code zusammen mit der dazugehörigen Warenbeschreibung für die Zulassung zum Präferenzsystem.
- (1) Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgelegten Voraussetzungen.

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Zollplafond (Tonnen)
(1)	(2)	(3)	(4)
06.0050	7211	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm, weder plattiert noch überzogen : - nur warmgewalzt : 7211 14 ex7211 14 90 - - andere, mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr: - - - mit einer Breite von 500 mm oder weniger (EGKS) 7211 19 ex7211 19 90 - - andere : - - - mit einer Breite von 500 mm oder weniger (EGKS) - nur kaltgewalzt : 7211 23 - - mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT : - - - mit einer Breite von 500 mm oder weniger 7211 23 51 - - - - in Rollen (Coils), zum Herstellen von Weißblechen oder -bändern (EGKS) 7212 Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm, plattiert oder überzogen : 7212 60 - plattiert : - - mit einer Breite von 500 mm oder weniger: - - - nur oberflächenbearbeitet ex7212 60 91 - - - - warmgewalzt, nur plattiert (EGKS) ...	1 053
06.0060	7208	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, warmgewalzt, weder plattiert noch überzogen : 7208 40 - nicht in Rollen (Coils), nur warmgewalzt, mit Oberflächenmuster : 7208 40 10 - - mit einer Dicke von 2 mm oder mehr (EGKS) 7208 40 90 - - mit einer Dicke von weniger als 2 mm (EGKS) - andere, nicht in Rollen (Coils), nur warmgewalzt: - - - andere, mit einer Dicke von : 7208 51 30 - - - - mehr als 20 mm (EGKS)	6 526
06.0060 (Forts.)	7208 51 50	- - - - mehr als 15 mm bis 20 mm (EGKS) - - - - mehr als 10 mm bis 15 mm, mit einer Breite von : 7208 51 91 - - - - - 2 050 mm oder mehr (EGKS) 7208 51 99 - - - - - weniger als 2 050 mm (EGKS) 7208 52 - - mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm : - - - andere, mit einer Breite von : 7208 52 91 - - - - 2 050 mm oder mehr (EGKS)	

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Zollplafond (Tonnen)
(1)	(2)	(3)	(4)
	7208 52 99	---- weniger als 2 050 mm (EGKS)	6 526 (Forts.)
	7208 53	-- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm :	
	7208 53 90	--- andere (EGKS)	
	7208 54	-- mit einer Dicke von weniger als 3 mm :	
	7208 54 10	--- mit einer Dicke von 2 mm oder mehr (EGKS)	
	7208 54 90	--- mit einer Dicke von weniger als 2 mm (EGKS)	
	7208 90	- andere :	
	7208 90 10	-- nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (EGKS)	
06.0060 (Forts.)	7209	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, kaltgewalzt, weder plattiert noch überzogen :	6 526 (Forts.)
		- in Rollen (Coils), nur kaltgewalzt :	
	7209 16	-- mit einer Dicke von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm :	
	7209 16 10	--- Elektrobleche (EGKS)	
	7209 16 90	--- andere (EGKS)	
	7209 17	-- mit einer Dicke von 0,5 mm bis 1 mm :	
	7209 17 10	--- Elektrobleche (EGKS)	
	7209 17 90	--- andere (EGKS)	
	7209 18	-- mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm :	
	7209 18 10	--- Elektrobleche (EGKS)	
		--- andere :	
	7209 18 91	---- mit einer Dicke von 0,35 mm oder mehr, jedoch weniger als 0,5 mm (EGKS)	
	7209 18 99	---- mit einer Dicke von weniger als 0,35 mm (EGKS) :	
		- nicht in Rollen (Coils), nur kaltgewalzt :	
	7209 26	-- mit einer Dicke von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm :	
	7209 26 10	--- Elektrobleche (EGKS)	
	7209 26 90	--- andere (EGKS)	
	7209 27	-- mit einer Dicke von 0,5 mm bis 1 mm :	
	7209 27 10	--- Elektrobleche (EGKS)	
	7209 27 90	--- andere (EGKS)	
	7209 28	-- mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm :	
	7209 28 10	--- Elektrobleche (EGKS)	
	7209 28 90	--- andere (EGKS)	
	7209 90	- andere :	
	7209 90 10	-- nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (EGKS)	

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Zollplafond (Tonnen)
(1)	(2)	(3)	(4)
06.0060 (Forts.)	7210	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, plattiert oder überzogen :	6 526 (Forts.)
		- verzinkt :	
	7210 11	- - mit einer Dicke von 0,5 mm oder mehr :	
	7210 11 10	- - - nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (EGKS)	
	7210 12	- - mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm :	
		- - - nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten :	
	7210 12 11	- - - - Weißbleche (EGKS)	
	7210 12 19	- - - - andere (EGKS)	
	7210 20	- verbleit, einschließlich Temblech oder -band :	
	7210 20 10	- - nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (EGKS)	
	7210 30	- elektrolytisch verzinkt :	
	7210 30 10	- - nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (EGKS)	
		- anders verzinkt :	
	7210 41	- - gewellt :	
	7210 41 10	- - - nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (EGKS)	
	7210 49	- - andere :	
	7210 49 10	- - - nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (EGKS)	
	7210 50	- mit Chromoxiden oder mit Chrom und Chromoxiden überzogen :	
	7210 50 10	- - nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (EGKS)	

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Zollplafond (Tonnen)
(1)	(2)	(3)	(4)
06.0060 (Forts.)	7210 61	- mit Aluminium überzogen:	6 526 (Forts.)
	7210 61 10	- - mit Aluminium-Zink-Legierungen überzogen ; - - - nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (EGKS)	
	7210 69	- - andere :	
	7210 69 10	- - - nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (EGKS)	
	7210 70	- mit Farbe versehen, lackiert oder mit Kunststoff überzogen ; - - nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten ;	
	7210 70 31	- - - Weißbleche und mit Chromoxiden oder mit Chrom und Chromoxiden überzogene Erzeugnisse, lackiert (EGKS)	
	7210 70 39	- - andere (EGKS)	
	7210 90	- andere :	
		- - andere :	
	7210 90 31	- - - nur oberflächenbearbeitet (einschließlich plattiert) oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten ; - - - - plattiert (EGKS)	
	7210 90 33	- - - - verzinkt und bedruckt (EGKS)	
	7210 90 38	- - - - andere (EGKS)	
	7211	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm, weder plattiert noch überzogen :	
		- nur warmgewalzt :	
	7211 14	- - andere, mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr:	
	ex7211 14 10	- - - mit einer Breite von mehr als 500 mm (EGKS)	
	7211 19	- - andere :	
	ex7211 19 20	- - - mit einer Breite von mehr als 500 mm (EGKS)	
		- nur kaltgewalzt:	
	7211 23	- - mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT :	
	7211 23 10	- - - mit einer Breite von mehr als 500 mm (EGKS)	
	7211 29	- - andere :	
	7211 29 20	- - - mit einer Breite von mehr als 500 mm (EGKS)	
	7211 90	- andere :	
		- - mit einer Breite von mehr als 500 mm :	

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Zollplafond (Tonnen)
(1)	(2)	(3)	(4)
06.0060 (Forts.)	7211 90 11	--- nur oberflächenbearbeitet (EGKS)	6 526 (Forts.)
	7212	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm, plattiert oder überzogen :	
	7212 10	- verzinkt :	
	7212 10 10	-- Weißbleche und -bänder, nur oberflächenbearbeitet (EGKS)	
		-- andere :	
		--- mit einer Breite von mehr als 500 mm :	
	ex7212 10 91	---- nur oberflächenbearbeitet (EGKS)	
	7212 20	- elektrolytisch verzinkt :	
		-- mit einer Breite von mehr als 500 mm :	
	7212 20 11	--- nur oberflächenbearbeitet (EGKS)	
	7212 30	- anders verzinkt :	
		-- mit einer Breite von mehr als 500 mm :	
	7212 30 11	--- nur oberflächenbearbeitet (EGKS)	
	7212 40	- mit Farbe versehen, lackiert oder mit Kunststoff überzogen :	
	7212 40 10	-- Weißbleche und -bänder, nur lackiert (EGKS)	
		-- andere :	
		--- mit einer Breite von mehr als 500 mm :	
	7212 40 91	---- nur oberflächenbearbeitet (EGKS)	
	7212 50	- anders überzogen :	
		-- mit einer Breite von mehr als 500 mm :	
		--- andere :	
		---- nur oberflächenbearbeitet:	
	7212 50 31	----- verbleit (EGKS)	
	7212 50 51	----- andere (EGKS)	
	7212 60	- plattiert :	
		-- mit einer Breite von mehr als 500 mm :	
	7212 60 11	--- nur oberflächenbearbeitet (EGKS)	

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Zollplafond (Tonnen)
(1)	(2)	(3)	(4)
01.0160	7304	Rohre und Hohlprofile, nahtlos, aus Eisen (ausgenommen Gußeisen) oder Stahl :	7 600
	7304 10	- Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen verwendeten Art (line pipe) :	
		- - mit einem äußeren Durchmesser von 168,3 mm oder weniger	
	7304 10 10	- - mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 168,3 mm bis 406,4 mm	
	7304 10 30	- - mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 406,4 mm	
	7304 10 90	- Futterrohre, Steigrohre und Bohrgestänge von der für das Bohren oder Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art (casing, tubing, drill pipe) :	
		- - andere :	
		- - - mit einem äußeren Durchmesser von 406,4 mm oder weniger . . .	
		- - - mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 406,4 mm	
	7304 29	- andere, mit kreisförmigem Querschnitt, aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl :	
	7304 29 11	- - kaltgezogen oder kaltgewalzt :	
	7304 29 19	- - - andere :	
		- - - - Präzisionsstahlrohre	
	7304 31	- - - - andere	
		- - andere :	
	7304 31 91	- - - roh, gerade und von gleichmäßiger Wanddicke, ausschließlich zum Herstellen von	
	7304 31 99	Rohren mit anderem Querschnitt und anderer Wanddicke bestimmt ¹	
	7304 39	- - - andere :	
	7304 39 10	- - - - andere:	
		- - - - - andere:	
		- - - - - Gewinderohre (glattendig oder mit Gewinde)	

¹ Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgelegten Voraussetzungen.

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Zollplafond (Tonnen)
(1)	(2)	(3)	(4)
01.0160 (Forts.)	7304 39 51	----- verzinkt	7 600 (Forts.)
	7304 39 59	----- andere	
		----- andere, mit einem äußeren Durchmesser von :	
	7304 39 91	----- 168,3 mm oder weniger	
	7304 39 93	----- mehr als 168,3 mm bis 406,4 mm ..	
	7304 39 99	----- mehr als 406,4 mm	
		- andere, mit kreisförmigem Querschnitt, aus nichtrostendem Stahl :	
	7304 41	-- kaltgezogen oder kaltgewalzt :	
	7304 41 90	--- andere	
	7304 49	-- andere :	
	7304 49 10	--- roh, gerade und von gleichmäßiger Wanddicke, ausschließlich zum Herstellen von Rohren mit anderem Querschnitt und anderer Wanddicke bestimmt	
		--- andere :	
	7304 49 30	---- für Gas- oder Flüssigkeitsleitungen, mit Formstücken, Verschlußstücken oder Verbindungsstücken, für zivile Luftfahrzeuge ¹	
		---- andere :	
	7304 49 91	----- mit einem äußeren Durchmesser von 406,4 mm oder weniger	
	7304 49 99	----- mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 406,4 mm	

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Zollplafond (Tonnen)
(1)	(2)	(3)	(4)
01.0160 (Forts.)	7304 51	- andere, mit kreisförmigem Querschnitt, aus anderem legierten Stahl : -- kaltgezogen oder kaltgewalzt: --- gerade und von gleichmäßiger Wanddicke, aus legiertem Stahl mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,9 bis 1,15 GHT und an Chrom von 0,5 bis 2 GHT, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,5 GHT oder weniger, mit einer Länge von:	7 600 (Forts.)
	7304 51 11	---- 4,5 m oder weniger	
	7304 51 19	---- mehr als 4,5 m	
		--- andere :	
		---- andere :	
	7304 51 91	----- Präzisionsstahlrohre	
	7304 51 99	----- andere	
	7304 59	-- andere :	
	7304 59 10	--- roh, gerade und von gleichmäßiger Wanddicke, ausschließlich zum Herstellen von Rohren mit anderem Querschnitt und anderer Wanddicke bestimmt ¹	
		--- andere, gerade und von gleichmäßiger Wanddicke, aus legiertem Stahl mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,9 bis 1,15 GHT und an Chrom von 0,5 bis 2 GHT, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,5 GHT oder weniger, mit einer Länge von .	
	7304 59 31	---- 4,5 m oder weniger	
	7304 59 39	---- mehr als 4,5 m	
		--- andere :	
		---- andere :	
	7304 59 91	----- mit einem äußeren Durchmesser von 168,3 mm oder weniger	
	7304 59 93	----- mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 168,3 mm bis 406,4 mm	
	7304 59 99	----- mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 406,4 mm	
	7304 90	- andere :	
	7304 90 90	-- andere :	
	7305	Andere Rohre (z.B. geschweißt oder genietet) mit kreisförmigem Querschnitt und einem äußeren Durchmesser von mehr als 406,4 mm, aus Eisen oder Stahl:	

¹ Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgelegten Voraussetzungen.

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Zollplafond (Tonnen)
(1)	(2)	(3)	(4)
01.0160 (Forts.)	7306	Andere Rohre und Hohlprofile (z.B. geschweißt, genietet, gefalzt oder mit einfach aneinandergelegten Rändern), aus Eisen oder Stahl :	7 600 (Forts.)
	7306 10	- Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen verwendeten Art (line pipe) :	
		-- längsnahitgeschweißt, mit einem äußeren Durchmesser von :	
	7306 10 11	--- 168,3 mm oder weniger	
	7307 10 19	--- mehr als 168,3 mm bis 406,4 mm	
	7306 10 90	-- spiralnahitgeschweißt	
	7306 20 00	Futterrohre und Steigrohre von der für das Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art (casing und tubing)	
	7306 30	- andere, geschweißt, mit kreisförmigem Querschnitt, aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl :	
		-- andere :	
		--- Präzisionsstahlrohre, mit einer Wanddicke von	
	7306 30 21	---- 2 mm oder weniger	
	7306 30 29	---- mehr als 2 mm	
		--- andere :	

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Zollplatz und (Tonnen)
(1)	(2)	(3)	(4)
01.0160 (Forts.)	7306 30 51	----- Gewinderohre (glattendig oder mit Gewinde): ----- verzinkt	
	7306 30 59	----- andere	
		----- andere, mit einem äußeren Durchmesser von: ----- 168,3 mm oder weniger :	
	7306 30 71	----- verzinkt	
	7306 30 78	----- andere	
	7306 30 90	----- mehr als 168,3 mm bis 406,4 mm	
	7306 40	- andere, geschweißt, mit kreisförmigem Querschnitt, aus nichtrostendem Stahl : -- andere :	
	7306 40 91	--- kaltgezogen oder kaltgewalzt	
	7306 40 99	--- andere	
	7306 50	- andere, geschweißt, mit kreisförmigem Querschnitt, aus anderem legierten Stahl : -- andere :	7 600 (Forts.)
	7306 50 91	--- Präzisionsstahlrohre	
	7306 50 99	--- andere	
	7306 60	- andere, geschweißt, mit nicht kreisförmigem Querschnitt : -- andere : --- mit quadratischem oder rechteckigem Querschnitt, mit einer Wanddicke von:	
	7306 60 31	----- 2 mm oder weniger	
	7306 60 39	----- mehr als 2 mm	
	7306 60 90	--- mit anderem Querschnitt	
	7306 90 00	- andere	

Anhang II

TARIC-Codes

Lfd. Nr.	KN-Code	Taric-Code
06.0020	ex 7211 14 10	7211 14 10 12 7211 14 10 91
	ex 7211 19 20	7211 19 20 12 7211 19 20 14 7211 19 20 91
06.0050	ex 7211 14 90 ex 7211 19 90 ex 7212 60 91	7211 14 90 90 7211 19 90 90 7212 60 91 90
06.0060	ex 7211 14 10	7211 14 10 18 7211 14 10 19 7211 14 10 99
	ex 7211 19 20	7211 19 20 13 7211 19 20 15 7211 19 20 17 7211 19 20 18 7211 19 20 99
	ex 7212 10 91	7212 10 91 90

Anhang III

betreffend die Einführung eines Systems der doppelten Kontrolle für die Ausfuhr bestimmter EGKS- und EG-Stahlerzeugnisse aus der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien in die Europäische Gemeinschaft

Artikel 1

- (1) Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien (im folgenden "das Abkommen" und "die Gemeinschaft" genannt) an unterliegen die Einfuhren der in Anhang I genannten Erzeugnisse mit Ursprung in der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien in die Gemeinschaft der Vorlage eines von den Behörden in der Gemeinschaft ausgestellten Überwachungsdokuments nach dem Muster des Anhangs II.
- (2) Die Einreihung der unter diesen Anhang fallenden Erzeugnisse beruht auf der zolltariflichen und statistischen Nomenklatur der Gemeinschaft (im folgenden "Kombinierte Nomenklatur" oder in abgekürzter Form "KN" genannt). Die Ursprungsbestimmung der unter diesen Anhang fallenden Erzeugnisse erfolgt im Einklang mit den in der Gemeinschaft geltenden Regeln.
- (3) Die zuständigen Behörden der Gemeinschaft verpflichten sich, die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien von allen Änderungen der Kombinierten Nomenklatur (KN), die die unter das System der doppelten Kontrolle fallenden Erzeugnisse betreffen, vor dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens in der Gemeinschaft zu unterrichten.
- (4) Für die Einfuhr der in Anhang I genannten Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien in die Gemeinschaft ist außerdem die Ausstellung eines Ausfuhrdokuments durch die zuständigen Behörden der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien erforderlich. Zur Vermeidung von Problemen am Ende des Jahres hat der Einführer das Original des Ausfuhrdokuments bis spätestens 31. März des Jahres vorzulegen, das auf das Jahr folgt, in dem die unter dieses Dokument fallenden Erzeugnisse versandt wurden.
- (5) Ein Ausfuhrdokument ist nicht erforderlich für Waren, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens versandt wurden, sofern sich der Bestimmungsort dieser Waren nicht von einem Bestimmungsort außerhalb der Gemeinschaft geändert hat und die Waren, die gemäß dem 1996 geltenden System der vorherigen Überwachung nur bei Vorlage eines Überwachungsdokuments eingeführt werden durften, auch tatsächlich von einem solchen Dokument begleitet werden.
- (6) Als Versanddatum gilt das Datum, an dem die Ware in das Beförderungsmittel zur Ausfuhr verladen wurde.

- (7) Das Ausfuhrdokument entspricht dem Muster in Anhang III. Es gilt für Ausfuhren in das gesamte Zollgebiet der Gemeinschaft.
- (8) Die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien notifiziert der Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Namen und Adressen der zuständigen Behörden der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien, die zur Ausstellung und Kontrolle der Ausfuhrdokumente befugt sind, sowie Musterabdrücke der von ihnen verwendeten Stempel und Unterschriften. Außerdem notifiziert die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien der Kommission Änderungen hierzu.
- (9) Anhang IV enthält einige technische Bestimmungen über die Durchführung des Systems der doppelten Kontrolle.

Artikel 2

- (1) Die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien verpflichtet sich, der Gemeinschaft genaue statistische Angaben zu den von den Behörden der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien gemäß Artikel 1 ausgestellten Ausfuhrdokumenten zu erteilen. Diese Angaben werden der Gemeinschaft bis zum Ende des Monats übermittelt, der auf den Monat folgt, auf den sich die Statistiken beziehen.
- (2) Die Gemeinschaft verpflichtet sich, den Behörden der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien genaue statistische Angaben zu den von den Mitgliedstaaten ausgestellten Überwachungsdokumenten für die in Anhang I aufgeführten Waren zu erteilen. Diese Angaben werden den Behörden der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien bis zum Ende des Monats übermittelt, der auf den Monat folgt, auf den sich die Statistiken beziehen.

Artikel 3

Auf Antrag einer Vertragspartei werden bei Bedarf Konsultationen über alle Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung des Systems der doppelten Kontrolle abgehalten. Diese Konsultationen finden unverzüglich statt. Alle Konsultationen gemäß diesem Artikel werden von beiden Vertragsparteien im Geist der Zusammenarbeit und in dem Bestreben geführt, die Meinungsverschiedenheit zwischen ihnen auszuräumen.

Artikel 4

Alle Mitteilungen sind zu richten

- für die Gemeinschaft an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften (GD I/D/2 und GD III/C/2),
- für die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien an ihre Mission bei den Europäischen Gemeinschaften, an das Außenministerium und das Wirtschaftsministerium.

Anlage I zu Anhang III

EHEMALIGE JUGOSLAWISCHE REPUBLIK MAZEDONIEN

**LISTE DER UNTER DAS SYSTEM DER DOPPELTEN KONTROLLE FALLENDEN
ERZEUGNISSE**

Gesamte KN-Position 7208

Gesamte KN-Position 7209

Gesamte KN-Position 7210

Gesamte KN-Position 7211

Gesamte KN-Position 7212

Gesamte KN-Position 7303

Gesamte KN-Position 7304

Gesamte KN-Position 7305

Gesamte KN-Position 7306

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

ÜBERWACHUNGSDOKUMENT

Original für den Antragsteller	1	1. Inhaber (Name, vollständige Anschrift, Land und Mehrwertsteuernummer)	2. Ausstellungsnummer
			3. Voraussichtlicher Einfuhrort und voraussichtliches Einfuhrdatum
			4. Erteilende zuständige Behörde (Name, Anschrift, Telefonnummer)
	5. Anmelder/Vertreter (gegebenenfalls) (Name, vollständige Anschrift)	6. Ursprungsland (mit Geonomenklatur-Nummer)	
		7. Herkunftsland (mit Geonomenklatur-Nummer)	
1		8. Letzter Tag der Gültigkeit	
9. Warenbezeichnung		10. KN-Code der Waren und Kategorie	
		11. Menge in kg (Reingewicht) oder in weiteren Maßeinheiten	
		12. cif-Preis frei Gemeinschaftsgrenze in ECU	
13. Zusätzliche Angaben			
14. Sichtvermerk der zuständigen Behörde			
Datum:			
Unterschrift: Stempel:			

15. ABSCHREIBUNG

In Teil 1 der Spalte 17 ist die verfügbare, in Teil 2 die abgeschriebene Menge zu vermerken.

16. Nettomenge (Rohmasse oder andere Maßeinheit mit Angabe der Einheit)

19. Zollpapier (Art und Nr.) oder Teillizenz (Nr.) und Tag der Abschreibung

20. Bezeichnung, Mitgliedstaat, Dienststempel und Unterschrift der abschreibenden Behörde

17. In Zahlen

18. In Buchstaben nur für die abgeschriebene Menge

1

2

1

2

1

2

1

2

1

2

1

2

1

2

Etwaiges Zusatzblatt hier fest verbinden.

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

ÜBERWACHUNGSDOKUMENT

2	Exemplar für die zuständige Behörde	1. Inhaber (Name, vollständige Anschrift, Land und Mehrwertsteuernummer)	2. Ausstellungsnummer	
			3. Voraussichtlicher Einfuhrort und voraussichtliches Einfuhrdatum	
			4. Erteilende zuständige Behörde (Name, Anschrift, Telefonnummer)	
		5. Anmelder/Vertreter (gegebenenfalls) (Name, vollständige Anschrift)	6. Ursprungsland (mit Geonomenklatur-Nummer)	
7. Herkunftsland (mit Geonomenklatur-Nummer)				
8. Letzter Tag der Gültigkeit				
2		9. Warenbezeichnung	10. KN-Code der Waren und Kategorie	
			11. Menge in kg (Reingewicht) oder in weiteren Maßeinheiten	
			12. cif-Preis frei Gemeinschaftsgrenze in ECU	
13. Zusätzliche Angaben				
14. Sichtvermerk der zuständigen Behörde				
Datum: Unterschrift: Stempel:				

15. ABSCHREIBUNG In Teil 1 der Spalte 17 ist die verfügbare, in Teil 2 die abgeschriebene Menge zu vermerken.			
16. Nettomenge (Rohmasse oder andere Maßeinheit mit Angabe der Einheit)		19. Zollpapier (Art und Nr.) oder Teillizenz (Nr.) und Tag der Abschreibung	20. Bezeichnung, Mitgliedstaat, Dienstatempel und Unterschrift der abschreibenden Behörde
17. in Zahlen	18. In Buchstaben nur für die abgeschriebene Menge		
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			

Etwaiges Zusatzblatt hier fest verbinden.

Anlage III zu Anhang III

(¹) Show net weight (kg) and also quantity in the unit prescribed where other than net weight.
(²) In the currency of the sale contract.

1. Exporter (name, full address, country)	ORIGINAL		2. No.
	3. Year		4. Product group
	EXPORT LICENCE (ECSC products)		
5. Consignee (name, full address, country)	6. Country of origin		7. Country of destination
	9. Supplementary details		
8. Place and date of shipment – Means of transport			
10. Description of goods – Manufacturer		11. CN code	12. Quantity (¹)
			13. FOB Value (²)
14. CERTIFICATION BY THE COMPETENT AUTHORITY			
15. Competent authority (name, full address, country)		At on (Signature) (Stamp)	

AUSFUHRDOKUMENT
(EGKS-Erzeugnisse)

1. Exporteur (Name, vollständige Anschrift, Land)
2. Nr.
3. Jahr
4. Erzeugnisgruppe
5. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Land)
6. Ursprungsland
7. Bestimmungsland
8. Ort und Datum des Versands — Transportmittel
9. Ergänzende Angaben
10. Warenbeschreibung — Hersteller
11. KN-Code
12. Menge ⁽¹⁾
13. fob-Wert ⁽²⁾
14. BESTÄTIGUNG DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE
15. Zuständige Behörde (Name, vollständige Anschrift, Land)

Ort und Datum:

(Unterschrift)

(Dienststempel)

⁽¹⁾ Angabe des Eigengewichts (kg) bzw. der Menge in der angegebenen Maßeinheit, sofern es sich nicht um das Eigengewicht handelt.

⁽²⁾ In der Währung des Kaufvertrags.

1. Exporter (name, full address, country)	COPY		2. No.		
	3. Year		4. Product group		
	EXPORT LICENCE (ECSC products)				
5. Consignee (name, full address, country)	6. Country of origin		7. Country of destination		
	9. Supplementary details				
8. Place and date of shipment – Means of transport					
10. Description of goods – Manufacturer		11. CN code	12. Quantity (¹)	13. FOB Value (²)	
14. CERTIFICATION BY THE COMPETENT AUTHORITY					
15. Competent authority (name, full address, country)		At, on			
		 (Signature)		(Stamp)	

Anlage IV zu Anhang III

EHEMALIGE JUGOSLAWISCHE REPUBLIK MAZEDONIEN

TECHNISCHER ANHANG ZU DEM SYSTEM DER DOPPELTEN KONTROLLE

1. Die Vordrucke der Ausfuhrdokumente haben das Format 210 mm x 297 mm. Für die Vordrucke ist weißes, holzfreies, geleimtes Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 25 g zu verwenden. Sie werden in englischer Sprache gedruckt. Wenn sie handschriftlich ausgefüllt werden, haben die Eintragungen mit Tinte und in Blockschrift zu erfolgen. Diesen Vordrucken können weitere Kopien beigelegt werden, die als solche ordnungsgemäß zu kennzeichnen sind. Im Falle mehrerer Kopien gilt nur das Deckblatt als Original. Dieses Deckblatt ist eindeutig als Original, und die übrigen Kopien sind als Kopien zu kennzeichnen. Nur das Original wird von den zuständigen Behörden der Gemeinschaft für die Kontrolle der Ausfuhr in die Gemeinschaft gemäß den Bestimmungen des Systems der doppelten Kontrolle als gültig anerkannt.
2. Jeder Vordruck trägt eine standardisierte Seriennummer, die aufgedruckt sein kann und die seine Identifizierung ermöglicht. Diese Nummer setzt sich wie folgt zusammen:
 - eine zweistellige Zahl zur Bezeichnung des Ausfuhrlandes nach folgendem Code: 96
 - eine zweistellige Zahl zur Bezeichnung des Mitgliedstaates, in dem die Zollabfertigung erfolgt, nach folgendem Code:
 - 01= Frankreich
 - 02= Belgien und Luxemburg
 - 03= Niederlande
 - 04= Deutschland
 - 05= Italien
 - 06= Vereinigtes Königreich
 - 07= Irland
 - 08= Dänemark
 - 09= Griechenland
 - 10= Portugal
 - 11= Spanien
 - 30= Schweden
 - 32= Finnland
 - 38= Österreich
 - eine einstellige Zahl zur Bezeichnung des Jahres, die der letzten Ziffer des betreffenden Jahres entspricht, zum Beispiel: 7 für 1997;
 - eine zweistellige Zahl von 01 bis 99 zur Bezeichnung der ausstellenden Behörde in dem Ausfuhrland;
 - eine fünfstelligen Zahl, durchlaufend von 00001 bis 99999, die dem betreffenden Mitgliedstaat zugeteilt wird, in dem die Zollabfertigung erfolgt.

3. Die Ausfuhrdokumente gelten vier Monate ab dem Zeitpunkt ihrer Ausstellung. Ausfuhrdokumente können verlängert werden.
 4. Da der Einführer das Original des Ausfuhrdokuments vorlegen muß, wenn er ein Einfuhrdokument beantragt, sollen die Ausfuhrdokumente soweit möglich für einzelne Handelsgeschäfte ausgestellt werden und nicht für Rahmenverträge.
 5. Die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien braucht den Preis auf dem Ausfuhrdokument nicht anzugeben, wenn Geschäftsgeheimnisse geschützt werden müssen. In diesen Fällen sollte in Feld 9 des Ausfuhrdokuments der Grund dafür angegeben werden, warum der Preis nicht aufgeführt ist, mit dem Hinweis, daß er den zuständigen Behörden der Gemeinschaft auf Anfrage mitgeteilt werden kann.
 6. Die Ausfuhrdokumente könnten nach dem Versand der Waren, auf die sie sich beziehen, ausgestellt werden. In diesen Fällen müssen sie den Vermerk "nachträglich ausgestellt" tragen.
 7. Bei Diebstahl, Verlust oder Zerstörung eines Ausfuhrdokuments kann der Ausführer bei der zuständigen Regierungsbehörde, die das Dokument ausgestellt hat, ein Duplikat anhand der in seinem Besitz befindlichen Ausfuhrdokumente beantragen. Das Duplikat des Ausfuhrdokuments trägt den Vermerk "Duplikat". Das Duplikat trägt das Datum des Originals des Ausfuhrdokuments.
 8. Die zuständigen Behörden der Gemeinschaft sind unverzüglich über die Rücknahme oder Änderung bereits ausgestellter Ausfuhrdokumente und gegebenenfalls über die Grundlage für ein solches Vorgehen zu unterrichten.
-

PROTOKOLL

über Ursprungsregeln

INHALTSÜBERSICHT

TITEL I ALLGEMEINES

- Artikel 1 Begriffsbestimmungen

TITEL II. BESTIMMUNG DES BEGRIFFES 'ERZEUGNISSE MIT URSPRUNG IN' ODER 'URSPRUNGSERZEUGNISSE'

- Artikel 2 Allgemeines
- Artikel 3 Bilaterale Ursprungskumulierung
- Artikel 4 Vollständig gewonnene oder hergestellte Erzeugnisse
- Artikel 5 In ausreichendem Maße be- oder verarbeitete Erzeugnisse
- Artikel 6 Nicht ausreichende Be- oder Verarbeitungen
- Artikel 7 Maßgebende Einheit
- Artikel 8 Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge
- Artikel 9 Warenezusammenstellungen
- Artikel 10 Neutrale Elemente

TITEL III TERRITORIALE AUFLAGEN

- Artikel 11 Territorialitätsprinzip
- Artikel 12 Unmittelbare Beförderung
- Artikel 13 Ausstellungen

TITEL IV ZOLLRÜCKVERGÜTUNG ODER ZOLLBEFREIUNG

- Artikel 14 Verbot der Zollrückvergütung oder Zollbefreiung

TITEL V NACHWEIS DER URSPRUNGSEIGENSCHAFT

- Artikel 15 Allgemeines
- Artikel 16 Verfahren für die Ausstellung von Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1
- Artikel 17 Nachträglich ausgestellte Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1
- Artikel 18 Ausstellung eines Duplikats der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1
- Artikel 19 Ausstellung von Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 auf der Grundlage vorher ausgestellter Ursprungsnachweise
- Artikel 20 Voraussetzungen für die Ausstellung einer Erklärung auf der Rechnung
- Artikel 21 Ermächtigter Ausführer
- Artikel 22 Geltungsdauer der Ursprungsnachweise
- Artikel 23 Vorlage der Ursprungsnachweise
- Artikel 24 Einfuhr in Teilsendungen
- Artikel 25 Ausnahmen vom Ursprungsnachweis
- Artikel 26 Belege

- Artikel 27 Aufbewahrung von Ursprungsnachweisen und Belegen
- Artikel 28 Abweichungen und Formfehler
- Artikel 29 In ECU ausgedrückte Beträge.

TITEL VI METHODEN DER ZUSAMMENARBEIT DER VERWALTUNGEN

- Artikel 30 Amtshilfe
- Artikel 31 Prüfung der Ursprungsnachweise
- Artikel 32 Streitbeilegung
- Artikel 33 Sanktionen
- Artikel 34 Freizonen

TITEL VII CEUTA UND MELILLA

- Artikel 35 Durchführung des Protokolls
- Artikel 36 Besondere Voraussetzungen

TITEL VIII SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Artikel 37 Änderungen des Protokolls

TITEL I

ALLGEMEINES

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Protokolls bedeuten

- a) der Begriff "Herstellen" jede Be- oder Verarbeitung einschließlich Zusammenbau oder besondere Vorgänge;
- b) der Begriff "Vormaterial" jegliche Zutaten, Rohstoffe, Komponenten oder Teile usw., die beim Herstellen des Erzeugnisses verwendet werden;
- c) der Begriff "Erzeugnis" die hergestellte Ware, auch wenn sie zur späteren Verwendung in einem anderen Herstellungsvorgang bestimmt ist;
- d) der Begriff "Waren" sowohl Vormaterialien als auch Erzeugnisse;
- e) der Begriff "Zollwert" den Wert, der gemäß dem Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 (WTO-Übereinkommen über den Zollwert) festgelegt wird;
- f) der Begriff "Ab-Werk-Preis" den Preis der Ware ab Werk, der dem Hersteller in der Gemeinschaft oder in Polen gezahlt wird, in dessen Unternehmen die letzte Be- oder Verarbeitung durchgeführt worden ist, sofern dieser Preis den Wert aller verwendeten Vormaterialien umfaßt, abzüglich aller inländischen Abgaben, die erstattet werden oder erstattet werden können, wenn das hergestellte Erzeugnis ausgeführt wird;
- g) der Begriff "Wert der Vormaterialien" den Zollwert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft zum Zeitpunkt der Einfuhr oder, wenn dieser nicht bekannt ist und nicht festgestellt werden kann, den ersten feststellbaren Preis, der in der Gemeinschaft oder in der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien für die Vormaterialien gezahlt wird;
- h) der Begriff "Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft" den Wert dieser Vormaterialien gemäß Buchstabe g), der sinngemäß anzuwenden ist;
- i) der Begriff "Wertzuwachs" den Ab-Werk-Preis der Erzeugnisse abzüglich des Zollwerts aller verwendeten Vormaterialien, die nicht Ursprungserzeugnisse des Landes sind, in dem diese Erzeugnisse hergestellt worden sind;
- j) die Begriffe "Kapitel" und "Position" die Kapitel und Positionen (vierstellige Codes) der Nomenklatur des Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Codierung der Waren (in diesem Protokoll als "Harmonisiertes System" oder "HS" bezeichnet);
- k) der Begriff "einreihen" die Einreihung von Erzeugnissen oder Vormaterialien in eine bestimmte Position;

- l) der Begriff "Sendung" Erzeugnisse, die entweder gleichzeitig von einem Ausführer an einen Empfänger oder mit einem einzigen Frachtpapier oder - bei Fehlen eines solchen Papiers - mit einer einzigen Rechnung vom Ausführer an den Empfänger versandt werden;
- m) der Begriff "Gebiete" die Gebiete einschließlich der Küstenmeere.

TITEL II

BESTIMMUNG DES BEGRIFFS "ERZEUGNISSE MIT URSPRUNG IN" ODER "URSPRUNGSERZEUGNISSE"

Artikel 2

Allgemeines

- 1) Im Sinne dieses Abkommens gelten als Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft:
 - a) Erzeugnisse, die im Sinne des Artikels 4 dieses Protokolls vollständig in der Gemeinschaft gewonnen oder hergestellt worden sind;
 - b) Erzeugnisse, die in der Gemeinschaft unter Verwendung von Vormaterialien hergestellt worden sind, die dort nicht vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind, vorausgesetzt, daß diese Vormaterialien in der Gemeinschaft im Sinne des Artikels 5 dieses Protokolls in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden sind;
- 2) Für die Zwecke dieses Abkommens gelten als Ursprungserzeugnisse der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien:
 - a) Erzeugnisse, die im Sinne des Artikels 4 dieses Protokolls vollständig in der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien gewonnen oder hergestellt worden sind;
 - b) Erzeugnisse, die in der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien unter Verwendung von Vormaterialien hergestellt worden sind, die dort nicht vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind, vorausgesetzt, daß diese Vormaterialien in der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien im Sinne des Artikels 5 dieses Protokolls in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden sind.

Artikel 3

Bilaterale Ursprungskumulierung

- 1) Vormaterialien, die Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft sind, gelten als Vormaterialien mit Ursprung in der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien, wenn sie dort zur Herstellung eines Erzeugnisses verwendet worden sind. Solche Vormaterialien brauchen nicht in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden zu sein, sofern die durchgeführten Be- oder Verarbeitungen über die Behandlungen im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 hinausgehen.
- 2) Vormaterialien, die Ursprungserzeugnisse der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien sind, gelten als Vormaterialien mit Ursprung in der Gemeinschaft, wenn sie dort zur Herstellung eines Erzeugnisses verwendet worden sind. Solche Vormaterialien brauchen nicht in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden zu sein, sofern die durchgeführten Be- oder Verarbeitungen über die Behandlungen im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 hinausgehen.

Artikel 4

Vollständig gewonnene oder hergestellte Erzeugnisse

- 1) Als in der Gemeinschaft oder in der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien vollständig gewonnen oder hergestellt gelten
 - a) dort aus dem Boden oder dem Meeresgrund gewonnene mineralische Erzeugnisse;
 - b) dort geerntete pflanzliche Erzeugnisse;
 - c) dort geborene oder ausgeschlüpfte und dort aufgezogene lebende Tiere;
 - d) Erzeugnisse von dort gehaltenen lebenden Tieren;
 - e) dort erzielte Jagdbeute und Fischfänge;
 - f) Erzeugnisse der Seefischerei und andere von Schiffen der Gemeinschaft oder der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien außerhalb der eigenen Küstenmeere aus dem Meer gewonnene Erzeugnisse;
 - g) Erzeugnisse, die an Bord von Fabrikschiffen der Gemeinschaft oder der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien ausschließlich aus den unter Buchstabe f genannten Erzeugnissen hergestellt werden;
 - h) dort gesammelte Altwaren, die nur zur Gewinnung von Rohstoffen verwendet werden können, einschließlich gebrauchte Reifen, die nur zur Runderneuerung oder als Abfall verwendet werden können;
 - i) bei einer dort ausgeübten Produktionstätigkeit anfallende Abfälle;

- j) aus dem Meeresboden oder Meeresuntergrund außerhalb des eigenen Küstenmeeres gewonnene Erzeugnisse, sofern die Gemeinschaft oder die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien zum Zwecke der Nutzbarmachung Ausschließlichkeitsrechte über diesen Teil des Meeresbodens oder Meeresuntergrunds ausübt;
 - k) dort ausschließlich aus Erzeugnissen gemäß den Buchstaben a bis j hergestellte Waren.
- 2) Der Begriff "Schiffe der Gemeinschaft oder der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien" und "Fabrikschiffe der Gemeinschaft oder der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien" in Absatz 1 Buchstaben f und g ist nur anwendbar auf Schiffe und Fabrikschiffe,
- a) die in einem EG-Mitgliedstaat oder in der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien ins Schiffsregister eingetragen oder dort angemeldet sind;
 - b) die die Flagge eines EG-Mitgliedstaats oder der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien führen;
 - c) die mindestens zur Hälfte Eigentum von Staatsangehörigen der EG-Mitgliedstaaten oder der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien oder einer Gesellschaft sind, die ihren Hauptsitz in einem dieser Staaten hat, bei der der oder die Geschäftsführer, der Vorsitzende des Vorstands oder Aufsichtsrats und die Mehrheit der Mitglieder dieser Organe Staatsangehörige der EG-Mitgliedstaaten oder der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien sind und - im Falle von Personengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung - außerdem das Geschäftskapital mindestens zur Hälfte den betreffenden Staaten oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Staatsangehörigen dieser Staaten gehört;
 - d) deren Schiffsführung aus Staatsangehörigen der EG-Mitgliedstaaten oder der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien besteht;
 - e) deren Besatzung zu mindestens 75 v.H. aus Staatsangehörigen der EG-Mitgliedstaaten oder der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien besteht.

Artikel 5

In ausreichendem Maße be- oder verarbeitete Erzeugnisse

- 1) Für die Zwecke des Artikels 2 gelten Vormaterialien, die nicht vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind, als in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet, wenn die Bedingungen der Liste des Anhangs II dieses Protokolls erfüllt sind.

In diesen Bedingungen sind für alle unter dieses Abkommen fallenden Erzeugnisse die Be- oder Verarbeitungen festgelegt, die an den bei der Herstellung der Erzeugnisse verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen werden müssen; sie gelten nur für diese Vormaterialien. Ein Erzeugnis, das entsprechend den Bedingungen der Liste die Ursprungseigenschaft erworben hat und zur Herstellung eines anderen Erzeugnisses verwendet wird, hat die für das andere Erzeugnis geltenden Bedingungen nicht zu erfüllen; die gegebenenfalls zur Herstellung des ersten Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft bleiben demnach unberücksichtigt.

- 2) Vormaterialien, die gemäß den in der Liste festgelegten Bedingungen nicht zur Herstellung eines Erzeugnisses verwendet werden dürfen, können abweichend von Absatz 1 dennoch verwendet werden, wenn
 - a) ihr Gesamtwert 10 v.H. des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet;
 - b) die gegebenenfalls in der Liste aufgeführten Vomhundertsätze für den höchsten zulässigen Wert von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft durch die Anwendung dieses Absatzes nicht überschritten werden.

Dieser Absatz gilt nicht für Waren der Kapitel 50 bis 63 des Harmonisierten Systems.

- 3) Die Absätze 1 und 2 gelten vorbehaltlich des Artikels 6.

Artikel 6

Nicht ausreichende Be- oder Verarbeitungen

- 1) Unbeschadet des Absatzes 2 gelten folgende Be- oder Verarbeitungen ohne Rücksicht darauf, ob die Voraussetzungen des Artikels 5 erfüllt sind, als nicht ausreichend, um die Ursprungseigenschaft zu verleihen:
 - a) Behandlungen, die dazu bestimmt sind, die Ware während des Transports oder der Lagerung in ihrem Zustand zu erhalten (Lüften, Ausbreiten, Trocknen, Kühlen, Einlegen in Salzlake oder in Wasser mit Schwefel oder mit einem Zusatz von anderen Stoffen, Entfernen verdorbener Teile und ähnliche Behandlungen);
 - b) einfaches Entstauben, Sieben, Aussondern, Einordnen, Sortieren (einschließlich des Zusammenstellens von Sortimenten), Waschen, Anstreichen, Zerschneiden;
 - c)
 - i) Auswechseln von Umschließungen, Teilen oder Zusammenstellen von Packstücken;
 - ii) einfaches Abfüllen in Flaschen, Fläschchen, Säcke, Etuis, Schachteln, Befestigen auf Brettchen usw. sowie alle anderen einfachen Behandlungen zur verkaufsmäßigen Aufmachung;

- d) Anbringen von Warenmarken, Etiketten oder anderen gleichartigen Unterscheidungszeichen auf den Waren selbst oder auf ihren Umschließungen;
 - e) einfaches Mischen von Waren, auch verschiedener Arten, wenn ein oder mehrere Bestandteile der Mischung nicht den in diesem Protokoll festgelegten Voraussetzungen entsprechen, um als Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft oder der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien zu gelten;
 - f) einfaches Zusammenfügen von Teilen eines Artikels zu einem vollständigen Artikel;
 - g) Zusammentreffen von zwei oder mehr der unter den Buchstaben a bis f genannten Behandlungen;
 - h) Schlachten von Tieren.
- 2) Bei der Beurteilung, ob die an einem Erzeugnis vorgenommenen Be- oder Verarbeitungen als nicht ausreichend im Sinne des Absatzes 1 gelten, sind alle in der Gemeinschaft oder in der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien an diesem Erzeugnis vorgenommenen Be- oder Verarbeitungen insgesamt in Betracht zu ziehen.

Artikel 7

Maßgebende Einheit

- 1) Maßgebende Einheit für die Anwendung dieses Protokolls ist die für die Einreihung in die Position des Harmonisierten Systems maßgebende Einheit jedes Erzeugnisses.

Daraus ergibt sich, daß

- a) jede Gruppe oder Zusammenstellung von Erzeugnissen, die nach dem Harmonisierten System in eine einzige Position eingereiht wird, als Ganzes die maßgebende Einheit darstellt;
 - b) bei einer Sendung mit gleichen Erzeugnissen, die in dieselbe Position des Harmonisierten Systems eingereiht werden, jedes Erzeugnis für sich betrachtet werden muß.
- 2) Werden Umschließungen gemäß der Allgemeinen Vorschrift 5 zum Harmonisierten System wie das darin enthaltene Erzeugnis eingereiht, so werden sie auch für die Bestimmung des Ursprungs wie das Erzeugnis behandelt.

Artikel 8

Zubehör, Ersatzteile und Werkzeug

Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge, die mit Geräten, Maschinen oder Fahrzeugen geliefert werden, werden mit diesen zusammen als Einheit angesehen, wenn sie als Bestandteil der Normalausrüstung in deren Preis enthalten sind oder nicht gesondert in Rechnung gestellt werden.

Artikel 9

Warenzusammenstellungen

Warenzusammenstellungen im Sinne der Allgemeinen Vorschrift 3 zum Harmonisierten System gelten als Ursprungserzeugnisse, wenn alle Bestandteile Ursprungserzeugnisse sind. Jedoch gilt eine Warenzusammenstellung, die aus Bestandteilen mit Ursprungseigenschaft und Bestandteilen ohne Ursprungseigenschaft besteht, in ihrer Gesamtheit als Ursprungserzeugnis, sofern der Wert der Bestandteile ohne Ursprungseigenschaft 15 v.H. des Ab-Werk-Preises der Warenzusammenstellung nicht überschreitet.

Artikel 10

Neutrale Elemente

Bei der Feststellung, ob ein Erzeugnis Ursprungserzeugnis ist, braucht der Ursprung folgender gegebenenfalls bei seiner Herstellung verwendeten Erzeugnisse nicht berücksichtigt zu werden:

- a) Energie und Brennstoffe,
- b) Anlagen und Ausrüstung,
- c) Maschinen und Werkzeuge,
- d) Erzeugnisse, die nicht in die endgültige Zusammensetzung des Erzeugnisses eingehen oder nicht eingehen sollen.

TITEL III

TERRITORIALE AUFLAGEN

Artikel 11

Territorialitätsprinzip

- 1) Die in Titel II genannten Bedingungen für den Erwerb der Ursprungseigenschaft müssen ohne Unterbrechung in der Gemeinschaft oder in der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien erfüllt werden.

- 2) Ursprungswaren, die aus der Gemeinschaft oder aus der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien in ein Drittland ausgeführt und anschließend wiedereingeführt werden, gelten vorbehaltlich des Artikels 4 als Erzeugnisse ohne Ursprungseigenschaft, es sei denn, den Zollbehörden wird glaubhaft dargelegt, daß
- a) die wiedereingeführten Waren dieselben wie die ausgeführten Waren sind und
 - b) diese Waren während ihres Aufenthalts in dem betreffenden Drittland oder während des Transports keine Behandlung erfahren haben, die über das zur Erhaltung ihres Zustands erforderliche Maß hinausgeht.

Artikel 12

Unmittelbare Beförderung

- 1) Die im Rahmen des Abkommens vorgesehene Präferenzbehandlung gilt nur für den Voraussetzungen dieses Protokolls entsprechende Erzeugnisse, die unmittelbar zwischen der Gemeinschaft und der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien befördert werden. Jedoch können Erzeugnisse, die eine einzige Sendung bilden, über andere Gebiete befördert werden, gegebenenfalls auch mit einer Umladung oder vorübergehenden Einlagerung in diesen Gebieten, sofern sie unter der zollamtlichen Überwachung der Behörden des Durchfuhr- oder Einlagerungslandes geblieben und dort nur ent- oder verladen worden sind oder eine auf die Erhaltung ihres Zustands gerichtete Behandlung erfahren haben.

Ursprungserzeugnisse können in Rohrleitungen durch andere Gebiete als das Gebiet der Gemeinschaft oder der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien befördert werden.

- 2) Der Nachweis, daß die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, ist erbracht, wenn den Zollbehörden des Einfuhrlandes eines der folgenden Papiere vorgelegt wird:
- a) ein durchgehendes Frachtpapier, mit dem die Beförderung vom Ausfuhrland durch das Durchfuhrland erfolgt ist;
 - oder
 - b) eine von den Zollbehörden des Durchfuhrlandes ausgestellte Bescheinigung mit folgenden Angaben:
 - i) genaue Warenbeschreibung,
 - ii) Zeitpunkt des Ent- und Wiederverladens der Waren oder der Ein- oder Ausschiffung unter Angabe der benutzten Schiffe oder sonstigen Beförderungsmittel und

iii) Bescheinigung über die Bedingungen des Verbleibs der Waren im Durchfuhrland,

oder

c) falls diese Papiere nicht vorgelegt werden können, alle sonstigen beweiskräftigen Unterlagen.

Artikel 13

Ausstellungen

- 1) Werden Ursprungserzeugnisse zu einer Ausstellung in ein anderes Land versandt und nach der Ausstellung zur Einfuhr in die Gemeinschaft oder in die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien verkauft, so erhalten sie bei der Einfuhr die Begünstigungen des Abkommens, sofern den Zollbehörden glaubhaft dargelegt wird, daß
 - a) ein Ausführer diese Erzeugnisse aus der Gemeinschaft oder aus der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien in das Ausstellungsland versandt und dort ausgestellt hat;
 - b) dieser Ausführer die Erzeugnisse einem Empfänger in der Gemeinschaft oder in der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien verkauft oder überlassen hat;
 - c) die Erzeugnisse während oder unmittelbar nach der Ausstellung in dem Zustand, in dem sie zur Ausstellung versandt worden waren, versandt worden sind; und
 - d) die Erzeugnisse ab dem Zeitpunkt, zu dem sie zur Ausstellung versandt wurden, nicht zu anderen Zwecken als zur Vorführung auf dieser Ausstellung verwendet worden sind.
- 2) Nach Maßgabe des Titels V ist ein Ursprungsnachweis auszustellen oder auszufertigen und den Zollbehörden des Einfuhrlandes unter den üblichen Voraussetzungen vorzulegen. Darin sind Bezeichnung und Anschrift der Ausstellung anzugeben. Falls erforderlich, kann ein zusätzlicher Nachweis über die Umstände verlangt werden, unter denen die Erzeugnisse ausgestellt worden sind.
- 3) Absatz 1 gilt für alle Handels-, Industrie-, Landwirtschafts- und Handwerksmessen oder -ausstellungen und ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen, bei denen die Erzeugnisse unter zollamtlicher Überwachung bleiben; ausgenommen sind Veranstaltungen zu privaten Zwecken für den Verkauf ausländischer Erzeugnisse in Läden oder Geschäftslokalen.

TITEL IV

ZOLLRÜCKVERGÜTUNG ODER ZOLLBEFREIUNG

Artikel 14

Verbot der Zollrückvergütung oder Zollbefreiung

- 1) Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die in der Gemeinschaft oder in der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien zur Herstellung von Ursprungserzeugnissen verwendet worden sind, für die ein Ursprungsnachweis nach Maßgabe des Titels V ausgestellt oder ausgefertigt wird, dürfen in der Gemeinschaft oder in der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien nicht Gegenstand einer wie auch immer gearteten Zollrückvergütung oder Zollbefreiung sein.
- 2) Das Verbot nach Absatz 1 betrifft alle in der Gemeinschaft oder in der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien geltenden Maßnahmen, durch die Zölle und Abgaben gleicher Wirkung auf verwendete Vormaterialien oder auf unter Absatz 1 Buchstabe b fallende Erzeugnisse vollständig oder teilweise erstattet, erlassen oder nicht erhoben werden, sofern die Erstattung, der Erlaß oder die Nichterhebung ausdrücklich oder faktisch gewährt wird, wenn die aus den betreffenden Vormaterialien hergestellten Erzeugnisse ausgeführt werden, nicht dagegen, wenn diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft oder in der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien in den freien Verkehr übergehen.
- 3) Der Ausführer von Erzeugnissen mit Ursprungsnachweis hat auf Verlangen der Zollbehörden jederzeit alle zweckdienlichen Unterlagen vorzulegen, um nachzuweisen, daß für die bei der Herstellung dieser Erzeugnisse verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft keine Zollrückvergütung gewährt worden ist und sämtliche für solche Vormaterialien geltenden Zölle oder Abgaben gleicher Wirkung tatsächlich entrichtet worden sind.
- 4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für Umschließungen im Sinnes des Artikels 7 Absatz 2, für Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge im Sinnes des Artikels 8 sowie für Warenzusammenstellungen im Sinnes des Artikels 9, wenn es sich dabei um Erzeugnisse ohne Ursprungseigenschaft handelt.
- 5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nur für Vormaterialien, die unter das Abkommen fallen. Ferner stehen sie der Anwendung eines Ausfuhrerstattungssystems für landwirtschaftliche Erzeugnisse nicht entgegen, das nach Maßgabe dieses Abkommens bei der Ausfuhr gilt.
- 6) Unbeschadet des Absatzes 1 kann die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien Maßnahmen, durch die Zölle und Abgaben gleicher Wirkung auf zur Herstellung von Ursprungserzeugnissen verwendete Vormaterialien erstattet, erlassen oder nicht erhoben werden, unter den nachstenden Voraussetzungen anwenden:

- a) auf Erzeugnisse der Kapitel 25 bis 49 und 64 bis 97 des Harmonisierten Systems wird ein Zoll zu einem Satz von 5% oder einem gegebenenfalls in der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien geltenden niedrigeren Satz erhoben;
- b) auf Erzeugnisse der Kapitel 50 bis 63 des Harmonisierten Systems wird ein Zoll zu einem Satz von 10% oder einem gegebenenfalls in der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien geltenden niedrigeren Satz erhoben.

Dieser Absatz gilt bis zum 31. Dezember 1998 und kann einvernehmlich überprüft werden.

TITEL V

NACHWEIS DER URSPRUNGSEIGENSCHAFT

Artikel 15

Allgemeines

- 1) Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft erhalten bei der Einfuhr in die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien und Ursprungserzeugnisse der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien erhalten bei der Einfuhr in die Gemeinschaft die Begünstigungen des Abkommens, sofern
 - a) eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 nach dem Muster in Anhang III vorgelegt wird oder
 - b) in den in Artikel 20 Absatz 1 genannten Fällen vom Ausführer eine Erklärung mit dem in Anhang IV angegebenen Wortlaut auf einer Rechnung, einem Lieferschein oder anderen Handelspapieren abgegeben wird, in der die Erzeugnisse so genau bezeichnet sind, daß die Feststellung der Nämlichkeit möglich ist (nachstehend "Erklärung auf der Rechnung" genannt).
- 2) Abweichend von Absatz 1 erhalten Ursprungserzeugnisse im Sinne dieses Protokolls in den in Artikel 25 genannten Fällen die Begünstigungen des Abkommens, ohne daß einer der oben genannten Nachweise vorgelegt werden muß.

Artikel 16

Verfahren für die Ausstellung von Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1

- 1) Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 wird von den Zollbehörden des Ausfuhrlandes auf schriftlichen Antrag erteilt, der vom Ausführer oder unter der Verantwortung des Ausführers von seinem bevollmächtigten Vertreter gestellt worden ist.

- 2) Der Ausführer oder sein bevollmächtigter Vertreter füllt zu diesem Zweck das Formblatt der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 und des Antrags nach dem Muster in Anhang III aus. Die Formblätter sind gemäß den Rechtsvorschriften des Ausfuhrlandes in einer der Sprachen auszufüllen, in denen dieses Abkommen abgefaßt ist. Werden sie handschriftlich ausgefüllt, so muß dies mit Tinte in Druckschrift erfolgen. Die Warenbezeichnung ist in dem dafür vorgesehenen Feld ohne Zeilenzwischenraum einzutragen. Ist das Feld nicht vollständig ausgefüllt, so ist unter der letzten Zeile der Warenbezeichnung ein waagerechter Strich zu ziehen und der nicht ausgefüllte Teil des Feldes durchzustreichen.
- 3) Der Ausführer, der die Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 beantragt, hat auf Verlangen der Zollbehörden des Ausfuhrlandes, in dem die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausgestellt wird, jederzeit alle zweckdienlichen Unterlagen zum Nachweis der Ursprungseigenschaft der betreffenden Erzeugnisse sowie der Erfüllung der übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls vorzulegen.
- 4) Eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 wird von den Zollbehörden eines EG-Mitgliedstaats oder der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien ausgestellt, wenn die betreffenden Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft oder der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien angesehen werden können und die übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls erfüllt sind.
- 5) Die Zollbehörden, die die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausstellen, treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Ursprungseigenschaft der Erzeugnisse und die Erfüllung der übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls zu überprüfen. Zu diesem Zweck sind sie berechtigt, alle Beweismittel zu verlangen und jede Art von Überprüfung der Buchführung des Ausführers oder sonstige von ihnen für zweckdienlich erachtete Kontrollen vorzunehmen. Die Zollbehörden, die die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausstellen, achten auch darauf, daß die in Absatz 2 genannten Formblätter ordnungsgemäß ausgefüllt sind. Sie prüfen insbesondere, ob das Feld mit der Warenbezeichnung so ausgefüllt ist, daß jede Möglichkeit eines mißbräuchlichen Zusatzes ausgeschlossen ist.
- 6) In Feld 11 der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ist der Zeitpunkt der Ausstellung anzugeben.
- 7) Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 wird von den Zollbehörden des Ausfuhrlandes ausgestellt und zur Verfügung des Ausführers gehalten, sobald die Ausfuhr tatsächlich erfolgt oder sichergestellt ist.

Artikel 17

Nachträglich ausgestellte Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1

- 1) Abweichend von Artikel 16 Absatz 7 kann die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausnahmsweise nach der Ausfuhr der Erzeugnisse, auf die sie sich bezieht, ausgestellt werden,

- a) wenn sie infolge eines Irrtums, eines unverschuldeten Versehens oder besonderer Umstände bei der Ausfuhr nicht ausgestellt worden ist oder
 - b) wenn den Zollbehörden glaubhaft dargelegt wird, daß eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausgestellt, aber bei der Einfuhr aus formalen Gründen nicht angenommen worden ist.
- 2) In Fällen nach Absatz 1 hat der Ausführer in seinem Antrag Ort und Zeitpunkt der Ausfuhr der Erzeugnisse, auf die sich die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 bezieht, sowie die Gründe für den Antrag anzugeben.
 - 3) Die Zollbehörden dürfen eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 nachträglich erst ausstellen, nachdem sie geprüft haben, ob die Angaben im Antrag des Ausführers mit den entsprechenden Unterlagen übereinstimmen.
 - 4) Nachträglich ausgestellte Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 müssen einen der folgenden Vermerke tragen:

'NACHTRÄGLICH AUSGESTELLT', 'DELIVRE A POSTERIORI', 'RILASCIATO A POSTERIORI', 'AFGEGEVEN A POSTERIORI', 'ISSUED RETROSPECTIVELY', 'UDSTEDT EFTERFØLGENDE', 'ΕΚΔΟΘΕΝ ΕΚ ΤΩΝ ΥΣΤΕΡΩΝ', 'EXPEDIDO A POSTERIORI', 'EMITIDO A POSTERIORI', 'ANNETTU JÄLKIKÄTEEN', 'UTFÄRDAT I EFTERHAND', (FYROM text)
 - 5) Der in Absatz 4 genannte Vermerk wird in das Feld "Bemerkungen" der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 eingetragen.

Artikel 18

Ausstellung eines Duplikats der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1

- 1) Bei Diebstahl, Verlust oder Vernichtung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 kann der Ausführer bei den Zollbehörden, die die Bescheinigung ausgestellt haben, schriftlich ein Duplikat beantragen, das anhand der in ihrem Besitz befindlichen Ausfuhrpapiere ausgefertigt wird.
- 2) Dieses Duplikat ist mit einem der folgenden Vermerke zu versehen:

'DUPLIKAT', 'DUPLICATA', 'DUPLICATO', 'DUPLICAAT', 'DUPLICATE', 'ΑΝΤΙΓΡΑΦΟ', 'DUPLICADO', 'SEGUNDA VIA', 'KAKSOISKAPPALE', [FYROM text.....].
- 3) Der in Absatz 2 genannte Vermerk wird in das Feld "Bemerkungen" der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 eingetragen.
- 4) Das Duplikat trägt das Datum des Originals und gilt mit Wirkung von diesem Tag.

Artikel 19

**Ausstellung von Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 auf der Grundlage vorher
ausgestellter Ursprungsnachweise**

Werden Ursprungserzeugnisse in der Gemeinschaft oder in der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien der Überwachung einer Zollstelle unterstellt, so kann der ursprüngliche Ursprungsnachweis im Hinblick auf den Versand sämtlicher oder eines Teils dieser Erzeugnisse zu anderen Zollstellen in der Gemeinschaft oder in der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien durch eine oder mehrere Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 ersetzt werden. Diese Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 werden von der Zollstelle ausgestellt, unter deren Überwachung sich die Erzeugnisse befinden.

Artikel 20

Voraussetzungen für die Ausfertigung einer Erklärung auf der Rechnung

- 1) Die in Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe b genannte Erklärung auf der Rechnung kann ausgefertigt werden:
 - a) von einem ermächtigten Ausführer im Sinne des Artikels 21;
 - b) von jedem Ausführer für Sendungen von einem oder mehreren Packstücken, die Ursprungserzeugnisse enthalten, deren Wert 6.000 ECU je Sendung nicht überschreitet
- 2) Eine Erklärung auf der Rechnung kann ausgefertigt werden, wenn die betreffenden Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft oder der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien angesehen werden können und die übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls erfüllt sind.
- 3) Der Ausführer, der eine Erklärung auf der Rechnung ausfertigt, hat auf Verlangen der Zollbehörden des Ausfuhrlandes jederzeit alle zweckdienlichen Unterlagen zum Nachweis der Ursprungseigenschaft der betreffenden Erzeugnisse sowie der Erfüllung der übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls vorzulegen.
- 4) Die Erklärung ist vom Ausführer maschinenschriftlich oder mechanographisch auf der Rechnung, dem Lieferschein oder einem anderen Handelspapier mit dem Wortlaut und in einer der Sprachfassungen des Anhangs IV nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Ausfuhrlandes auszufertigen. Die Erklärung kann auch handschriftlich ausgefertigt werden; in diesem Falle ist sie mit Tinte in Druckschrift zu erstellen.
- 5) Erklärungen auf der Rechnung sind vom Ausführer handschriftlich zu unterzeichnen. Ein ermächtigter Ausführer im Sinne des Artikels 21 braucht jedoch solche Erklärungen nicht zu unterzeichnen, wenn er sich gegenüber den Zollbehörden des Ausfuhrlandes schriftlich verpflichtet, die volle Verantwortung für jede Erklärung auf der Rechnung zu übernehmen, die ihn so identifiziert, als ob er sie handschriftlich unterzeichnet hätte.

- 6) Eine Erklärung auf der Rechnung kann vom Ausführer bei der Ausfuhr der Erzeugnisse oder nach deren Ausfuhr ausgefertigt werden, vorausgesetzt, daß sie im Einfuhrland spätestens zwei Jahre nach der Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse vorgelegt wird.

Artikel 21

Ermächtigter Ausführer

- 1) Die Zollbehörden des Ausfuhrlandes können einen Ausführer, der häufig unter dieses Abkommen fallende Erzeugnisse ausführt, dazu ermächtigen, ohne Rücksicht auf den Wert dieser Erzeugnisse Erklärungen auf der Rechnung auszufertigen. Ein Ausführer, der eine solche Bewilligung beantragt, muß jede von den Zollbehörden für erforderlich gehaltene Gewähr für die Kontrolle der Ursprungseigenschaft der Erzeugnisse und der Erfüllung der übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls bieten.
- 2) Die Zollbehörden können die Bewilligung des Status eines ermächtigten Ausführers von allen ihnen zweckdienlich erscheinenden Voraussetzungen abhängig machen.
- 3) Die Zollbehörden erteilen dem ermächtigten Ausführer eine Bewilligungsnummer, die in der Erklärung auf der Rechnung anzugeben ist.
- 4) Die Zollbehörden überwachen die Verwendung der Bewilligung durch den ermächtigten Ausführer.
- 5) Die Zollbehörden können die Bewilligung jederzeit widerrufen. Sie widerrufen sie, wenn der ermächtigte Ausführer die in Absatz 1 genannte Gewähr nicht mehr bietet, die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder von der Bewilligung in unzulässiger Weise Gebrauch macht.

Artikel 22

Geltungsdauer der Ursprungsnachweise

- 1) Die Ursprungsnachweise bleiben vier Monate nach dem Datum der Ausstellung im Ausfuhrland gültig und sind innerhalb dieser Frist den Zollbehörden des Einfuhrlandes vorzulegen.
- 2) Ursprungsnachweise, die den Zollbehörden des Einfuhrlandes nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Vorlagefrist vorgelegt werden, können zur Gewährung der Präferenzbehandlung angenommen werden, wenn die Frist aufgrund außergewöhnlicher Umstände nicht eingehalten werden konnte.
- 3) In allen anderen Fällen können die Zollbehörden des Einfuhrlandes die Ursprungsnachweise annehmen, wenn ihnen die Erzeugnisse vor Ablauf der Vorlagefrist gestellt worden sind.

Artikel 23

Vorlage der Ursprungsnachweise

Ursprungsnachweise sind den Zollbehörden des Einfuhrlandes nach den dort geltenden Verfahrensvorschriften vorzulegen. Diese Behörden können eine Übersetzung des Ursprungsnachweises verlangen; sie können außerdem verlangen, daß die Einfuhrzollanmeldung durch eine Erklärung des Einführers ergänzt wird, aus der hervorgeht, daß die Erzeugnisse die Voraussetzungen für die Anwendung des Abkommens erfüllen.

Artikel 24

Einfuhr in Teilsendungen

Werden auf Antrag des Einführers und unter den von den Zollbehörden des Einfuhrlandes festgesetzten Voraussetzungen zerlegte oder noch nicht zusammengesetzte Erzeugnisse der Abschnitte XVI und XVII oder der Positionen 7308 und 9406 des Harmonisierten Systems im Sinne der Allgemeinen Vorschrift 2 a zum Harmonisierten System in Teilsendungen eingeführt, so ist den Zollbehörden bei der Einfuhr der ersten Teilsendung ein einziger Ursprungsnachweis vorzulegen.

Artikel 25

Ausnahmen vom Ursprungsnachweis

- 1) Erzeugnisse, die in Kleinsendungen von Privatpersonen an Privatpersonen versandt werden oder die sich im persönlichen Gepäck von Reisenden befinden, werden ohne Vorlage eines förmlichen Ursprungsnachweises als Ursprungserzeugnisse angesehen, sofern es sich um Einführen nichtkommerzieller Art handelt und erklärt wird, daß die Voraussetzungen für die Anwendung dieses Abkommens erfüllt sind, wobei an der Richtigkeit dieser Erklärung kein Zweifel bestehen darf. Bei Postversand kann diese Erklärung auf der Zollinhaltserklärung C2/CP3 oder einem dieser beigelegten Blatt abgegeben werden.
- 2) Als Einführen nichtkommerzieller Art gelten solche, die gelegentlich erfolgen und ausschließlich aus Erzeugnissen bestehen, die zum persönlichen Ge- oder Verbrauch der Empfänger oder Reisenden oder zum Ge- oder Verbrauch in deren Haushalt bestimmt sind; dabei dürfen diese Erzeugnisse weder durch ihre Beschaffenheit noch durch ihre Menge zu der Vermutung Anlaß geben, daß ihre Einfuhr aus kommerziellen Gründen erfolgt.
- 3) Außerdem darf der Gesamtwert der Erzeugnisse bei Kleinsendungen 500 ECU und bei den im persönlichen Gepäck von Reisenden enthaltenen Waren 1.200 ECU nicht überschreiten.

Artikel 26

Belege

Bei den in Artikel 16 Absatz 3 und Artikel 20 Absatz 3 genannten Unterlagen zum Nachweis dafür, daß Erzeugnisse, für die eine Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 oder eine Erklärung auf der Rechnung vorliegt, tatsächlich als Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft oder der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien angesehen werden können und die übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls erfüllt sind, kann es sich unter anderem um folgende Unterlagen handeln:

- a) unmittelbarer Nachweis der vom Ausführer oder Lieferanten angewendeten Verfahren zur Herstellung der betreffenden Waren, z.B. aufgrund seiner geprüften Bücher oder seiner internen Buchführung;
- b) Belege über die Ursprungseigenschaft der zur Herstellung der betreffenden Waren verwendeten Vormaterialien, die in der Gemeinschaft oder in der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien ausgestellt oder ausgefertigt worden sind, wo sie nach den dort geltenden internen Rechtsvorschriften verwendet werden;
- c) Belege über in der Gemeinschaft oder in der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien an den betreffenden Vormaterialien vorgenommene Be- oder Verarbeitungen, sofern diese Belege in der Gemeinschaft oder in der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien ausgestellt oder ausgefertigt worden sind, wo sie nach den dort geltenden internen Rechtsvorschriften verwendet werden;
- d) Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 oder Erklärungen auf der Rechnung zum Nachweis für die Ursprungseigenschaft der zur Herstellung verwendeten Vormaterialien, die in der Gemeinschaft oder in der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien nach Maßgabe dieses Protokolls ausgestellt oder ausgefertigt worden sind.

Artikel 27

Aufbewahrung von Ursprungsnachweisen und Belegen

- 1) Ein Ausführer, der die Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 beantragt, hat die in Artikel 16 Absatz 3 genannten Belege mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.
- 2) Ein Ausführer, der eine Erklärung auf der Rechnung ausfertigt, hat eine Abschrift dieser Erklärung auf der Rechnung sowie die in Artikel 20 Absatz 3 genannten Belege mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.
- 3) Die Zollbehörden des Ausfuhrlandes, die eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausstellen, haben das in Artikel 16 Absatz 2 genannte Antragsformular mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.

- 4) Die Zollbehörden des Einfuhrlandes haben die ihnen vorgelegten Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 und Erklärungen auf der Rechnung mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.

Artikel 28

Abweichungen und Formfehler

- 1) Bei geringfügigen Abweichungen zwischen den Angaben in den Ursprungsnachweisen und den Angaben in den Unterlagen, die der Zollstelle zur Erfüllung der Einfuhrförmlichkeiten für die Erzeugnisse vorgelegt werden, ist die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder die Erklärung auf der Rechnung nicht allein dadurch ungültig, sofern einwandfrei nachgewiesen wird, daß dieses Papier sich auf die gestellten Erzeugnisse bezieht.
- 2) Eindeutige Formfehler wie Tippfehler in einem Ursprungsnachweis dürfen nicht zur Ablehnung dieses Nachweises führen, wenn diese Fehler keinen Zweifel an der Richtigkeit der Angaben in den Papier entstehen lassen.

Artikel 29

In ECU ausgedrückte Beträge

- 1) Beträge in der Währung des Ausfuhrlandes, die den in Ecu ausgedrückten Beträgen entsprechen, werden durch den Ausfuhrland festgelegt und den Einfuhrländern durch die Europäische Kommission mitgeteilt.
- 2) Sind die Beträge höher als die betreffenden durch den Einfuhrland festgelegten Beträge, so erkennt das Einfuhrland sie an, wenn die Erzeugnisse in der Währung des Ausfuhrlandes in Rechnung gestellt werden. Werden die Erzeugnisse in der Währung eines anderen EG-Mitgliedstaats in Rechnung gestellt, so erkennt das Einfuhrland den vom betreffenden Land mitgeteilten Betrag an.
- 3) Für die Umrechnung der in ECU ausgedrückten Beträge in die jeweiligen Landeswährungen gilt der ECU-Kurs der jeweiligen Landeswährung am ersten Arbeitstag des Monats Oktober 1995.
- 4) Die in ECU ausgedrückten Beträge und deren Gegenwert in den Landeswährungen der EG-Mitgliedstaaten und der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien werden auf Antrag der Gemeinschaft oder der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien vom Kooperationsausschuß überprüft. Bei dieser Überprüfung sorgt der Kooperationsausschuß dafür, daß sich die in den Landeswährungen ausgedrückten Beträge nicht verringern; ferner erwägt er, ob es erstrebenswert ist, die Auswirkungen dieser Beschränkungen in realen Werten zu erhalten. Zu diesem Zweck kann er beschließen, die in ECU ausgedrückten Beträge zu ändern.

TITEL VI

METHODEN DER ZUSAMMENARBEIT DER VERWALTUNGEN

Artikel 30

Amtshilfe

- 1) Die Zollbehörden der EG-Mitgliedstaaten und der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien übermitteln einander über die Europäische Kommission die Musterabdrücke der Stempel, die ihre Zollstellen bei der Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 verwenden; gleichzeitig teilen sie einander die Anschriften der Zollbehörden mit, die für die Prüfung dieser Bescheinigungen und der Erklärungen auf der Rechnung zuständig sind.
- 2) Um die ordnungsgemäße Durchführung dieses Protokolls zu gewährleisten, leisten die Gemeinschaft und die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien einander durch ihre Zollverwaltungen Amtshilfe bei der Prüfung der Echtheit der Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 und der Erklärungen auf der Rechnung sowie der Richtigkeit der in diesen Nachweisen enthaltenen Angaben.

Artikel 31

Prüfung der Ursprungsnachweise

- 1) Eine nachträgliche Prüfung der Ursprungsnachweise erfolgt stichprobenweise oder immer dann, wenn die Zollbehörden des Einfuhrlandes begründete Zweifel an der Echtheit des Papiers, der Ursprungseigenschaft der betreffenden Erzeugnisse oder der Erfüllung der übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls haben.
- 2) In Fällen nach Absatz 1 senden die Zollbehörden des Einfuhrlandes die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 und die Rechnung, wenn sie vorgelegt worden ist, die Erklärung auf der Rechnung oder eine Abschrift dieser Papiere an die Zollbehörden des Ausfuhrlandes zurück, gegebenenfalls unter Angabe der Gründe, die eine Untersuchung rechtfertigen. Zur Begründung des Antrags auf nachträgliche Prüfung übermitteln sie alle Unterlagen und teilen alle bekannten Umstände mit, die auf die Unrichtigkeit der Angaben in dem Ursprungsnachweis schließen lassen.
- 3) Die Prüfung wird von den Zollbehörden des Ausfuhrlandes durchgeführt. Diese sind berechtigt, zu diesem Zweck die Vorlage von Beweismitteln zu verlangen und jede Art von Überprüfung der Buchführung des Ausführers oder sonstige von ihnen für zweckdienlich erachtete Kontrollen durchzuführen.
- 4) Beschließen die Zollbehörden des Einfuhrlandes, bis zum Eingang des Ergebnisses der Nachprüfung die Präferenzbehandlung für die betreffenden Erzeugnisse nicht zu gewähren, so können sie dem Einführer vorbehaltlich der für notwendig erachteten Sicherungsmaßnahmen die Erzeugnisse freigeben.

- 5) Das Ergebnis dieser Prüfung ist den Zollbehörden, die die Prüfung beantragt haben, so bald wie möglich mitzuteilen. Anhand dieses Ergebnisses muß sich eindeutig feststellen lassen, ob die Nachweise echt sind und ob die Waren als Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft oder der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien angesehen werden können und die übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls erfüllt sind.
- 6) Ist bei begründeten Zweifeln nach Ablauf von zehn Monaten nach dem Zeitpunkt des Ersuchens um nachträgliche Prüfung noch keine Antwort erfolgt oder enthält die Antwort keine ausreichenden Angaben, um über die Echtheit des betreffenden Papiers oder den tatsächlichen Ursprung der Erzeugnisse entscheiden zu können, so lehnen die ersuchenden Zollbehörden die Gewährung der Präferenzbehandlung ab, es sei denn, daß außergewöhnliche Umstände vorliegen.

Artikel 32

Streitbeilegung

Streitigkeiten in Verbindung mit dem Prüfungsverfahren des Artikels 31, die zwischen den Zollbehörden, die eine Prüfung beantragen, und den für die Prüfung zuständigen Zollbehörden entstehen, oder Fragen zur Auslegung dieses Protokolls sind dem Kooperationsausschuß vorzulegen.

In allen Fällen erfolgt die Beilegung von Streitigkeiten zwischen dem Einführer und den Zollbehörden des Einfuhrlandes gemäß den Rechtsvorschriften des genannten Landes.

Artikel 33

Sanktionen

Sanktionen werden gegen denjenigen angewendet, der ein Schriftstück mit sachlich falschen Angaben anfertigt oder anfertigen läßt, um die Präferenzbehandlung für ein Erzeugnis zu erlangen.

Artikel 34

Freizonen

- 1) Die Gemeinschaft und die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu verhindern, daß von einem Ursprungsnachweis begleitete Erzeugnisse, die während ihrer Beförderung zeitweilig in einer Freizone auf ihrem Gebiet verbleiben, dort ausgetauscht oder anderen als den zu ihrer Erhaltung bestimmten üblichen Behandlungen unterzogen werden.

- 2) Unbeschadet des Absatzes 1 stellen in Fällen, in denen Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft oder der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien, die von einem Ursprungsnachweis begleitet sind, in eine Freizone eingeführt und dort einer Behandlung oder Bearbeitung unterzogen werden, die betreffenden Zollbehörden auf Antrag des Ausführers eine neue Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 aus, wenn die Behandlung oder Bearbeitung den Bestimmungen dieses Protokoll entspricht.

TITEL VII

CEUTA UND MELILLA

Artikel 35

Durchführung des Protokolls

- 1) Im Sinne des Artikels 2 schließt der Begriff "Gemeinschaft" Ceuta und Melilla nicht ein.
- 2) Erzeugnisse mit Ursprung in der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien erhalten bei der Einfuhr nach Ceuta und Melilla die gleiche Zollbehandlung wie diejenige, die nach Maßgabe des Protokolls Nr. 2 zur Akte über den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zu den Europäischen Gemeinschaften für Erzeugnisse mit Ursprung im Zollgebiet der Gemeinschaft gewährt wird. Die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien gewährt bei der Einfuhr von unter dieses Abkommen fallenden Erzeugnissen mit Ursprung in Ceuta und Melilla die gleiche Zollbehandlung wie diejenige, die für aus der Gemeinschaft eingeführte Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft gewährt wird.
- 3) Zur Durchführung des Absatzes 2 betreffend Erzeugnisse mit Ursprung in Ceuta und Melilla gilt dieses Protokoll vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen des Artikels 36 sinngemäß.

Artikel 36

Besondere Voraussetzungen

- 1) Vorausgesetzt, daß sie gemäß Artikel 12 unmittelbar befördert worden sind, gelten
 1. als Ursprungserzeugnisse Ceutas und Melillas:
 - a) Erzeugnisse, die vollständig in Ceuta und Melilla gewonnen oder hergestellt worden sind;
 - b) Erzeugnisse, die in Ceuta und Melilla unter Verwendung von anderen als den unter Buchstabe a genannten Erzeugnissen hergestellt worden sind, vorausgesetzt, daß

- i) diese Erzeugnisse im Sinne des Artikels 5 in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden sind oder
 - ii) diese Erzeugnisse im Sinne dieses Protokolls Ursprungserzeugnisse der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien oder der Gemeinschaft sind, sofern sie Be- oder Verarbeitungen unterzogen worden sind, die über die nicht ausreichenden Be- oder Verarbeitungen im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 hinausgehen;
- 2. als Ursprungserzeugnisse der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien
 - a) Erzeugnisse, die vollständig in der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien gewonnen oder hergestellt worden sind,
 - b) Erzeugnisse, die in der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien unter Verwendung von anderen als den unter Buchstabe a genannten Erzeugnissen hergestellt worden sind, vorausgesetzt, daß
 - i) diese Erzeugnisse im Sinne des Artikels 5 in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden sind oder
 - ii) diese Erzeugnisse im Sinne dieses Protokolls Ursprungserzeugnisse Ceutas und Melillas oder der Gemeinschaft sind, sofern sie Be- oder Verarbeitungen unterzogen worden sind, die über die nicht ausreichenden Be- oder Verarbeitungen im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 hinausgehen.
- 2) Ceuta und Melilla gelten als ein Gebiet.
- 3) Der Ausführer oder sein bevollmächtigter Vertreter ist verpflichtet, in Feld 2 der Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 die Vermerke "Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien" und "Ceuta und Melilla" einzutragen. Bei Ursprungserzeugnissen Ceutas und Melillas ist ferner die Ursprungseigenschaft in Feld 4 der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder in der Erklärung auf der Rechnung einzutragen.
- 4) Die spanischen Zollbehörden gewährleisten die Durchführung dieses Protokolls in Ceuta und Melilla.

TITEL VIII

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 37

Änderungen des Protokolls

Der Kooperationsrat kann beschließen, dieses Protokoll zu ändern.

ANHANG I

Einleitende Bemerkungen zur Liste in Anhang II

Bemerkung 1:

In der Liste sind für alle unter das Abkommen fallenden Erzeugnisse die Bedingungen festgelegt, die zu erfüllen sind, damit diese Erzeugnisse als in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet im Sinne des Artikels 5 des Protokolls gelten können.

Bemerkung 2

- 2.1. Die ersten beiden Spalten in dieser Liste beschreiben die hergestellten Erzeugnisse. In der ersten Spalte steht die Position oder das Kapitel nach dem Harmonisierten System, in der zweiten Spalte die Warenbezeichnung, die im Harmonisierten System für diese Position oder dieses Kapitel verwendet wird. Für jede Eintragung in den ersten beiden Spalten ist in Spalte 3 oder 4 eine Regel vorgesehen. Steht vor der Eintragung in der ersten Spalte ein "ex", so bedeutet dies, daß die Regel in Spalte 3 oder 4 nur für jenen Teil der Position oder des Kapitels gilt, der in Spalte 2 genannt ist.
- 2.2. In Spalte 1 sind in bestimmten Fällen mehrere Positionen zusammengefaßt oder Kapitel angeführt; dementsprechend ist die zugehörige Warenbezeichnung in Spalte 2 in allgemeiner Form enthalten. Die entsprechende Regel in Spalte 3 oder 4 bezieht sich dann auf alle Waren, die nach dem Harmonisierten System in die Positionen des Kapitels oder in jede der Positionen einzureihen sind, die in Spalte 1 zusammengefaßt sind.
- 2.3. Wenn in dieser Liste verschiedene Regeln angeführt sind, die auf verschiedene Erzeugnisse einer Position anzuwenden sind, enthält jede Eintragung die Bezeichnung jenes Teils der Position, auf die sich die entsprechende Regel in Spalte 3 oder 4 bezieht.
- 2.4. Sind zu einer Eintragung in den ersten beiden Spalten Ursprungsregeln sowohl in Spalte 3 als auch in Spalte 4 angeführt, so kann der Ausführer zwischen der Regel in Spalte 3 und der Regel in Spalte 4 wählen. Ist in Spalte 4 keine Ursprungsregel angeführt, so ist die Regel in Spalte 3 anzuwenden.

Bemerkung 3

- 3.1 Die Bestimmungen des Artikels 5 des Protokolls für Erzeugnisse, die die Ursprungseigenschaft erworben haben und zur Herstellung anderer Erzeugnisse verwendet werden, gelten ohne Rücksicht darauf, ob die Ursprungseigenschaft in dem Unternehmen erworben wurde, in dem diese Erzeugnisse verwendet werden oder in einem anderen Unternehmen in der Gemeinschaft oder in der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien.

Beispiel:

Ein Motor der Position 8407, für den die Regel in dieser Liste vorsieht, daß der Wert der verwendbaren Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 40 v.H. des Ab-Werk-Preises nicht übersteigen darf, wird aus vorgeschmiedetem, legiertem Stahl der Position 7224 hergestellt.

Wenn dieser vorgeschmiedete Stahl in der Gemeinschaft aus einem Ingot ohne Ursprungseigenschaft geschmiedet wurde, hat er bereits die Ursprungseigenschaft durch die Regel der Position ex 7224 dieser Liste erworben. Bei der Berechnung der Wertanteile für den Motor kann der geschmiedete Stahl daher als Ursprungserzeugnis angerechnet werden, ohne Rücksicht darauf, ob er im selben Unternehmen oder in einem anderen Unternehmen in der Gemeinschaft hergestellt wurde. Der Wert des Ingots ohne Ursprungseigenschaft wird daher nicht zu den bei der Herstellung des Motors verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft gerechnet.

- 3.2. Die Regel in dieser Liste legt das Mindestausmaß der erforderlichen Be- oder Verarbeitungen fest, ein darüber hinausgehender Herstellungsvorgang verleiht gleichfalls die Ursprungseigenschaft; umgekehrt verleiht ein weniger weit gehender Herstellungsvorgang nicht die Ursprungseigenschaft. Wenn daher eine Regel vorsieht, daß Vormaterial ohne Ursprungseigenschaft einer bestimmten Verarbeitungsstufe verwendet werden kann, ist auch die Verwendung von Vormaterial dieser Art auf einer niedrigeren Verarbeitungsstufe zulässig, nicht aber die Verwendung von solchem Vormaterial auf einer höheren Verarbeitungsstufe.
- 3.3. Wenn eine Regel besagt, daß "Vormaterialien jeder Position" verwendet werden können, können unbeschadet der Regel 3.2 Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware ebenfalls verwendet werden, wenn die besonderen Beschränkungen beachtet werden, die die Regel gegebenenfalls enthält. Jedoch bedeutet der Ausdruck "Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position ...", daß nur Vormaterialien derselben Position wie hergestellte Ware mit einer anderen Warenbeschreibung als der, die sich aus Spalte 2 ergibt, verwendet werden können.
- 3.4. Wenn eine Regel in dieser Liste vorsieht, daß ein Erzeugnis aus mehr als einem Vormaterial hergestellt werden kann, bedeutet dies, daß eines oder mehrere dieser Vormaterialien verwendet werden können; es müssen aber nicht alle verwendet werden.

Beispiel:

Die Regel für Gewebe der HS-Positionen 5208 bis 5212 sieht vor, daß natürliche Fasern verwendet werden können, daß aber chemische Vormaterialien - neben anderen - ebenfalls verwendet werden können. Das bedeutet nicht, daß beide verwendet werden müssen; man kann sowohl die einen als auch die anderen oder beide verwenden.

- 3.5. Wenn eine Regel in dieser Liste vorsieht, daß ein Erzeugnis aus einem bestimmten Vormaterial hergestellt werden muß, so schließt diese Bedingung

selbstverständlich die Verwendung anderer Vormaterialien nicht aus, die ihrer Natur nach nicht unter diese Regel fallen können (bezüglich Textilien siehe auch Bemerkung 6.2).

Beispiel:

Die Regel für zubereitete Lebensmittel der Position 1904 schließt die Verwendung von Getreide und seinen Folgeprodukten ausdrücklich aus, verhindert aber nicht die Verwendung von Salzen, Chemikalien und anderen Zusätzen, die nicht aus Getreide hergestellt werden.

Dies gilt jedoch nicht für Erzeugnisse, die zwar nicht aus einem bestimmten in der Liste aufgeführten Vormaterial hergestellt werden können, wohl aber aus einem gleichartigen Vormaterial auf einer niedrigeren Verarbeitungsstufe.

Beispiel:

Bei einem aus Vliesstoff hergestellten Kleidungsstück des ex-Kapitels 62 ist die Verwendung nur von Garnen ohne Ursprungseigenschaft zulässig; obwohl Vliesstoffe normalerweise nicht aus Garnen hergestellt werden können, darf man jedoch nicht von Vliesstoffen ausgehen. In solchen Fällen müßte das zulässige Vormaterial normalerweise eine Stufe vor dem Garn liegen, d.h. auf der Stufe der Fasern.

- 3.6. Sind in einer Regel in dieser Liste als Höchstwert für die zulässigen Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft zwei Vomhundertsätze vorgesehen, so dürfen diese nicht zusammengezählt werden. Der Gesamtwert aller Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft darf den höchsten der vorgesehenen Vomhundertsätze niemals überschreiten. Darüber hinaus dürfen die einzelnen Vomhundertsätze bezüglich der jeweiligen Vormaterialien, für die sie vorgesehen sind, nicht überschritten werden.

Bemerkung 4

- 4.1. Der in dieser Liste verwendete Begriff "natürliche Fasern" bezieht sich auf alle Fasern, die nicht künstlich oder synthetisch sind; er ist auf die Verarbeitungsstufen vor dem Spinnen beschränkt und schließt auch Abfälle ein. Soweit nichts Gegenteiliges bestimmt ist, umfaßt er daher auch Fasern, die gekrempelt, gekämmt oder auf andere Weise bearbeitet, aber noch nicht gesponnen sind.
- 4.2. Der Begriff "natürliche Fasern" umfaßt Roßhaar der Position 0503, Seide der Positionen 5002 und 5003, Wolle, feine und grobe Tierhaare der Positionen 5101 bis 5105, Baumwolle der Positionen 5201 bis 5203 und andere pflanzliche Spinnstoffe der Positionen 5301 bis 5305.
- 4.3. Die Begriffe "Spinnmasse", "chemische Materialien" und "Materialien für die Papierherstellung" stehen in dieser Liste als Beispiel für alle nicht in die Kapitel 50 bis 63 einzureihenden Vormaterialien, die für die Herstellung künstlicher oder synthetischer Fasern oder Garne oder solcher aus Papier verwendet werden können.

- 4.4. Der in dieser Liste verwendete Begriff "synthetische oder künstliche Spinnfasern" bezieht sich auf synthetische oder künstliche Spinnfasern oder auf Abfälle der Positionen 5501 bis 5507.

Bemerkung 5

- 5.1. Wird bei einem Erzeugnis in dieser Liste auf diese Bemerkung verwiesen, so werden die in Spalte 3 der Liste vorgesehenen Bedingungen auf alle bei der Herstellung dieses Erzeugnisses verwendeten textilen Grundmaterialien nicht angewendet, die zusammengekommen 10 v.H. oder weniger des Gesamtgewichts aller verwendeten textilen Grundmaterialien ausmachen (siehe auch die Bemerkungen 5.3 und 5.4).
- 5.2. Diese Toleranz kann jedoch nur auf Mischerzeugnisse angewendet werden, die aus zwei oder mehr textilen Grundmaterialien hergestellt sind.

Textile Grundmaterialien sind

- Seide,
- Wolle,
- grobe Tierhaare,
- feine Tierhaare,
- Roßhaar,
- Baumwolle,
- Materialien für die Papierherstellung und Papier,
- Flachs,
- Hanf,
- Jute und andere textile Bastfasern,
- Sisal und andere textile Agavefasern,
- Kokos, Abaca, Ramie und andere pflanzliche Spinnstoffe,
- synthetische Filamente,
- künstliche Filamente,
- synthetische Spinnfasern aus Polypropylen,
- synthetische Spinnfasern aus Polyester,

- synthetische Spinnfasern aus Polyamid,
- synthetische Spinnfasern Polyacrylnitril,
- synthetische Spinnfasern aus Polyimid,
- synthetische Spinnfasern aus Polytetrafluorethylen,
- synthetische Spinnfasern aus Polyphenylensulfid,
- synthetische Spinnfasern aus Polyvinylchlorid,
- andere synthetische Spinnfasern,
- künstliche Spinnfasern aus Viskose,
- andere künstliche Spinnfasern,
- Polyurethangarne mit Zwischenstücken aus elastischen Polyethersegmenten, auch umspinnen
- Polyurethangarne mit Zwischenstücken aus elastischen Polyestersegmenten, auch umspinnen
- Erzeugnisse der Position 5605 (Metallgarne), bestehend aus einer Seele aus Aluminiumfolie oder aus Kunststoffolie, auch mit Aluminiumpulver überzogen, die durch Kleben mit durchsichtigem oder farbigem Klebstoff zwischen zwei Lagen Kunststoffolie eingefügt ist,
- andere Erzeugnisse der Position 5605.

Beispiel:

Ein Garn der Position 5205, das aus Baumwollfasern der Position 5203 und aus synthetischen Spinnfasern der Position 5506 hergestellt ist, ist ein Mischgarn. Daher können synthetische Spinnfasern ohne Ursprungeigenschaft, die die Ursprungsregeln nicht erfüllen (die das Herstellen aus chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse verlangen), bis zu 10 v.H. des Gewichts des Garns verwendet werden.

Beispiel:

Ein Kammgarngewebe aus Wolle der Position 5112, das aus Kammgarn aus Wolle der Position 5107 und aus Garn aus synthetischen Spinnfasern der Position 5509 hergestellt ist, ist ein Mischgewebe. Daher kann synthetisches Garn, das die Ursprungsregeln nicht erfüllt (die das Herstellen aus chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse verlangen), oder Kammgarn aus Wolle, das den Ursprungsregeln nicht entspricht (die das Herstellen aus Naturfasern, weder gekrempelt noch gekämmt oder anderweit für das Spinnen vorbereitet, verlangen) oder eine Mischung aus diesen beiden Garnarten bis zu 10 v.H. des Gewichts des Gewebes verwendet werden.

Beispiel:

Ein getuftes Spinnstoffzeugnis der Position 5802, das aus Baumwollgarn der Position 5205 und aus Baumwollgewebe der Position 5210 hergestellt ist, ist nur dann ein Mischerzeugnis, wenn das Baumwollgewebe selbst ein Mischgewebe aus Garnen ist, die in zwei verschiedenen Positionen eingereiht werden, oder wenn die verwendeten Baumwollgarne selbst Mischerzeugnisse sind.

Beispiel:

Wenn das betreffende getuftete Spinnstoffzeugnis aus Baumwollgarn der Position 5205 und aus synthetischem Gewebe der Position 5407 hergestellt worden ist, sind die verwendeten Garne zwei verschiedene textile Grundmaterialien und ist das getuftete Spinnstoffzeugnis folglich ein Mischerzeugnis.

Beispiel:

Ein getufteter Teppich, der aus künstlichen Garnen und aus Baumwollgarnen und einem Grundgewebe aus Jute hergestellt ist, ist ein Mischerzeugnis, weil drei textile Grundmaterialien verwendet worden sind. Daher können alle anderen Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft einer höheren Verarbeitungsstufe, als die Regel erlaubt, verwendet werden, wenn ihr Gesamtgewicht 10 v.H. des Gewichts der textilen Vormaterialien des Teppichs nicht überschreitet. Das Grundgewebe aus Jute und/oder die künstlichen Garne können in dieser Verarbeitungsstufe eingeführt werden, vorausgesetzt, die Gewichtsgrenze wird eingehalten.

- 5.3. Diese Toleranz erhöht sich auf 20 v.H. für Gewebe aus Polyurethangarnen mit Zwischenstücken aus elastischen Polyethersegmenten, auch umspinnen.
- 5.4. Diese Toleranz erhöht sich auf 30 v.H. für Erzeugnisse aus Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus Aluminiumfolie oder aus einem Kunststoffilm, auch mit Aluminiumpulver beschichtet, die mit durchsichtigem oder gefärbtem Leim zwischen zwei Lagen Kunststoff geklebt ist.

Bemerkung 6

- 6.1. Im Falle von Spinnstoffzeugnissen, die in dieser Liste mit einer auf diese Bemerkung verweisenden Fußnote bezeichnet sind, können textile Vormaterialien, ausgenommen Futter und Einlagestoffe, die nicht die Regel erfüllen, die in Spalte 3 dieser Liste für die betreffenden Konfektionswaren vorgesehen ist, dennoch verwendet werden, vorausgesetzt, daß sie zu einer anderen Position gehören als das hergestellte Erzeugnis und ihr Wert 8 v.H. des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet.
- 6.2. Vormaterialien, die nicht zu den Kapiteln 50 bis 63 gehören, können ohne Rücksicht darauf, ob sie Spinnstoffe enthalten oder nicht, unbeschränkt verwendet werden.

Beispiel:

Wenn eine Regel in der Liste vorsieht, daß für ein bestimmtes Textilerzeugnis, wie etwa lange Hosen, Garn verwendet werden muß, schließt dies nicht die Verwendung von Metallgegenständen wie etwa Knöpfen aus, weil die Knöpfe nicht zu den Kapiteln 50 bis 63 gehören. Aus demselben Grund ist auch die Verwendung von Reißverschlüssen nicht ausgeschlossen, obwohl diese in der Regel Spinnstoffe enthalten.

- 6.3. Der Wert der nicht zu den Kapiteln 50 bis 63 gehörenden Vormaterialien muß aber bei der Berechnung des Werts der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft berücksichtigt werden, wenn eine Prozentregel gilt.

Bemerkung 7

- 7.1. Als "begünstigte Verfahren" im Sinne der Positionen ex 2707, 2713 bis 2715, ex 2901, ex 2902 und ex 3403 gelten:

- a) die Vakuumdestillation;
- b) die Redestillation zur weitgehenden Zerlegung ⁽¹⁾;
- c) das Kracken;
- d) das Reformieren;
- e) die Raffination mit Selektiv-Lösungsmitteln;
- f) die Behandlung mit konzentrierter Schwefelsäure, Oleum oder Schwefelsäureanhydrid und anschließender Neutralisation mit Alkalien sowie Bleichen und Reinigen mit von Natur aktiven Erden, mit Bleicherde oder Aktivkohle und Bauxit;
- g) die Polymerisation;
- h) die Alkylierung;
- i) die Isomerisation.

- 6.2. Als "begünstigte Verfahren" im Sinne der Positionen 2710, 2711 und 2712 gelten:

- a) die Vakuumdestillation;
- b) die Redestillation zur weitgehenden Zerlegung⁽¹⁾;
- c) das Kracken;

(1) Siehe die zusätzliche Anmerkung 4 b zu Kapitel 27 der Kombinierten Nomenklatur.

- d) das Reformieren;
 - e) die Raffination mit Selektiv-Lösungsmitteln;
 - f) die Behandlung mit konzentrierter Schwefelsäure, Oleum oder Schwefelsäureanhydrid und anschließender Neutralisation mit Alkalien sowie Bleichen und Reinigen mit von Natur aktiven Erden, mit Bleicherde oder Aktivkohle oder Bauxit;
 - g) die Polymerisation;
 - h) die Alkylierung;
 - i) die Isomerisation;
 - k) nur für Schweröle der Unterposition ex 2710: das Entschwefeln unter Verwendung von Wasserstoff, wenn dabei der Schwefelgehalt der Erzeugnisse um mindestens 85 % vermindert wird (Methode ASTM D 1266-59 T);
 - l) nur für Erzeugnisse der Position 2710: das Entparaffinieren, ausgenommen einfaches Filtern;
 - m) nur für Schweröle der Unterposition ex 2710: die Behandlung mit Wasserstoff bei einem Druck über 20 bar und einer Temperatur über 250 °C mit Hilfe eines Katalysators zu anderen Zwecken als zum Entschwefeln, wenn dabei der Wasserstoff aktiv an einer chemischen Reaktion beteiligt ist. Die Nachbehandlung von Schmierölen der Unterposition ex 2710 mit Wasserstoff (zum Beispiel Hydrofinishing oder Entfärbung) zur Verbesserung insbesondere der Farbe oder der Stabilität gilt jedoch nicht als begünstigtes Verfahren;
 - n) nur für Heizöl der Unterposition ex 2710: die atmosphärische Destillation, wenn bei der Destillation der Erzeugnisse nach ASTM D 86 bis 300 °C einschließlich der Destillationsverluste weniger als 30 RHT übergehen;
 - o) nur für Schweröle, andere als Gasöl und Heizöl der Unterposition ex 2710: die Bearbeitung durch elektrische Hochfrequenz-Entladung.
- 7.3. Im Sinne der Positionen ex 2707, 2713 bis 2715, ex 2901, ex 2902 und ex 3403 verleihen einfache Behandlungen wie Reinigen, Klären, Entsalzen, Abscheiden des Wassers, Filtern, Färben, Markieren, Erzielung eines bestimmten Schwefelgehalts durch Mischen von Erzeugnissen mit unterschiedlichem Schwefelgehalt, alle Kombinationen dieser Behandlungen oder ähnliche Behandlungen nicht die Ursprungseigenschaft.

ANHANG II

LISTE DER BE- ODER VERARBEITUNGEN, DIE AN VORMATERIALIEN OHNE URSPRUNGSEIGENSCHAFT VORGENOMMEN WERDEN MÜSSEN, UM DEN HERGESTELLTEN ERZEUGNISSEN DIE URSPRUNGSEIGENSCHAFT ZU VERLEIHEN

Nicht alle in der Liste aufgeführten Waren fallen unter das Abkommen. Es ist daher erforderlich, die anderen Teile des Abkommens zu konsultieren.

HS -Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen		
(1)	(2)	(3)	or	(4)
Kapitel 01	Lebende Tiere	Alle verwendeten Tiere des Kapitels 1 müssen vollständig gewonnen oder hergestellt sein		
Kapitel 02	Fleisch und genießbare Schlachtneben- erzeugnisse	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 1 und 2 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen		
Kapitel 03	Fische und Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 3 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen		
ex Kapitel 04	Milch und Milchnebener- zeugnisse; Vogeleier; natürlicher Honig; genießbare Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen :	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen		
0403	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), auch eingedickt oder aromatisiert, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln, Früchten, Nüssen oder Kakao	Herstellen, bei dem - alle verwendeten Vor- materialien des Kapitels 4 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen, - die verwendeten Frucht- säfte (ausgenommen Ananas-, Limonen-, Limetten- und Pampelmusensäfte) der Position 2009 Ursprungswaren sein müssen und - der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v.H. des Ab-Werk- Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		

HS -Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen		
(1)	(2)	(3)	or	(4)

ex Kapitel 05	Andere Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 5 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen		
ex 0502	Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen, zubereitet	Reinigen, Desinfizieren, Sortieren und Gleichrichten von Borsten		
Kapitel 06	Lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels	Herstellen, bei dem - alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 6 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
Kapitel 07	Gemüse, Pflanzen, Wurzeln und Knollen, die zu Ernährungszwecken verwendet werden	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 7 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen		
Kapitel 08	Genießbare Früchte und Nüsse; Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen	Herstellen, bei dem - alle verwendeten Früchte vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen und - der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
ex Kapitel 09	Kaffee, Tee und Gewürze, ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 9 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen		
0901	Kaffee, auch geröstet oder entkoffeiniert; Kaffeeschalen und Kaffeehäutchen; Kaffeesmittel mit beliebigem Kaffeegehalt	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position		

HS -Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen		
(1)	(2)	(3)	or	(4)
0902	Tea, auch aromatisiert	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position		
ex 0910	Gewürzmischungen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position		
Kapitel 10	Getreide	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 10 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen		
ex Kapitel 11	Müllereierzeugnisse; Malz; Stärke; Inulin; Kleber von Weizen, ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Getreide, Gemüse, Wurzeln und Knollen der Position 0714 oder Früchte vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen		
ex 1106	Mehl, Grieß und Pulver von trockenen, ausgelösten Hülsenfrüchten der Position 0713	Trocknen und Mahlen von Hülsenfrüchten der Position 0708		
Kapitel 12	Ölsamen und ölhaltige Früchte; verschiedene Samen und Früchte; Pflanzen zum Gewerbe- oder Heilgebrauch; Stroh und Futter	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 12 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen		
1301	Schellack; natürliche Gummen, Harze, Gummiharze und Oleoresine (z.B. Balsame)	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien der Position 1301 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
1302	Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge; Pektinstoffe, Pektinate und Pektate; Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsmittel von Pflanzen, auch modifiziert:			
	- Schleime und Verdickungsmittel von Pflanzen, auch modifiziert	Herstellen aus nicht modifizierten Schleimen und Verdickungsmitteln von Pflanzen		

HS -Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen		
(1)	(2)	(3)	or	(4)
	- andere	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
Kapitel 14	Flechtstoffe und anderen Waren pflanzlichen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 14 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen		
ex Kapitel 15	Tierische und pflanzliche Fette und Öle; Erzeugnisse ihrer Spaltung; genießbare verarbeitete Fette; Wachse tierischen und pflanzlichen Ursprungs, ausgenommen	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind		
1501	Schweinefett (einschließlich Schweine-schmalz) und Geflügelfett, ausgenommen solches der Position 0209 oder 1503:			
	- Knochenfett und Abfallfett	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Position 0203, 0206 oder 0207 oder aus Knochen der Position 0506		
	- anderes	Herstellen aus Fleisch oder genießbaren Schlachtnebenerzeugnissen von Schweinen der Position 0203 oder 0206 oder aus Fleisch oder genießbaren Schlachtnebenerzeugnissen von Hausgeflügel der Position 0207		
1502	Fett von Rindern, Schafen oder Ziegen, ausgenommen solches der Position 1503:			

HS -Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen		
(1)	(2)	(3)	or	(4)
	- Knochenfett und Abfallfett	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Position 0201, 0202, 0204 oder 0206 oder aus Knochen der Position 0306		
	- anderes	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 2 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen		
1504	Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Fischen oder Meeressäugtieren, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert:			
	- feste Fraktionen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Position 1504		
	- andere	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 2 und 3 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen		
ex 1505	Lanolin, affiniert	Herstellen aus Wollfett der Position 1505		
1506	Andere tierische Fette und Öle sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert:			
	- feste Fraktionen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Position 1506		
	- andere	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 2 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen		

HS -Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen		
(1)	(2)	(3)	or	(4)
1507 bis 1515	Pflanzliche Öle und ihre Fraktionen: - Sojaöl, Erdnußöl, Palmöl, Kokosöl (Kopraöl), Palmkernöl und Babassuöl, Tungöl (Holzöl), Oiticicaöl, Myrtenwachs, Japanwachs, Fraktionen von Jojobaöl und Öle zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln - feste Fraktionen, ausgenommen von Jojobaöl - andere	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind Herstellen aus anderen Vormaterialien der Positionen 1507 bis 1515 Herstellen, bei dem alle verwendeten pflanzlichen Vormaterialien vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen		
1516	Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert, oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch nicht weiterverarbeitet	Herstellen, bei dem - alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 2 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen; - alle verwendeten pflanzlichen Vormaterialien vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen. Jedoch dürfen Vormaterialien der Positionen 1507, 1508, 1511 und 1513 verwendet werden		

HS -Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungsbezeichnung, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	or (4)
1517	Margarine; genießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, ausgenommen genießbare Fette und Öle sowie deren Fraktionen der Position 1516	Herstellen, bei dem - alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 2 und 4 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen; - alle verwendeten pflanzlichen Vormaterialien vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen. Jedoch dürfen Vormaterialien der Positionen 1507, 1508, 1511 und 1513 verwendet werden	
Kapitel 16	Zubereitungen von Fleisch, Fischen oder von Krebstieren, Weichtieren und anderen wirbellosen Wassertieren	Herstellen aus Tieren des Kapitels 1. Alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 3 müssen vollständig gewonnen oder hergestellt sein.	
Kapitel 17	Zucker und Zuckerwaren, ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind	
ex 1701	Rohr- und Rübenzucker sowie chemisch reine Saccharose, fest, mit Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
1702	Andere Zucker, einschließlich chemisch reine Lactose, Maltose, Glucose und Fructose, fest; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamellisiert; - chemische reine Maltose und Fructose	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Position 1702	

HS -Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen		
(1)	(2)	(3)	or	(4)
	- andere Zucker, fest, mit Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
	- andere	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien Ursprungswaren sein müssen		
ex 1703	Melassen aus der Gewinnung oder Raffination von Zucker, mit Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
1704	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade)	Herstellen, bei dem - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und - der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
Kapitel 18	Kakao und Zubereitungen aus Kakao	Herstellen, bei dem - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und - der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		

HS -Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen		
(1)	(2)	(3)	or	(4)
1901	Malzextrakt; Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entölter Kakao, von weniger als 40 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entölter Kakao, von weniger als 5 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen:			
	- Malzextrakt	Herstellen aus Getreide des Kapitels 10		
	- andere	Herstellen, bei dem - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und - der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
1902	Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, z.B. Spaghetti, Makkaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli, Cannelloni; Couscous, auch zubereitet:			

HS -Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	or (4)
	- 20 GHT oder weniger Fleisch, Schlachtnebenzeugnisse, Fische, Krebstiere oder andere wirbellose Wassertiere enthaltend	Herstellen, bei dem die verwendeten Getreide und ihre Folgeprodukte (ausgenommen Hartweizen und seine Folgeprodukte) vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen	
	- 20 GHT oder mehr Fleisch, Schlachtnebenzeugnisse, Fische, Krebstiere oder andere wirbellose Wassertiere enthaltend	Herstellen, bei dem - die verwendeten Getreide und ihre Folgeprodukte (ausgenommen Hartweizen und seine Folgeprodukte) vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen und - alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 2 und 3 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen	
1903	Tapiokasago und Sago aus anderen Stärken, in Form von Flocken, Graupen, Perlen, Krümeln und dergleichen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Kartoffelstärke der Position 1108	
1904	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt (z.B. Corn Flakes); Getreide (ausgenommen Mais) in Form von Körnern oder Flocken oder anders bearbeiteten Körnern, ausgenommen Mehl und Grieß, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet, anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen - aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Position 1806, - bei dem die verwendeten Getreide und das verwendete Mehl (ausgenommen Hartweizen und seine Folgeprodukte) vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen und - bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	

HS -Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen		
(1)	(2)	(3)	or	(4)
1905	Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien des Kapitels 11		
ex Kapitel 20	Zubereitungen von Gemüse, Früchten, Nüssen oder anderen Pflanzenteilen, ausgenommen:	Herstellen, bei dem die verwendeten Früchte und Gemüse vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen		
ex 2001	Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind		
ex 2004 und ex 2005	Kartoffeln, in Form von Mehl, Grieß oder Flocken, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind		
2006	Gemüse, Früchte, Nüsse, Fruchtschalen und andere Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert)	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
2007	Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmuse und Fruchtpasten durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker und anderen Süßmitteln	Herstellen, bei dem - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und - der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		

HS -Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen		
(1)	(2)	(3)	or	(4)
ex 2008	- Schalenfrüchte, ohne Zusatz von Zucker oder Alkohol	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Schalenfrüchte und Ölsamen mit Ursprungseigenschaft der Positionen 0801, 0802 und 1202 bis 1207 60 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware überschreitet		
	- Erdnußmark; Mischungen auf der Grundlage von Getreide; Palmherzen; Mais	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind		
	- andere, ausgenommen Früchte (einschließlich Schalenfrüchte), in anderer Weise als in Wasser oder Dampf gekocht, ohne Zusatz von Zucker, gefroren	Herstellen, bei dem - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und - der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
2009	Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	Herstellen, bei dem - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und - der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
ex Kapitel 21	Verschiedene Lebensmittelzubereitungen, ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind		

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungsbezeichnung, die Ursprung verleihen		
(1)	(2)	(3)	or	(4)
2101	Ansätze, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee, Tee, Mate, gerösteten Zichorien und anderen Kaffeeersatzmitteln	Herstellen, bei dem - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und - die verwendeten Zichorien vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen		
2103	Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel; Senfmehl, auch zubereitet, und Senf:			
	- Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch darf Senfmehl, auch zubereitet, oder Senf verwendet werden.		
	- Senfmehl, auch zubereitet, und Senf	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position		
ex 2104	- Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus zubereiteten oder haltbar gemachten Gemüsen der Positionen 2002 bis 2005		
2106	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen, bei dem - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und - der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		

HS -Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen		
(1)	(2)	(3)	or	(4)
ex Kapitel 22	Getränke, alkoholische Flüssigkeiten und Essig, ausgenommen:	Herstellen, bei dem - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und - die verwendeten Weintrauben und ihre Folgeprodukte vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen		
2202	Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen, und andere nichtalkoholhaltige Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Position 2009	Herstellen, bei dem - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, - der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und - die verwendeten Fruchtsäfte (ausgenommen Ananas-, Limonen-, Limetten- und Pampelnusensäfte) Ursprungswaren sein müssen		
2208	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt; Branntwein, Liköre und andere Spirituosen	Herstellen - aus Vormaterialien, die nicht in die Position 2207 oder 2208 einzureihen sind, - bei dem die verwendeten Weintrauben und ihre Folgeprodukte vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen oder bei dem, wenn alle anderen verwendeten Vormaterialien Ursprungswaren sind, Arrak bis zu einem Anteil von 5 % vol verwendet werden darf		

HS -Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen		
(1)	(2)	(3)	or	(4)
ex Kapitel 23	Rückstände und Abfälle der Lebensmittel-industrie; zubereitetes Futter, ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind		
ex 2301	Mehl von Walen; Mehl und Pellets von Fischen oder von Krebstieren, von Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 2 und 3 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen		
ex 2303	Rückstände aus der Maisstärkegewinnung (ausgenommen eingedicktes Maisquellwasser) mit einem auf die Trockenmasse bezogenen Proteingehalt von mehr als 40 GHT	Herstellen, bei dem der verwendete Mais vollständig gewonnen oder hergestellt sein muß		
ex 2306	Olivendalkuchen und andere Rückstände aus der Gewinnung von Olivenöl, mit einem Gehalt an Olivenöl von mehr als 3 GHT	Herstellen, bei dem die verwendeten Oliven vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen		
2309	Zubereitungen der zur Fütterung verwendeten Art	Herstellen, bei dem - das verwendete Getreide, der verwendete Zucker, die verwendeten Melassen, das verwendete Fleisch und die verwendete Milch Ursprungswaren sein müssen und - alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 3 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen		
ex Kapitel 24	Tabak und verarbeitete Tabakersatzstoffe, ausgenommen	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 24 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen		

HS -Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3) or (4)
2402	Zigarren (einschließlich Stumpfen), Zigarillos und Zigaretten, aus Tabak oder Tabakersatzstoffen	Herstellen, bei dem mindestens 70 GHT des verwendeten unverarbeiteten Tabaks oder der verwendeten Tabakabfälle der Position 2401 Ursprungswaren sein müssen
ex 2403	Rauchtabak	Herstellen, bei dem mindestens 70 GHT des verwendeten unverarbeiteten Tabaks oder der verwendeten Tabakabfälle der Position 2401 Ursprungswaren sein müssen
ex Kapitel 25	Salz; Schwefel; Steine und Erden; Gips, Kalk und Zement, ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind
ex 2504	Natürlicher, kristalliner Graphit, mit Kohlenstoff angereichert, gereinigt und gemahlen	Anreicherung des Kohlenstoffgehalts, Reinigen und Mahlen von kristallinem Rohgraphit
ex 2515	Marmor, durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder quadratischen oder rechteckigen Platten, mit einer Dicke von 25 cm oder weniger	Zerteilen von Marmor, auch bereits zerteiltem, mit einer Dicke von mehr als 25 cm, durch Sägen oder auf andere Weise
ex 2516	Granit, Porphyr, Basalt, Sandstein und andere Werksteine, durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder quadratischen oder rechteckigen Platten, mit einer Dicke von 25 cm oder weniger	Zerteilen von Steinen, auch bereits zerteilten, mit einer Dicke von mehr als 25 cm, durch Sägen oder auf andere Weise
ex 2518	Dolomit, gebrannt	Brennen von nicht gebranntem Dolomit

HS -Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen		
(1)	(2)	(3)	or	(4)
ex 2519	Natürliches Magnesiumcarbonat (Magnesit), gebrochen, in luftdicht verschlossenen Behältnissen; Magnesiumoxid, auch chemisch rein, ausgenommen geschmolzene Magnesia und totgebrannte (gesinterte) Magnesia	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch darf natürliches Magnesiumcarbonat (Magnesit) verwendet werden.		
ex 2520	Gips, zu zahnärztlichen Zwecken besonders zubereitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
ex 2524	Asbestfasern	Herstellen aus Asbestkonzentrat		
ex 2525	Glimmerpulver	Mahlen von Glimmer und Glimmerabfall		
ex 2530	Farberden, gebrannt oder gemahlen	Brennen oder Mahlen von Farberden		
Kapitel 26	Erze sowie Schlacken und Aschen	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind		
ex Kapitel 27	Mineralische Brennstoffe, Mineralöle und Erzeugnisse ihrer Destillation; bituminöse Stoffe; Mineralwachs, ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind		

HS -Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungsbezeichnung, die Ursprung verleihen		
(1)	(2)	(3)	or	(4)
ex 2707	Öle, in denen die aromatischen Bestandteile in Bezug den nicht-aromatischen Bestandteilen gewichtsmäßig überwiegen und die ähnlich sind den Mineralölen und anderen Erzeugnissen der Destillation des Hochtemperatur-Steinkohlenteers, bei deren Destillation bis 250 °C mindestens 65 RHT übergehen (einschließlich der Benzin-Benzol-Gemische), zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe	Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte(s) Verfahren ⁽¹⁾ oder andere Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
ex 2709	Öl aus bituminösen Mineralien, roh	Schwelung bituminöser Mineralien		
2710	Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, ausgenommen rohe Öle; Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 GHT oder mehr, in denen diese Öle den Charakter der hergestellten Waren bestimmen, anderweit weder genannt noch inbegriffen	Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte(s) Verfahren ⁽²⁾ oder andere Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien der gleichen Position verwendet werden, wenn ihr Wert 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		

⁽¹⁾ Die begünstigten Verfahren sind in den Bemerkungen 7.1 und 7.3 aufgeführt

⁽²⁾ Die begünstigten Verfahren sind in der Bemerkung 7.2 aufgeführt

HS -Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungsbezeichnung, die Ursprung verleihen		
(1)	(2)	(3)	or	(4)
2711	Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe	Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte(s) Verfahren ⁽¹⁾		
		oder		
		andere Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
2712	Vaselin; Paraffin, mikrokristallines Erdölwachs, paraffinische Rückstände ("slack wax"), Ozokerit, Montanwachs, Torfwachs, andere Mineralwachs und ähnliche durch Synthese oder andere Verfahren gewonnene Erzeugnisse, auch gefärbt	Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte(s) Verfahren ⁽¹⁾		
		oder		
		andere Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		

⁽¹⁾ Die begünstigten Verfahren sind in der Bemerkung 7.2 aufgeführt

HS -Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen		
(1)	(2)	(3)	or	(4)
2713	Petrolkoks, Bitumen aus Erdöl und andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien	Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte(s) Verfahren ⁽¹⁾ oder andere Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 50 v.H. des Ab-Werk- Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
2714	Naturbitumen und Naturasphalt; bituminöse oder ölhaltige Schiefer und Sande; Asphaltite und Asphaltgestein	Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte(s) Verfahren ⁽¹⁾ oder andere Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 50 v.H. des Ab-Werk- Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		

⁽¹⁾ Die begünstigten Verfahren sind in den Bemerkungen 7.1 und 7.3 aufgeführt

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	or (4)
2715	Bituminöse Mischungen auf der Grundlage von Naturasphalt oder Naturbitumen, Bitumen aus Erdöl, Mineralteer oder Mineralteerpech	Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte(s) Verfahren⁽¹⁾ oder andere Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien der gleichen Position verwendet werden, wenn ihr Wert 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
ex Kapitel 28	Anorganische chemische Erzeugnisse; anorganische oder organische Verbindungen von Edelmetallen, von Seltenerdmetallen, von radioaktiven Elementen oder von Isotopen, ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 2805	"Mischmetall"	Herstellen durch elektrolytische oder thermische Behandlung, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
ex 2811	Schwefeltrioxid	Herstellen aus Schwefeldioxid	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

⁽¹⁾ Die begünstigten Verfahren sind in den Bemerkungen 7.1 und 7.3 aufgeführt

HS -Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungsbezeichnung, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	or (4)
ex 2833	Aluminiumsulfate	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
ex 2840	Natriumperborat	Herstellen aus Dinatriumtetraboratpentahydrat	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 29	Organische chemische Erzeugnisse, ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 2901	Acyclische Kohlenwasserstoffe, zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe	Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte(s) Verfahren ⁽¹⁾ oder andere Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	

⁽¹⁾ Die begünstigten Verfahren sind in den Bemerkungen 7.1 und 7.3 aufgeführt

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungeigenschaft, die Ursprung verleihen		
(1)	(2)	(3)	or	(4)
ex 2902	Cyclane und Cyclene (ausgenommen Azulene), Benzol, Toluol, Xylole, zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe	Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte(s) Verfahren⁽¹⁾ oder andere Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
ex 2905	Metallalkoholate von Alkoholen dieser Position oder von Ethanol oder Glycerin	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Position 2905. Jedoch dürfen Metallalkoholate dieser Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
2915	Gesättigte acyclische einbasische Carbonsäuren und ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position. Jedoch darf der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Positionen 2915 und 2916 insgesamt 20 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreiten		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 2932	- Innere Ether und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position. Jedoch darf der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 2909 20 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreiten		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

⁽¹⁾ Die begünstigten Verfahren sind in den Bemerkungen 7.1 und 7.3 aufgeführt

HS -Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	or (4)
	- Cyclische Acetale und innere Halbacetale und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	Herstellen aus Vor- materialien jeder Position	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
2933	Heterocyclische Verbindungen, nur mit Stickstoff als Heteroatom(e)	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position. Jedoch darf der Wert der Vormaterialien der Positionen 2932 und 2933 insgesamt 20 v.H. des Ab- Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreiten	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
2934	Nukleinsäuren und ihre Salze; andere heterocyclische Verbindungen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position. Jedoch darf der Wert der Vormaterialien der Positionen 2932, 2933 und 2934 insgesamt 20 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreiten	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 30	Pharmazeutische Erzeugnisse, ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v.H. des Ab-Werk- Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	

HS -Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen		
(1)	(2)	(3)	or	(4)
3002	Menschliches Blut; tierisches Blut, zu therapeutischen, prophylaktischen oder diagnostischen Zwecken zubereitet; Antisera und andere Blutfraktionen sowie modifizierte immunologische Erzeugnisse, auch in einem biotechnologischen Verfahren hergestellt; Vaccine, Toxine, Kulturen von Mikroorganismen (ausgenommen Hefen) und ähnliche Erzeugnisse: - Waren, bestehend aus zwei oder mehr Bestandteilen, die zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken gemischt worden sind, oder ungemischte Waren zu diesen Zwecken, dosiert oder in Aufmachungen für den Einzelverkauf - andere: — menschliches Blut	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Position 3002. Jedoch dürfen Vormaterialien dieser Beschreibung verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Position 3002. Jedoch dürfen Vormaterialien dieser Beschreibung verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen		
(1)	(2)	(3)	or	(4)

— tierisches Blut, zu
therapeutischen oder pro-
phylaktischen Zwecken
zubereitet

Herstellen aus
Vormaterialien jeder
Position, einschließlich aus
anderen Vormaterialien der
Position 3002. Jedoch
dürfen Vormaterialien
dieser Beschreibung
verwendet werden, wenn ihr
Wert 20 v.H. des Ab-Werk-
Preises der hergestellten
Ware nicht überschreitet

— Blutfraktionen, andere
als Antisera, Hämoglobin
und Serumglobuline

Herstellen aus
Vormaterialien jeder
Position, einschließlich aus
anderen Vormaterialien der
Position 3002. Jedoch
dürfen Vormaterialien
dieser Beschreibung
verwendet werden, wenn ihr
Wert 20 v.H. des Ab-Werk-
Preises der hergestellten
Ware nicht überschreitet

— Hämoglobin,
Blutglobuline und
Serumglobuline

Herstellen aus
Vormaterialien jeder
Position, einschließlich
anderer Vormaterialien der
Position 3002. Jedoch
dürfen Vormaterialien
dieser Beschreibung
verwendet werden, wenn ihr
Wert 20 v.H. des Ab-Werk-
Preises der hergestellten
Ware nicht überschreitet

— andere

Herstellen aus
Vormaterialien jeder
Position, einschließlich aus
anderen Vormaterialien der
Position 3002. Jedoch
dürfen Vormaterialien
dieser Beschreibung
verwendet werden, wenn ihr
Wert 20 v.H. des Ab-Werk-
Preises der hergestellten
Ware nicht überschreitet

3003 und
3004

Arzneiwaren
(ausgenommen
Erzeugnisse der
Positionen 3002, 3005
und 3006);

HS -Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungeigenschaft, die Ursprung verleihen		
(1)	(2)	(3)	or	(4)
	- hergestellt aus Amicacin der Position 2941	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien der Position 3003 oder 3004 verwendet werden, wenn ihr Wert insgesamt 20 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
	- andere	Herstellen, bei dem - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien der Position 3003 oder 3004 verwendet werden, wenn ihr Wert insgesamt 20 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet, und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
ex Kapitel 31	Düngemittel, ausgenommen	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

HS -Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen		
(1)	(2)	(3)	or	(4)
ex 3105	Mineralische oder chemische Düngemittel, zwei oder drei der düngenden Stoffe Stickstoff, Phosphor und Kalium enthaltend; andere Düngemittel; Erzeugnisse dieses Kapitels in Tabletten oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Rohgewicht von 10 kg oder weniger, ausgenommen: - Natriumnitrat - Calciumcyanamid - Kaliumsulfat - Kaliummagnesiumsulfat	Herstellen, bei dem - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 32	Gerb- und Farbstoffauszüge; Tannine und ihre Derivate; Farbstoffe, Pigmente und andere Farbmittel; Anstrichfarben und Lacke; Kitte; Tinten, ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 3201	Tannine und ihre Salze, Ether, Ester und andere Derivate	Herstellen aus Gerbstoffauszügen pflanzlichen Ursprungs		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen		
(1)	(2)	(3)	or	(4)
3205	Farblacke; Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel auf der Grundlage von Farblacken ⁽¹⁾	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Positionen 3203, 3204 und 3205. Jedoch dürfen Vormaterialien der Position 3205 verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 33	Etherische Öle und Resinoide: zubereitete Riech-, Körperpflege- oder Schönheitsmittel, ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
3301	Etherische Öle (auch terpenfrei gemacht), einschließlich "konkrete" oder "absolute" Öle; Resinoide; Konzentrate etherischer Öle in Fetten, nichtflüchtigen Ölen, Wachsen oder ähnlichen Stoffen, durch Enfleurage oder Mazeration gewonnen; terpenhaltige Nebenerzeugnisse aus etherischen Ölen; destillierte aromatische Wässer und wäßrige Lösungen etherischer Öle	Herstellen aus Materialien jeder Position, einschließlich aus Vormaterialien einer anderen Warengruppe ⁽²⁾ dieser Position. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Warengruppe verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

⁽¹⁾ Anmerkung 3 zu Kapitel 32 besagt, daß es sich bei diesen Zubereitungen um solche handelt, wie sie zum Färben beliebiger Stoffe oder zum Herstellen von Farbzubereitungen verwendet werden, vorausgesetzt, sie sind nicht in eine andere Position des Kapitels 32 einzureihen

⁽²⁾ Als Warengruppe gilt jeder Teil der Position, der von den übrigen Waren durch einen Strichpunkt getrennt ist

HS -Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen		
(1)	(2)	(3)	or	(4)
ex Kapitel 34	Seifen, organische grenzflächenaktive Stoffe, zubereitete Waschmittel, zubereitete Schmiermittel, künstliche Wachse, zubereitete Wachse, Schuhcreme, Scheuerpulver und dergleichen, Kerzen und ähnliche Erzeugnisse, Modelliermassen, "Dentalwachs" und Zubereitungen für zahnärztliche Zwecke auf der Grundlage von Gips, ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v.H. des Ab-Werk- Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 3403	Zubereitete Schmiermittel, weniger als 70 GHT an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend	Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte(s) Verfahren (1) oder andere Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 50 v.H. des Ab-Werk- Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
3404	Künstliche Wachse und zubereitete Wachse: - auf der Grundlage von Paraffin, von Erdölwachsen oder von Wachsen aus bituminösen Mineralien oder von paraffinischen Rückständen	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 50 v.H. des Ab-Werk- Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		

(1) Die begünstigten Verfahren sind in den Bemerkungen 7.1 und 7.3 aufgeführt

HS -Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	or (4)
	- andere	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus: - hydrierten Ölen, die den Charakter von Wachsen haben, der Position 1516, - Fettsäuren von chemisch nicht eindeutig bestimmter Konstitution und technischen Fettalkoholen, die den Charakter von Wachsen haben, der Position 3823, - Vormaterialien der Position 3404. Jedoch dürfen diese Vormaterialien verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 35	Eiweißstoffe; modifizierte Stärke; Klebstoffe; Enzyme, ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
3505	Dextrine und andere modifizierte Stärken, ausgenommen veretherte oder veresterte Stärken; Leime auf der Grundlage von Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken: - Veretherte und veresterte Stärken	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Position 3505	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

HS -Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungsbezeichnung, die Ursprung verleihen		
(1)	(2)	(3)	or	(4)
	- andere	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Position 1108		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 3507	Zubereitete Enzyme, anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
Kapitel 36	Pulver und Sprengstoffe; pyrotechnische Artikel; Zündhölzer; Zündmetalllegierungen; leicht entzündliche Stoffe	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 37	Erzeugnisse zu photographischen oder kinematographischen Zwecken, ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
3701	Lichtempfindliche photographische Platten und Planfilme, nicht belichtet, aus Stoffen aller Art (ausgenommen Papier, Pappe oder Spinnstoffe); lichtempfindliche photographische Sofortbild-Planfilme, nicht belichtet, auch in Kassetten;			

HS -Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungsbezeichnung, die Ursprung verleihen		
(1)	(2)	(3)	or	(4)
	- Sofortbild-Planfilme für Farbaufnahmen	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Position 3701 oder 3702 einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien der Position 3702 verwendet werden, wenn ihr Wert 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
	- andere	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Position 3701 oder 3702 einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien der Position 3702 verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
3702	Lichtempfindliche photographische Filme in Rollen, nicht belichtet, aus Stoffen aller Art (ausgenommen Papier, Pappe oder Spinnstoffe); lichtempfindliche photographische Sofortbild-Rollfilme, nicht belichtet	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Position 3701 oder 3702 einzureihen sind		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
3704	Photographische Platten, Filme, Papiere, Pappen und Spinnstoffwaren, belichtet, jedoch nicht entwickelt	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Positionen 3701 bis 3704 einzureihen sind		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 38	Verschiedene Erzeugnisse der chemischen Industrie, ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

HS -Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	or (4)
ex 3801	- Kolloider Graphit in ölliger Suspension; halbkolloider Graphit; kohlenstoffhaltige Pasten für Elektroden	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
	- Graphit in Form von Pasten, aus einer Mischung von mehr als 30 GHT von Graphit mit Mineralölen bestehend	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 3403 20 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 3803	Tallöl, raffiniert	Raffinieren von rohem Tallöl	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 3805	Sulfatterpentinöl, gereinigt	Reinigen durch Destillieren oder Raffinieren von rohem Sulfatterpentinöl	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 3806	Harzester	Raffinieren von Harzsäuren	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 3807	Schwarzpech, auch lediglich Pech genannt	Destillieren von Holzteer	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

HS -Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungsbezeichnung, die Ursprung verlieren		
(1)	(2)	(3)	or	(4)
3808	Insektizide, Rodentizide, Fungizide, Herbizide, Keimbremmungs- und Pflanzenwachstumsregulatoren, Desinfektionsmittel und ähnliche Erzeugnisse, in Formen oder Aufmachungen für den Einzelverkauf oder als Zubereitungen oder hergestellten Waren (z.B. Schwefelbänder, Schwefelfäden, Schwefelkerzen und Fliegenfänger)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
3809	Appretur- oder Endausstattungsmittel, Beschleuniger zum Färben oder Fixieren von Farbstoffen und andere Erzeugnisse und Zubereitungen (z.B. zubereitete Schlichtemittel und Zubereitungen zum Beizen), von der in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
3810	Zubereitungen zum Abbeizen von Metallen; Flußmittel und andere Hilfsmittel zum Schweißen oder Löten von Metallen; Pasten und Pulver zum Schweißen oder Löten, aus Metall und anderen Stoffen; Zubereitungen von der als Überzugs- oder Füllmasse für Schweißelektroden oder Schweißstäbe verwendeten Art	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		

HS -Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen		
(1)	(2)	(3)	or	(4)
3811	Zubereitete Antiklopfmittel, Anti- oxidantien, Antigums, Viskositätsverbesserer, Antikorrosivadditives und andere zubereitete Additives für Mineralöle (einschließlich Kraftstoffe) oder für andere, zu denselben Zwecken wie Mineralöle verwendete Flüssigkeiten: - zubereitete Additives für Schmieröle, Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend - andere	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 3811 50 v.H. des Ab-Werk- Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
3812	Zubereitete Vulkanisationsbeschleuni- ger; zusammengesetzte Weichmacher für Kautschuk oder Kunststoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen; zubereitete Antioxidationsmittel und andere zusammengesetzte Stabilisatoren für Kautschuk oder Kunststoffe	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vor- materialien 50 v.H. des Ab- Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
3813	Gemische und Ladungen für Feuerlöschgeräte; Feuerlöschgranaten und Feuerlöschbomben	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		

HS -Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen		
(1)	(2)	(3)	or	(4)
3814	Zusammengesetzte organische Lösungs- und Verdünnungsmittel, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Zubereitungen zum Entfernen von Farben oder Lacken	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
3818	Chemische Elemente, zur Verwendung in der Elektronik dotiert, in Scheiben, Plättchen oder ähnlichen Formen; chemische Verbindungen zur Verwendung in der Elektronik dotiert	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
3819	Flüssigkeiten für hydraulische Bremsen und andere zubereitete Flüssigkeiten für hydraulische Kraftübertragung, kein Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend oder mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von weniger als 70 GHT	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
3820	Zubereitete Gefrierschutzmittel und zubereitete Flüssigkeiten zum Enteisen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
3822	Diagnostik- oder Laborreagenzien auf einem Träger und zubereitete Diagnostik- oder Laborreagenzien, auch auf einem Träger, ausgenommen Waren der Position 3002 oder 3006	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
3823	Technische einbasische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination; technische Fettalkohole:			

HS -Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungsbezeichnung, die Ursprung verleihen		
(1)	(2)	(3)	or	(4)

	- technische einbasische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind		
	- technisches Fettalkohole	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus anderen Vormaterialien der Position 3823		
3824	Zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder -kerne; chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen; Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweit weder genannt noch inbegriffen:			
	- folgende Waren dieser position:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch - dürfen Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
	zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder Gießereikerne auf der Grundlage von natürlichen Harzprodukten			
	Naphtensäuren, ihre wasserunlöslichen Salze und ihre Esther			
	Sorbit, ausgenommen Sorbit der Position 2905			

HS -Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verlieren		
(1)	(2)	(3)	or	(4)
	Petroleumsulfonate, ausgenommen solche des Ammoniums, der Alkalimetalle oder der Ethanolamine; thiopenhaltige Sulfosäuren von Öl aus bituminösen Mineralien und ihre Salze			
	Ionenaustauscher			
	Absorbentien zum Vervollständigen des Vakuums in elektrischen Röhren			
	nicht ausgebrauchte Gasreinigungsmassen			
	Amoniakwasser und ausgebrauchte Gasreinigungsmassen			
	Sulfonaphtensäuren und ihre wasserunlöslichen Salze und ihre Ester			
	Fuselöle und Dippelöle			
	Mischungen von Salzen mit verschiedenen Anionen			
	Kopierpasten auf der Grundlage von Gelatine, auch auf Unterlagen aus Papier oder Textilien			
	- andere	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
3901 bis 3915	Kunststoffe in Primärformen; Abfälle, Schnitzel und Bruch, ausgenommen Waren der Positionen 3907 und 3912, für die die folgenden Regeln festgelegt sind:			

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen		
(1)	(2)	(3)	or	(4)
	- Additions-homo-polymerisations-erzeugnisse mit einem Anteil eines Monomers am Gesamtgehalt des Polymers von mehr als 99 GHT	Herstellen, bei dem - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 39 20 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁽¹⁾		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
	- andere	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 39 20 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁽¹⁾		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 3907	- Copolymere, aus Polycarbonat- und Acrylnitrilbutadienstyrol-copolymeren (ABS)	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁽¹⁾		
	- Polyester	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 39 20 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und/oder Herstellen aus Tetrabrompolycarbonat (Bisphenol A)		

⁽¹⁾ Bei Erzeugnissen, die aus Vormaterialien der Positionen 3901 bis 3906 einerseits und aus Vormaterialien der Positionen 3907 bis 3911 andererseits zusammengesetzt sind, gilt diese Beschränkung nur für jene Gruppe von Vormaterialien, die in der hergestellten Ware gewichtsmässig überwiegt

HS -Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen		
(1)	(2)	(3)	or	(4)
3912	Cellulose und ihre chemischen Derivate, anderweit weder genannt noch inbegriffen, in Primärformen	Herstellen, bei dem der Wert der Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die Ware einzureihen sind, 20 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
ex 3916 bis 3921	Halb- und Fertigerzeugnisse aus Kunststoffen, ausgenommen Waren der Positionen ex 3916, ex 3917, ex 3920 und ex 3921, für die die folgenden Regeln festgelegt sind:			
	- Flacherzeugnisse, weiter bearbeitet als nur mit Oberflächenbearbeitung oder anders als nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten; andere Erzeugnisse, weiter bearbeitet als nur mit Oberflächenbearbeitung	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 39 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
	- andere:			
	- Additionshomopolymerisationserzeugnisse mit einem Anteil eines Monomers am Gesamtgehalt des Polymers von mehr als 99 GHT	Herstellen, bei dem - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 39 20 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁽¹⁾		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

⁽¹⁾ Bei Erzeugnissen, die aus Vormaterialien der Positionen 3901 bis 3906 einerseits und aus Vormaterialien der Positionen 3907 bis 3911 andererseits zusammengesetzt sind, gilt diese Beschränkung nur für jene Gruppe von Vormaterialien, die in der hergestellten Ware gewichtsmässig überwiegt

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	or (4)
	— andere	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 39 20 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁽¹⁾	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 3916 und ex 3917	Profile, Rohre und Schläuche	Herstellen, bei dem - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und - der Wert der Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die Ware einzureihen sind, 20 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 3920	- Folien und Filme aus Ionomeren	Herstellen aus einem Salz eines thermoplastischen Kunststoffs, der ein Mischpolymer aus Ethylen und Metacrylsäure, teilweise neutralisiert durch metallische Ionen, hauptsächlich Zink und Natrium, ist	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
	- Folien aus regenerierter Cellulose, aus Polyamid oder Polyethylen	Herstellen, bei dem der Wert der Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die Ware einzureihen sind, 20 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	

⁽¹⁾ Bei Erzeugnissen, die aus Vormaterialien der Positionen 3901 bis 3906 einerseits und aus Vormaterialien der Positionen 3907 bis 3911 andererseits zusammengesetzt sind, gilt diese Beschränkung nur für jene Gruppe von Vormaterialien, die in der hergestellten Ware gewichtsmässig überwiegt

HS -Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen		
(1)	(2)	(3)	or	(4)
ex 3921	Bänder aus Kunststoffen, metallisiert	Herstellen aus hochtransparenten Polyesterfolien mit einer Dicke von weniger als 23 Mikron ⁽¹⁾		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
3922 bis 3926	Fertigerzeugnisse aus Kunststoffen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
ex Kapitel 40	Kautschuk und Waren daraus, ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind		
ex 4001	Geschichtete Platten aus Kautschuk für Sohlenkrepp	Aufeinanderschichten von Platten aus Naturkautschuk		
4005	Kautschukmischungen, nicht vulkanisiert, in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien, ausgenommen Naturkautschuk, 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
4012	Luftreifen aus Kautschuk, runderneuert oder gebraucht; Vollreifen oder Hohlkammerreifen, auswechselbare Überreifen und Felgenbänder, aus Kautschuk:			
	- Luftreifen, Vollreifen oder Hohlkammerreifen, runderneuert, aus Kautschuk	Runderneuern von gebrauchten Reifen		

⁽¹⁾ Folgende Folien gelten als hochtransparent: Folien, deren optische Trübung - gemessen nach ASTM-D 1003-16 mit dem Gardner-Nephelometer (d.h. Haze-Faktor) - weniger als 2 v H beträgt

HS -Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungeigenschaft, die Ursprung verleihen		
(1)	(2)	(3)	or	(4)
	- andere	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Position 4011 oder 4012		
ex 4017	Waren aus Hartkautschuk	Herstellen aus Hartkautschuk		
ex Kapitel 41	Rohe Häute und Felle (andere als Pelzfelle) und Leder, ausgenommen	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind		
ex 4102	Rohe Felle von Schafen oder Lämmern, enthaart	Enthaaren von Schaffellen oder Lammfellen		
4104 bis 4107	Leder, enthaart, ausgenommen Leder der Position 4108 oder 4109	Nachgerben von vorgegerbtem Leder oder Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind		
4109	Lackleder und folien- kaschierte Lackleder; metallisierte Leder	Herstellen aus Leder der Positionen 4104 bis 4107, wenn sein Wert 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
Kapitel 42	Lederwaren; Sattlerwaren; Reiseartikel, Handtaschen und ähnliche Behältnisse; Waren aus Därmen	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind		
ex Kapitel 43	Pelzfelle und künstliches Pelzwerk; Waren daraus, ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind		
ex 4302	Pelzfelle, gegerbt oder zugerichtet, zusammen- gesetzt:			

HS -Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen		
(1)	(2)	(3)	or	(4)
	- in Platten, Kreuzen oder ähnlichen Formen	Bleichen oder Färben mit Zuschneiden und Zusammensetzen von nicht zusammengesetzten gegerbten oder zugerichteten Pelzfellen		
	- andere	Herstellen aus nicht zusammengesetzten gegerbten oder zugerichteten Pelzfellen		
4303	Bekleidung, Bekleidungszubehör und andere Waren, aus Pelzfellen	Herstellen aus nicht zusammengesetzten gegerbten oder zugerichteten Pelzfellen der Position 4302		
ex Kapitel 44	Holz und Holzwaren; Holzkohle, ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind		
ex 4403	Rohholz, zwei- oder vierseitig grob zugerichtet	Herstellen aus Rohholz, auch entrindet oder vom Splint befreit		
ex 4407	Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt, mit einer Dicke von mehr als 6 mm	Hobeln, Schleifen oder Keilverzinken		
ex 4408	Furnierblätter oder Blätter für Sperrholz (auch zusammengefügt) und anderes Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt, mit einer Dicke von 6 mm oder weniger	Zusammenfügen, Hobeln, Schleifen oder Keilverzinken		
ex 4409	Holz, entlang einer oder mehrerer Kanten oder Flächen profiliert, auch gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt:			

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3) or (4)
	- geschliffen oder keilverzinkt	Schleifen oder Keilverzinken
	- gefrieste oder profilierte Leisten und Friese	Friesen oder Profilieren
ex 4410 bis ex 4413	Gefrieste oder profilierte Holzleisten und Holzfriese für Möbel, Rahmen, Innenausstattungen, elektrische Leitungen oder für ähnliche Zwecke	Friesen oder Profilieren
ex 4415	Kisten, Kistchen, Verschlüsse, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel, aus Holz	Herstellen aus noch nicht auf die erforderlichen Maße zugeschnittenen Brettern
ex 4416	Fässer, Tröge, Bottiche, Eimer und andere Böttcherwaren und Teile davon, aus Holz	Herstellen aus Faßstäben, auch auf beiden Hauptflächen gesägt, aber nicht weiter bearbeitet
ex 4418	- Bautischler- und Zimmermannsarbeiten, aus Holz	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Verbundplatten mit Hohlraummittellagen und Schindeln ("shingles" und "shakes") verwendet werden
	- gefrieste oder profilierte Leisten und Friese	Friesen oder Profilieren
ex 4421	Holz für Zündhölzer, vorgerichtet; Holznägel für Schuhe	Herstellen aus Holz jeder Position, ausgenommen aus Holzdraht der Position 4409
ex Kapitel 45	Kork und Korkwaren, ausgenommen	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind
4503	Waren aus Naturkork	Herstellen aus Kork der Position 4501

HS -Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen		
(1)	(2)	(3)	or	(4)
Kapitel 46	Flechtwaren und Korbmacherwaren	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind		
Kapitel 47	Halbstoffe aus Holz oder anderen cellulosehaltigen Faserstoffen; Papier oder Pappe (Abfälle und Ausschuß) zur Wiedergewinnung	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind		
ex Kapitel 48	Papier und Pappe; Waren aus Papierhalbstoff, Papier oder Pappe, ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind		
ex 4811	Papier und Pappe, nur liniert oder kariert	Herstellen aus Vormaterialien für die Papierherstellung des Kapitels 47		
4816	Kohlepapier, präpariertes Durchschreibepapier und anderes Vervielfältigungs- und Umdruckpapier (ausgenommen Waren der Position 4809), vollständige Dauerschablonen und Offsetplatten aus Papier, auch in Kartons	Herstellen aus Vormaterialien für die Papierherstellung des Kapitels 47		
4817	Briefumschläge, Einstückbriefe, Postkarten (ohne Bilder) und Briefkarten, aus Papier oder Pappe; Zusammenstellungen solcher Schreibwaren, in Schachteln, Taschen und ähnlichen Behältnissen, aus Papier oder Pappe	Herstellen, bei dem - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
ex 4818	Toilettenpapier	Herstellen aus Vormaterialien für die Papierherstellung des Kapitels 47		

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	or (4)
ex 4819	Schachteln, Kartons, Säcke, Beutel, Tüten und andere Verpackungsmittel, aus Papier, Pappe, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstoffasern	Herstellen, bei dem - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
ex 4820	Briefpapierblöcke	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
ex 4823	Andere Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstoffasern, zugeschnitten	Herstellen aus Vormaterialien für die Papierherstellung des Kapitels 47	
ex Kapitel 49	Bücher, Zeitungen, Bilddrucke und andere Erzeugnisse des graphischen Gewerbes; hand- oder maschinengeschriebene Schriftstücke und Pläne, ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind	
4909	Bedruckte oder illustrierte Postkarten; Glückwunschkarten und bedruckte Karten mit Glückwünschen oder persönlichen Mitteilungen, auch illustriert, auch mit Umschlägen oder Verzierungen aller Art	Herstellen aus Vormaterialien, die nicht in die Position 4909 oder 4911 einzureihen sind	
4910	Kalender aller Art, bedruckt, einschließlich Blöcke von Abreißkalendern:		

HS -Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen		
(1)	(2)	(3)	or	(4)
	- Dauerkalender oder Kalender, deren auswechselbarer Block auf einer Unterlage angebracht ist, die nicht aus Papier oder Pappe besteht - andere	Herstellen, bei dem - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet Herstellen aus Vormaterialien, die nicht in die Position 4909 oder 4911 einzureihen sind		
ex Kapitel 50	Seide, ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind		
ex 5003	Abfälle von Seide (einschließlich nicht abhaspelbare Kokons, Garnabfälle und Reißspinnstoff), gekrempelt oder gekämmt	Krempeln oder Kämmen von Abfällen von Seide		
5004 bis ex 5006	Seidengarne, Schappeseidengarne oder Bouretteseidengarne	Herstellen aus⁽¹⁾ - Grège oder Abfällen von Seide, gekrempelt oder gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet, - anderen natürlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, - chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder - Vormaterialien für die Papierherstellung		

⁽¹⁾ Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5

HS -Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	or (4)
5007	Gewebe aus Seide, Schappeseide oder Bouretteseide:		
	- in Verbindung mit Kautschukfäden	Herstellen aus einfachen Garnen ⁽¹⁾	
	- andere	Herstellen aus ⁽¹⁾ - Kokosgarnen, - natürlichen Fasern, - synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, - chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder - Papier oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
ex Kapitel 51	Wolle, feine und grobe Tierhaare; Garne und Gewebe aus Roßhaar, ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind	

⁽¹⁾ Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5

HS -Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungsbezeichnung, die Ursprung verleihen		
(1)	(2)	(3)	or	(4)
5106 bis 5110	Garne aus Wolle, feinen oder groben Tierhaaren oder Roßhaar	Herstellen aus ⁽¹⁾ - Größe oder Abfällen von Seide, gekrempelt oder gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet, - andere natürliche Fasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, - chemische Vormaterialien oder Spinnmasse oder - Vormaterialien für die Papierherstellung		
5111 bis 5113	Gewebe aus Wolle, feinen oder groben Tierhaaren oder Roßhaar:			
	- in Verbindung mit Kautschuckfäden	Herstellen aus einfachen Garnen ⁽¹⁾		
	- andere	Herstellen aus ⁽¹⁾ - Kokosgarnen, - natürlichen Fasern, - synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, - chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder - Papier		
		oder		

⁽¹⁾ Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5

HS -Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3) or (4)
		Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 52	Baumwolle, ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind
5204 bis 5207	Nähgarne und andere Garne aus Baumwolle	Herstellen aus ⁽¹⁾ - Grège oder Abfällen von Seide, gekrempelt oder gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet, - natürlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, - chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder - Vormaterialien für die Papierherstellung
5208 bis 5212	Gewebe aus Baumwolle:	

⁽¹⁾ Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5

HS -Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen		
(1)	(2)	(3)	or	(4)
	- in Verbindung mit kautschuckfäden	Herstellen aus einfachen Garnen ⁽¹⁾		
	- andere	Herstellen aus: ⁽¹⁾ - Kokosgarnen, - natürlichen Fasern, - synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, - chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder - Papier oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Mäzeln, Thermospindern, Aufheften, Kalandrieren, Krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
ex Kapitel 53	Andere pflanzliche Spinnstoffe, Papiergarne und Gewebe aus Papiergarnen, ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind		

⁽¹⁾ Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5

HS -Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen		
(1)	(2)	(3)	or	(4)
5306 bis 5308	Garne aus andere pflanzlichen Spinnstoffen; Papiergarne	Herstellen aus: ⁽¹⁾ - Grège oder Abfällen von Seide, gekrempelt oder gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet, - natürlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, - chemischen Vor- materialien oder Spinnmasse oder - Vormaterialien für die Papierherstellung		
5309 bis 5311	Gewebe aus andere pflanzlichen Spinnstoffen; Gewebe aus Papiergarnen: - in Verbindung mit Kautschuckfäden	Herstellen aus einfachen Garnen ⁽¹⁾		

⁽¹⁾ Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5

HS -Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen		
(1)	(2)	(3)	or	(4)
	- andere	Herstellen aus ⁽¹⁾ - Kokosgarnen, - natürlichen Fasern, - synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, - chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder - Papier oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellern, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Aufbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 v.H. des Ab- Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
5401 bis 5406	Garne, Monofile und Nähgarne aus synthetischen oder künstlichen Filamenten	Herstellen aus ⁽¹⁾ : - Grège oder Abfällen von Seide, gekrempelt oder gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet, - natürlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, - chemischen Vor- materialien oder Spinnmasse oder - Vormaterialien für die Papierherstellung		

⁽¹⁾ Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5

HS -Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen		
(1)	(2)	(3)	or	(4)
5407 und 5408	Gewebe aus Garnen aus synthetischen oder künstlichen Filamenten:			
	- in Verbindungen mit Kautschuckfäden	Herstellen aus einfachen Garnen ⁽¹⁾		
	- andere	Herstellen aus: ⁽¹⁾ - Kokosgarnen, - natürlichen Fasern, - synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, - chemischen Vor- materialien oder Spinnmasse oder - Papier oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 v.H. des Ab- Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
5501 bis 5507	Synthetische oder künstliche Spinnfasern	Herstellen aus chemischen Vormaterialien oder aus Spinnmasse		

⁽¹⁾ Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5

HS -Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen		
(1)	(2)	(3)	or	(4)
5508 bis 5511	Garne und Nähgarne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern	Herstellen aus ⁽¹⁾ - Grège oder Abfällen von Seide, gekrempelt oder gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet, - natürlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, - chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder - Vormaterialien für die Papierherstellung		
5512 to 5516	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern:			
	- in Verbindung mit Kautschuckfäden	Herstellen aus einfachen Garnen ⁽¹⁾		
	- andere	Herstellen aus ⁽¹⁾ - Kokosgarnen, - natürlichen Faser, - synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, - chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder - Papier		

⁽¹⁾ Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5

HS -Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungsbezeichnung, die Ursprung verleihen		
(1)	(2)	(3)	or	(4)
		oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
ex Kapitel 56	Watte, Filze und Vliesstoffe; Spezialgarne; Bindfäden, Seile und Taae; Seilerwaren, ausgenommen:	Herstellen aus⁽¹⁾ - Kokosgarnen, - natürlichen Fasern, - chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder - Vormaterialien für die Papierherstellung		
5602	Filze, auch getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen:			
	- Nadelfilze	Herstellen aus⁽¹⁾ - natürlichen Fasern, - chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse. Jedoch dürfen - Monofile aus Polypropylen der Position 5402, - Spinnfasern aus Polypropylen der Position 5503 oder 5506 oder		

⁽¹⁾ Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5

HS -Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen		
(1)	(2)	(3)	or	(4)
		- Spinnkabel aus Filamenten aus Polypropylen der Position 5501, bei denen jeweils eine Faser oder ein Filament einen Titer von weniger als 9 dtex aufweist, verwendet werden, wenn ihr Wert 40 v.H. des Ab-Werk- Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
	- andere	Herstellen aus ⁽¹⁾ - natürlichen Fasern, - Spinnfasern aus Kasein oder - chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse		
5604	Fäden und Kordeln aus Kautschuk, mit einem Überzug aus Spinnstoffen; Streifen und dergleichen der Position 5404 oder 5405, Garne aus Spinnstoffen, mit Kautschuk oder Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder umhüllt;			
	- Kautschukfäden, mit einem Überzug aus Spinnstoffen	Herstellen aus Kautschukfäden und - kordeln, nicht mit einem Überzug aus Spinnstoffen		
	- andere	Herstellen aus ⁽¹⁾ - natürlichen Fasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, - chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder - Vormaterialien für die Papierherstellung		

(1) Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungsbezeichnung, die Ursprung verleihen		
(1)	(2)	(3)	or	(4)
5605	Metallgarne und metallisierte Garne, auch umspunnen, bestehend aus Streifen und dergleichen der Position 5404 oder 5405 oder aus Garnen aus Spinnstoffen, in Verbindung mit Metall in Form von Fäden, Streifen oder Pulver oder mit Metall überzogen	Herstellen aus ⁽¹⁾ - natürlichen Fasern, - synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, - chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder - Vormaterialien für die Papierherstellung		
5606	Gimpen, umspunnen Streifen und dergleichen der Position 5404 oder 5405 (ausgenommen Waren der Position 5605 und umspunnen Garne aus Roßhaar); Chenillegarne; "Maschengarne"	Herstellen aus ⁽¹⁾ - natürlichen Fasern, - synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, - chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder - Vormaterialien für die Papierherstellung		
Kapitel 57	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen: - aus Nadelfilz	Herstellen aus ⁽¹⁾ natürlichen Fasern - chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse.		

⁽¹⁾ Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5

HS -Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen		
(1)	(2)	(3)	or	(4)
		Jedoch dürfen - Monofile aus Polypropylen der Position 5402, - Spinnfasern aus Polypropylen der Position 5503 oder 5506 oder - Spinnkabel aus Filamenten aus Polypropylen der Position 5501, bei denen jeweils eine Faser oder ein Filament einen Titer von weniger als 9 dtex aufweist, verwendet werden, wenn ihr Wert 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
	- aus anderem Filz	Herstellen aus⁽¹⁾ - natürlichen Fasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet oder - chemischen Vormaterialien oder Spinnfasern		
	- andere	Herstellen aus⁽¹⁾ - Kokosgarnen, - Garnen aus synthetischen oder künstlichen Filamenten, - natürlichen Fasern oder - synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht kardiert oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet		

⁽¹⁾ Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5

HS -Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungsbezeichnung, die Ursprung verleihen		
(1)	(2)	(3)	or	(4)

ex Kapitel 58	Spezialgewebe; getuftete Spinnstoffzeugnisse; Spitzen; Tapisserien; Posamentierwaren; Stickereien, ausgenommen:			
	- in Verbindung mit Kautschukfäden	Herstellen aus einfachen Garnen ⁽¹⁾		
	- andere	Herstellen aus ⁽¹⁾ - natürlichen Fasern, - synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, oder - chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 v.H. des Ab- Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
5805	Tapisserien, handgewebt (Gobelins, Flandrische Gobelins, Aubusson, Beauvais und ähnliche), und Tapisserien als Nadelarbeit (z.B. Petit Point-, Kreuzstich), auch konfektioniert	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind		

⁽¹⁾ Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

HS -Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungsbezeichnung, die Ursprung verleihen		
(1)	(2)	(3)	or	(4)
5810	Stickereien als Meterware, Streifen oder als Motive	Herstellen, bei dem - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
5901	Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Stoffen bestrichen, von der zum Einbinden von Büchern, zum Herstellen von Futteralen, Kartonagen oder zu ähnlichen Zwecken verwendeten Art; Pausleinwand; präparierte Malleinwand; Bougram und ähnliche steife Gewebe, von der für die Hutmacherei verwendeten Art	Herstellen aus Garnen		
5902	Reifencordgewebe aus hochfesten Garnen aus Nylon oder anderen Polyamiden, Polyestern oder Viskose:			
	- mit einem Anteil an textilen Vormaterialien von nicht mehr als 90 GHT	Herstellen aus Garnen		
	- andere	Herstellen aus chemischen Vormaterialien oder aus Spinnmasse		

HS -Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen		
(1)	(2)	(3)	or	(4)
5903	Gewebe, mit Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus Kunststoff versehen, andere als solche der Position 5902	Herstellen aus Garnen oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
5904	Linoleum, auch zugeschnitten; Fußbodenbeläge, aus einer Spinnstoffunterlage mit einer Deckschicht oder einem Überzug bestehend, auch zugeschnitten	Herstellen aus Garnen ⁽¹⁾		
5905	Wandverkleidungen aus Spinnstoffen:			
	- mit Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus Kautschuk, Kunststoff oder anderem Material versehen	Herstellen aus Garnen		

⁽¹⁾ Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5

HS -Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen		
(1)	(2)	(3)	or	(4)
	- andere	Herstellen aus ⁽¹⁾ - Kokosgarnen, - natürlichen Fasern, - synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrenpelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, oder - chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 v.H. des Ab- Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
5906	Kautschutierte Gewebe, andere als solche der Position 5902:			
	- aus Gewirken oder Gestricken	Herstellen aus ⁽¹⁾ - natürlichen Fasern, - synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrenpelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, oder - chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse		

⁽¹⁾ Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5

HS -Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen		
(1)	(2)	(3)	or	(4)
	- andere Gewebe aus synthetischem Filamentgarn, mit einem Anteil an textilen Materialien von mehr als 90 GHT	Herstellen aus chemischen Vormaterialien		
	- andere	Herstellen aus Garnen		
5907	Andere Gewebe, getränkt, bestrichen oder überzogen; bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe oder dergleichen	Herstellen aus Garnen oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
5908	Dochte, gewebt, geflochten, gewirkt oder gestrickt, aus Spinnstoffen, für Lampen, Kocher, Feuerzeuge, Kerzen oder dergleichen; Glühstrümpfe und schlauchförmige Gewirke oder Gestricke für Glühstrümpfe, auch getränkt:			
	- Glühstrümpfe, getränkt	Herstellen aus schlauchförmigen Gewirken für Glühstrümpfe		
	- andere	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind		
5909 bis 5911	Waren des technischen Bedarfs aus Spinnstoffen:			

HS -Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3) or (4)
	- Polierscheiben und -ringe, andere als aus Filz der Position 5911	Herstellen aus Garnen, Abfällen von Geweben oder Lumpen der Position 6310
	- Gewebe, auch verfilzt, von der auf Papiermaschinen oder zu anderen technischen Zwecken verwendeten Art, auch getränkt oder bestrichen, schlauchförmig oder endlos, mit einfacher oder mehrfacher Kette und/oder einfachem oder mehrfachem Schuß oder flach gewebt, mit mehrfacher Kette und/oder mehrfachem Schuß der Position 5911	Herstellen aus ⁽¹⁾ - Kokosgarnen, - folgenden Vormaterialien: - - Garne aus Polytetrafluorethylen ⁽²⁾ , - - Garne aus Polyamid, gezwirnt und bestrichen, getränkt oder überzogen mit Phenolharz, - - Garne aus aromatischem Polyamid, hergestellt durch Polykondensation von Metaphenylendiamin und Isophthalsäure, - - Monofile aus Polytetrafluorethylen ⁽²⁾ , - - Garne aus synthetischen Spinnfasern aus Poly-p-Phenylenteraphthalamid - - Garne aus Glasfasern, bestrichen mit Phenoplast und umspinnen mit Acrylfasern ⁽²⁾ , - - Monofile aus Copolyester, aus einem Polyester, einem Terephthalsäureharz, 1,4-Cyclohexandimethanol und Isophthalsäure bestehend.

⁽¹⁾ Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

⁽²⁾ Die Verwendung dieser Ware ist auf die Herstellung von Geweben von der auf Papiermaschinen verwendeten Art beschränkt.

HS -Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen		
(1)	(2)	(3)	or	(4)
		- natürlichen Fasern, - synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht kardierte oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, oder - chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse		
	- andere	Herstellen aus ⁽¹⁾ - Kokosgarnen, - natürlichen Fasern, - synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht kardierte oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, oder - chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse		
Kapitel 60	Gewirke und Gestricke	Herstellen aus ⁽¹⁾ - natürlichen Fasern, - synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, oder - chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse		
Kapitel 61	Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestricken:			
	- hergestellt durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen von zwei oder mehr zugeschnittenen oder abgepaßten gewirkten oder gestrickten Teilen	Herstellen aus Garnen ⁽¹⁾⁽²⁾		

⁽¹⁾ Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

⁽²⁾ Siehe Bemerkung 6.

HS -Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen		
(1)	(2)	(3)	or	(4)
	- andere	Herstellen aus ⁽¹⁾ - natürlichen Fasern, - synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, oder - chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse		
ex Kapitel 62	Bekleidung und Bekleidungszubehör, ausgenommen aus Gewirken oder Gestrickten, ausgenommen:	Herstellen aus Garnen ⁽¹⁾ (2)		
ex 6202, ex 6204, ex 6206, ex 6209 und ex 6211	Bekleidung für Frauen, Mädchen oder Kleinkinder, bestickt; anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör für Kleinkinder, bestickt	Herstellen aus Garnen ⁽²⁾ oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben, wenn der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁽²⁾		
ex 6210 und ex 6216	Feuerschutzausrüstung aus Geweben, mit einer Folie aus aluminisiertem Polyester überzogen	Herstellen aus Garnen ⁽²⁾ oder Herstellen aus nicht überzogenen Geweben, wenn der Wert der verwendeten nicht überzogenen Gewebe 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁽²⁾		
6213 und 6214	Taschentücher, Ziertaschentücher, Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren:			

(1) Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5

(2) Siehe Bemerkung 6

HS -Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen		
(1)	(2)	(3)	or	(4)
	- bestickt	Herstellen aus rohen, einfachen Garnen ⁽¹⁾ (2) oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben, wenn der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁽²⁾		
	- andere	Herstellen aus rohen, einfachen Garnen ⁽¹⁾ (2) oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Mercerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes der Positionen 6213 und 6214 47,5 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
6217	Anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör; Teile von Bekleidung oder von Bekleidungszubehör, ausgenommen solche der Position 6212:			

⁽¹⁾ Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5

⁽²⁾ Siehe Bemerkung 6

HS -Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungeigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	or (4)
	- bestickt	Herstellen aus Garnen ⁽¹⁾ oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben, wenn der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe 40 v.H. des Ab-Werk- Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁽¹⁾	
	- Feuerschutzausrüstung aus Geweben, mit einer Folie aus aluminisiertem Polyester überzogen	Herstellen aus Garnen ⁽¹⁾ oder Herstellen aus nicht überzogenen Geweben, wenn der Wert der ver- wendeten nicht überzogenen Gewebe 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁽¹⁾	
	- Einlagen für Kragen und Manschetten. zugeschnitten	Herstellen, bei dem - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
	- andere	Herstellen aus Garnen ⁽¹⁾	
ex Kapitel 63	Andere konfektionierte Spinnstoffwaren: Warenzusammenstellung en: Altwaren und Lumpen, ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind	
6301 bis 6304	Decken, Bettwäsche usw.; Gardinen usw.; andere Waren zur Innenausstattung:		

⁽¹⁾ Siehe Bemerkung 6

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3) or (4)
	- aus Filz oder Vliesstoffen	Herstellen aus ⁽¹⁾ - natürlichen Fasern oder - chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse
	- andere:	
	- - bestickt	Herstellen aus rohen, einfachen Garnen ⁽²⁾⁽³⁾ oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben (andere als gewirkte oder gestrickte), wenn der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
	- - andere	Herstellen aus rohen, einfachen Garnen ⁽²⁾⁽³⁾
6305	Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken	Herstellen aus ⁽¹⁾ - natürlichen Fasern, - synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, oder - chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse

(1) Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5

(2) Siehe Bemerkung 6

(3) Für Waren aus Gewirken und Gestrickten, weder gummielastisch noch kautschutiert, durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen der gewirkten (zugesechnittenen oder abgepaßten) Teile hergestellt, siehe Bemerkung 6

HS -Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	or (4)
6306	Planen und Markisen; Zelte; Segel für Wasserfahrzeuge, für Surfbretter und für Landfahrzeuge; Campingausrüstungen:		
	- aus Vliesstoffen	Herstellen aus ⁽¹⁾ (2) natürlichen Fasern oder - chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse	
	- andere	Herstellen aus rohen, einfachen Garnen ⁽¹⁾ (2)	
630	Andere konfektionierte Waren, einschließlich Schnittmuster zum Herstellen von Bekleidung	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
6308	Warenzusammenstellung en, aus Geweben und Garn, auch mit Zubehör, für die Herstellung von Teppichen, Tapisseries, bestickten Tischdecken oder Servietten oder ähnlichen Spinnstoffwaren, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Jede Ware in der Warenzusammenstellung muß die Regel erfüllen, die anzuwenden wäre, wenn sie nicht in der Warenzusammenstellung enthalten wäre. Jedoch dürfen Waren ohne Ursprungseigenschaft verwendet werden, wenn ihr Wert insgesamt 15 v.H. des Ab-Werk-Preises der Warenzusammenstellung nicht überschreitet	
ex Kapitel 64	Schuhe, Gamaschen und ähnliche Waren, ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Zusammensetzungen von Oberteilen, an Brandsohlen oder anderen Sohlenteilen befestigt, der Position 6406	

(1) Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5

(2) Siehe Bemerkung 6

HS -Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3) or (4)
6406	Schuhteile; Einlegesohlen, Fersenstücke und ähnliche herausnehmbare Waren; Gamaschen und ähnliche Waren sowie Teile davon	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind
ex Kapitel 65	Kopfbedeckungen und Teile davon, ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind
6503	Hüte und andere Kopfbedeckungen, aus Filz, aus Hutstumpen oder Hutplatten der Position 6501 hergestellt, auch ausgestattet	Herstellen aus Garnen oder Spinnfasern ⁽¹⁾
6505	Hüte und andere Kopfbedeckungen, gewirkt oder gestrickt oder aus Stücken (ausgenommen Streifen) von Spitzen, Filz oder anderen Spinnstoffzeugnissen hergestellt, auch ausgestattet; Haarnetze aus Stoffen aller Art, auch ausgestattet	Herstellen aus Garnen oder Spinnfasern ⁽¹⁾
ex Kapitel 66	Regenschirme, Sonnenschirme, Gehstöcke, Sitzstöcke, Peitschen, Reitpeitschen und Teile davon, ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind
6601	Regenschirme und Sonnenschirme (einschließlich Stockschirme, Gartenschirme und ähnliche Waren)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

(1) Siehe Bemerkung 6

HS -Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3) or (4)
Kapitel 67	Zugerichtete Federn und Daunen und Waren aus Federn oder Daunen; künstliche Blumen; Waren aus Menschenhaaren	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind
ex Kapitel 68	Waren aus Steinen, Gips, Zement, Asbest, Glimmer oder ähnlichen Stoffen, ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind
ex 6803	Waren aus Tonschiefer oder aus Preßschiefer	Herstellen aus bearbeitetem Schiefer
ex 6812	Waren aus Asbest oder aus Mischungen auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumcarbonat	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position
ex 6814	Waren aus Glimmer, einschließlich agglomerierter oder rekonstituierter Glimmer, auf Unterlagen aus Papier, Pappe oder aus anderen Stoffen	Herstellen aus bearbeitetem Glimmer (einschließlich agglomeriertem oder rekonstituiertem Glimmer)
Kapitel 69	Keramische Waren	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind
ex Kapitel 70	Glas und Glaswaren, ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind
ex 7003 ex 7004 und ex 7005	Glas mit absorbierender Schicht	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001

HS -Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen		
(1)	(2)	(3)	or	(4)
7006	Glas der Position 7003, 7004 oder 7005, gebogen, mit bearbeiteten Kanten, graviert, gelocht, emailliert oder anders bearbeitet, jedoch weder gerahmt noch in Verbindung mit anderen Stoffen	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001		
7007	Vorgespanntes Einschichten Sicherheitsglas und Mehrschichten Sicherheitsglas (Verbundglas)	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001		
7008	Mehrschichtige Isolierverglasungen	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001		
7009	Spiegel aus Glas, auch gerahmt, einschließlich Rückspiegel	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001		
7010	Flaschen, Glasballons, Korbflaschen, Flakons, Krüge, Töpfe, Röhrchen, Ampullen und andere Behältnisse aus Glas, zu Transport- oder Verpackungszwecken: Konservengläser: Stopfen, Deckel und andere Verschlüsse aus Glas	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, oder Schleifen von Glaswaren, wenn ihr Wert 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		

HS -Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	or (4)
7013	Glaswaren zur Verwendung bei Tisch, in der Küche, bei der Toilette, im Büro, zur Innenausstattung oder zu ähnlichen Zwecken (ausgenommen Waren der Position 7010 oder 7018)	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, oder Schleifen von Glaswaren, wenn ihr Wert 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet, oder mit der Hand ausgeführtes Verzieren (ausgenommen Siebdruck) von mundgeblasenen Glaswaren, wenn ihr Wert 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
ex 7019	Waren aus Glasfasern (ausgenommen Garne)	Herstellen aus - ungefärbten Glasstapelfasern, Glasseidensträngen (Rovings) oder Garnen, geschnittenem Textilglas oder - Glaswolle	
ex Kapitel 71	Echte Perlen oder Zuchtperlen, Edelsteine oder Schmucksteine, Edelmetalle, Edelmetallplattierungen und Waren daraus; Phantasieschmuck; Münzen, ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind	
ex 7101	Echte Perlen oder Zuchtperlen, einheitlich zusammengestellt, zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
ex 7102, ex 7103 und ex 7104	Edelsteine und Schmucksteine (natürliche, synthetische oder rekonstituierte), bearbeitet	Herstellen aus nicht bearbeiteten Edelsteinen oder Schmucksteinen (natürliche, synthetische oder rekonstituierte)	
7106, 7108 und 7110	Edelmetalle		

HS -Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3) or (4)
	- in Rohform	Herstellen aus Vormaterialien, die nicht in die Position 7106, 7108 oder 7110 einzureihen sind, oder elektrolytisches, thermisches oder chemisches Trennen von Edelmetallen der Position 7106, 7108 oder 7110, oder Legieren von Edelmetallen der Position 7106, 7108 oder 7110 untereinander oder mit unedlen Metallen
	- als Halbzeug oder Pulver	Herstellen aus Edelmetallen in Rohform
ex 7107, ex 7109 und ex 7111	Metalle, mit Edelmetallen plattiert, als Halbzeug	Herstellen aus mit Edelmetallen plattierten Metallen, in Rohform
7116	Waren aus echten Perlen oder Zuchtperlen, aus Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
7117	Phantasieschmuck	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, oder Herstellen aus Teilen aus unedlen Metallen, nicht vergoldet, versilbert oder plattiert, wenn der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 72	Eisen und Stahl, ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind

HS -Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verlieren
(1)	(2)	(3) or (4)
7207	Halbzeug aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7201, 7202, 7203, 7204 oder 7205
7208 bis 7216	Flachgewalzte Erzeugnisse, Walzdraht, Stabstahl und Profile aus Eisen oder nicht legiertem Stahl	Herstellen aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl in Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen der Position 7206
7217	Draht aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl	Herstellen aus Halbzeug aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl der Position 7207
ex 7218, 7219 bis 7222	Halbzeug, flachgewalzte Erzeugnisse, Walzdraht, Stabstahl und Profile aus nichtrostendem Stahl	Herstellen aus nichtrostendem Stahl in Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen der Position 7218
7223	Draht aus nichtrostendem Stahl	Herstellen aus Halbzeug aus nichtrostendem Stahl der Position 7218
ex 7224, 7225 bis 7228	Halbzeug, flachgewalzte Erzeugnisse, Walzdraht, Stabstahl und Profile aus anderem legierten Stahl, Hohlbohrerstäbe aus legiertem oder nichtlegiertem Stahl	Herstellen aus Stahl in Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen der Position 7206, 7218 oder 7224
7229	Draht aus anderem legierten Stahl	Herstellen aus Halbzeug aus anderem legierten Stahl der Position 7224
ex Kapitel 73	Waren aus Eisen oder Stahl, ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind
ex 7301	Spundwunderzeugnisse	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7206

HS -Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	or (4)
7302	Oberbaumaterial für Bahnen, aus Eisen oder Stahl, wie Schienen, Leitschienen und Zahnstangen, Weichenzungen, Herzstücke, Zungenverbindungsstang en und anderes Material für Kreuzungen oder Weichen, Bahnschwellen, Laschen, Schienenstühle, Winkel, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen, und anderes für das Verlegen, Zusammenfügen oder Befestigen von Schienen besonders hergerichtetes Material	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7206	
7304, 7305 und 7306	Rohre und Hohlprofile, aus Eisen (ausgenommen Gußeisen oder Stahl)	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7206, 7207, 7218 oder 7224	
ex 7307	Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke aus nichtrostendem Stahl (ISO Nr. X5 CrNiMo 1712), aus mehreren Teilen bestehend	Drehen, Bohren, Aufreiben, Gewindeschneiden, Entgraten und Sandstrahlen von Schmiederohlingen, deren Wert 35 v.H. des Ab-Werk- Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	

HS -Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3) or (4)
7308	Konstruktionen und Konstruktionsteile (z.B. Brücken und Brückenelemente, Schleusentore, Türme, Gittermaste, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Dächer, Dachstühle, Tore, Türen, Fenster und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschwellen, Tür- und Fensterläden, Geländer), aus Eisen oder Stahl, ausgenommen vorgefertigte Gebäude der Position 9406; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Stäbe, Profile, Rohre und dergleichen, aus Eisen oder Stahl	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen durch Schweißen hergestellte Profile der Position 7301 nicht verwendet werden
ex 7315	Gleitschutzketten	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 7315 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 74	Kupfer und Waren daraus, ausgenommen:	Herstellen, bei dem - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
7401	Kupfermatte: Zementkupfer (gefälltes Kupfer)	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind

HS -Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen		
(1)	(2)	(3)	or	(4)
7402	Nicht raffiniertes Kupfer; Kupferanoden zum elektrolytischen Raffinieren	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind		
7403	Raffiniertes Kupfer und Kupferlegierungen, in Rohform:			
	- raffiniertes Kupfer	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind		
	- Kupferlegierungen und raffiniertes Kupfer, daß andere Elemente enthält, in Rohform	Herstellen aus raffiniertem Kupfer, in Rohform, oder aus Abfällen und Schrott, aus Kupfer		
7404	Abfälle und Schrott, aus Kupfer	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind		
7405	Kupfervorlegierungen	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind		
ex Kapitel 75	Nickel und Waren daraus, ausgenommen:	Herstellen, bei dem - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		

HS -Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen		
(1)	(2)	(3)	or	(4)
7501 bis 7503	Nickelmatte, Nickeloxidsinter und andere Zwischenerzeugnisse der Nickelmetallurgie; Nickel in Rohform; Abfälle und Schrott, aus Nickel	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind		
ex Kapitel 76	Aluminium und Waren daraus, ausgenommen:	Herstellen, bei dem - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
7601	Aluminium in Rohform	Herstellen durch thermische oder elektrolytische Behandlung von nichtlegiertem Aluminium oder Abfällen und Schrott, aus Aluminium		
7602	Abfälle und Schrott, aus Aluminium	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Waren einzureihen sind		
ex 7616	Andere Waren aus Aluminium, ausgenommen Gewebe, Gitter und Geflechte, aus Aluminiumdraht, und Streckbleche aus Aluminium	Herstellen, bei dem - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Gewebe, Gitter und Geflechte aus Aluminiumdraht oder Streckbleche aus Aluminium verwendet werden, und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		

HS -Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen		
(1)	(2)	(3)	or	(4)

Kapitel 77	Reserviert für eine eventuelle künftige Verwendung im Harmonisierten System			
ex Kapitel 78	Blei und Waren daraus, ausgenommen:	Herstellen, bei dem - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
7801	Blei in Rohform:			
	- raffiniertes Blei	Herstellen aus Barrenblei oder Werkblei		
	- anderes	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Abfälle und Schrott der Position 7802 nicht verwendet werden		
7802	Abfälle und Schrott, aus Blei	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind		
ex Kapitel 79	Zink und Waren daraus, ausgenommen:	Herstellen, bei dem - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		

HS -Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3) or (4)
7901	Zink in Rohform	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Abfälle und Schrott der Position 7902 nicht verwendet werden
7902	Abfälle und Schrott, aus Zink	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind
ex Kapitel 80	Zinn und Waren daraus, ausgenommen:	Herstellen, bei dem - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8001	Zinn in Rohform	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Abfälle und Schrott der Position 8002 nicht verwendet werden
8002 und 8007	Abfälle und Schrott, aus Zinn; andere Waren aus Zinn	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind
Kapitel 81	Andere unedle Metalle; Cermets; Waren daraus:	

HS -Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen		
(1)	(2)	(3)	or	(4)
	- andere unedle Metalle, bearbeitet; Waren daraus	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die Ware einzureihen sind, 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
	- andere	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind		
ex Kapitel 82	Werkzeuge, Schneidwaren und Eßbestecke, aus unedlen Metallen; Teile davon, aus unedlen Metallen, ausgenommen;	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind		
8206	Zusammenstellungen von Werkzeugen aus zwei oder mehr der Positionen 8202 bis 8205, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Positionen 8202 bis 8205 einzureihen sind. Jedoch darf die Warenszusammenstellung auch Waren der Positionen 8202 bis 8205 enthalten, wenn ihr Wert 15 v.H. des Ab-Werk-Preises der Warenszusammenstellung nicht überschreitet		

HS -Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	or (4)
8207	Auswechselbare Werkzeuge zur Verwendung in mechanischen oder nichtmechanischen Handwerkzeugen oder in Werkzeugmaschinen (z.B. zum Tiefziehen, Gesenkschmieden, Stanzen, Lochen, zum Herstellen von Innen- und Außengewinden, Bohren, Reiben, Räumen, Fräsen, Drehen, Schrauben), einschließlich Ziehwerkzeuge und Preßmatrizen zum Ziehen oder Strangpressen von Metallen, und Erd-, Gesteins- oder Tiefbohrwerkzeuge	Herstellen, bei dem - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
8208	Messer und Schneidklingen, für Maschinen oder mechanische Geräte	Herstellen, bei dem - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
ex 8211	Messer mit schneidender Klinge (ausgenommen Messer der Position 8208), auch gezahnt (einschließlich Klappmesser für den Gartenbau)	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Klingen und Griffe aus unedlen Metallen verwendet werden	

HS -Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3) or (4)
8214	Andere Schneidwaren (z.B. Haarschneide- und Scherapparate, Spaltmesser, Hackmesser, Wiegemesser für Metzger oder für den Küchengebrauch und Papiermesser); Instrumente und Zusammenstellungen, für die Hand- oder Fußpflege (einschließlich Nagelfeilen)	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Griffe aus unedlen Metallen verwendet werden
8215	Löffel, Gabeln, Schöpfkellen, Schaumlöffel, Tortenheber, Fischmesser, Buttermesser, Zuckerzangen und ähnliche Waren	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Klingen und Griffe aus unedlen Metallen verwendet werden
ex Kapitel 83	Verschiedene Waren aus unedlen Metallen, ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind
ex 8302	Beschläge und ähnliche Waren, für Gebäude; automatische Türschließer	Herstellen bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen andere Vormaterialien der Position 8302 verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

HS -Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungsbezeichnung, die Ursprung verlieren	
(1)	(2)	(3)	or (4)
ex 8306	Statuetten und andere Ziergegenstände, aus unedlen Metallen	Herstellen bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen andere Vormaterialien der Position 8306 verwendet werden, wenn ihr Wert 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
ex Kapitel 84	Kernreaktoren, Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte; Teile davon, ausgenommen:	Herstellen, bei dem - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 8401	Brennstoffelemente für Kernreaktoren	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind ⁽¹⁾	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8402	Dampfkessel (Dampfzeuger), ausgenommen Zentralheizungskessel, die sowohl heißes Wasser als auch Niederdruckdampf erzeugen können; Kessel zum Erzeugen von überhitztem Wasser	Herstellen, bei dem - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

⁽¹⁾ Diese Regel gilt bis zum 31. Dezember 1998

HS -Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	or (4)
8403 und ex 8404	Zentralheizungskessel, ausgenommen solche der Position 8402; Hilfsapparate für Zentralheizungskessel	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Position 8403 oder 8404 einzureihen sind	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8406	Dampfturbinen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
8407	Hub- und Rotationskolbenverbrennungsmotoren mit Fremdzündung	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
8408	Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
8409	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Motoren der Position 8407 oder 8408 bestimmt	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
8411	Turbo-Strahltriebwerke, Turbo-Propellertriebwerke und andere Gasturbinen	Herstellen, bei dem - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8412	Andere Motoren und Kraftmaschinen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	

HS -Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungeigenschaft, die Ursprung verlieren		
(1)	(2)	(3)	or	(4)
ex 8413	Rotierende Verdrängerpumpen	Herstellen, bei dem - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 8414	Ventilatoren für industrielle Zwecke	Herstellen, bei dem - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8415	Klimageräte, bestehend aus einem motorbetriebenen Ventilator und Vorrichtungen zum ändern der Temperatur und des Feuchtigkeitsgehalts der Luft, einschließlich solcher, bei denen der Luftfeuchtigkeitsgrad nicht unabhängig von der Lufttemperatur reguliert wird	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		

HS -Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungs-eigenschaft, die Ursprung verleihen		
(1)	(2)	(3)	or	(4)
8418	Kühl- und Gefrierschränke, Gefrier- und Tiefkühltruhen und andere Einrichtungen, Maschinen, Apparate und Geräte zur Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Ausrüstung; Wärmepumpen, ausgenommen Klimageräte der Position 8415	Herstellen, bei dem - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet, und - der Wert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungs-eigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungs-eigenschaft nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 8419	Maschinen für die Holz-, Papierhalbstoff-, Papier- und Pappindustrie	Herstellen, bei dem - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und - Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 25 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

HS -Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungsbezeichnung, die Ursprung verleihen		
(1)	(2)	(3)	or	(4)
8420	Kalandere und Walzwerke (ausgenommen Metallwalzwerke und Glaswalzmaschinen) sowie Walzen für diese Maschinen	Herstellen, bei dem - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und - Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 25 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8423	Waagen (einschließlich Zähl- und Kontrollwaagen), ausgenommen Waagen mit einer Empfindlichkeit von 50 mg oder feiner; Gewichte für Waagen aller Art	Herstellen, bei dem - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8425 bis 8428	Maschinen, Apparate und Geräte zum Heben, Beladen, Entladen oder Fördern	Herstellen, bei dem - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und - Vormaterialien, die in die Position 8431 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

HS -Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen		
(1)	(2)	(3)	or	(4)
8429	Selbstfahrende Planiermaschinen (Bulldozer und Angledozer), Erd- oder Straßenhobel (Gräder), Schürfwagen (Scraper), Bagger, Schürf- und andere Schaufellader, Straßenwalzen und andere Bodenverdichter:			
	- Straßenwalzen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
	- andere	Herstellen, bei dem - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und - Vormaterialien, die in die Position 8431 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
8430	Andere Maschinen, Apparate und Geräte zur Erdbewegung, zum Planieren, Verdichten oder Bohren des Bodens oder zum Abbauen von Erzen oder anderen Mineralien; Rammen und Pflanzzieher; Schneeräumler	Herstellen, bei dem - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und - Vormaterialien, die in die Position 8431 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	

HS -Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen		
(1)	(2)	(3)	or	(4)
ex 8431	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Straßenwalzen bestimmt	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
8439	Maschinen und Apparate zum Herstellen von Halbstoff aus celluloschaltigen Faserstoffen oder zum Herstellen oder Fertigstellen von Papier oder Pappe	Herstellen, bei dem - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und - Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 25 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8441	Andere Maschinen und Apparate zum Be- oder Verarbeiten von Papierhalbstoff, Papier oder Pappe, einschließlich Schneidemaschinen aller Art	Herstellen, bei dem - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und - Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 25 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8444 bis 8447	Maschinen für die Textilindustrie aus diesen Positionen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
ex 8448	Hilfsmaschinen und -apparate für Maschinen der Position 8444 oder 8445	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		

HS -Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	or (4)
8452	Nähmaschinen, andere als Fadenheftmaschinen der Position 8440; Möbel, Sockel und Deckel, für Nähmaschinen besonders hergerichtet; Nähmaschinennadeln:		
	- Steppstichnäh- maschinen, deren Kopf ohne Motor 16 kg oder weniger oder mit Motor 17 kg oder weniger wiegt	Herstellen, bei dem - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet, - der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die zum Zusammenbau des Kopfes (ohne Motor) verwendet werden, den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet und - der Mechanismus für die Oberfadenführung, der Greifer mit Antriebsmechanismus und die Steuerorgane für den Zick-Zack-Stich Ursprungswaren sind	
	- andere	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
8456 bis 8466	Werkzeugmaschinen, Teile und Zubehör, aus diesen Positionen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	

HS -Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen		
(1)	(2)	(3)	or	(4)
8469 bis 8472	Büromaschinen und - apparate (Schreibmaschinen, Rechenmaschinen, automatische Datenverarbeitungs- maschinen, Vervielfältigungs- maschinen, Büroheftmaschinen)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	*	
8480	Gießerei-Formkästen; Grundplatten für Formen; Gießereimodelle; Formen für Metalle (andere als solche zum Gießen von Ingots, Masseln oder dergleichen), Hartmetalle, Glas, mineralische Stoffe, Kautschuk oder Kunststoffe	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
8482	Wälzlager (Kugellager, Rollenlager und Nadellager)	Herstellen, bei dem - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8484	Metalloplastische Dichtungen; Sätze oder Zusammenstellungen von Dichtungen verschiedener stofflicher Beschaffenheit, in Beuteln, Kartons oder ähnlichen Umschließungen; mechanische Dichtungen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		

HS -Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen		
(1)	(2)	(3)	or	(4)
8485	Teile von Maschinen, Apparaten oder Geräten, in Kapitel 84 anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen Teile mit elektrischer Isolierung, elektrischen Anschlußstücken, Wicklungen, Kontakten oder anderen charakteristischen Merkmalen elektrotechnischer Waren	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
ex Kapitel 85	Elektrische Maschinen, Apparate, Geräte und andere elektrotechnische Waren, Teile davon; Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräte, Bild- und Tonaufzeichnungs- oder -wiedergabegeräte, für das Fernsehen, Teile und Zubehör für diese Geräte, ausgenommen:	Herstellen, bei dem - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8501	Elektromotoren und elektrische Generatoren, ausgenommen Stromerzeugungsaggregate	Herstellen, bei dem - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und - Vormaterialien, die in die Position 8503 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

HS -Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	or (4)
8502	Stromerzeugungsaggregat e und elektrische rotierende Umformer	Herstellen, bei dem - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und - Vormaterialien, die in die Position 8501 oder 8503 einzureihen sind, insgesamt und innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 8504	Stromversorgungseinheit n für automatische Datenverarbeitungs- maschinen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
ex 8518	Mikrophone und Haltevorrichtungen dafür; Lautsprecher, auch in Gehäusen; elektrische Tonfrequenzverstärker; elektrische Tonverstärker- einrichtungen	Herstellen, bei dem - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

HS -Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen		
(1)	(2)	(3)	or	(4)
8519	Plattenspieler, Schallplatten-Musik- automaten, Kassetten- Tonbandabspielgeräte und andere Tonwiedergabegeräte, ohne eingebaute Tonaufnahmevorrichtung	Herstellen, bei dem - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8520	Magnetbandgeräte und andere Tonaufnahmegeräte, auch mit eingebauter Tonwiedergabevorricht- ung	Herstellen, bei dem - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8521	Videogeräte zur Bild- und Tonaufzeichnung oder - wiedergabe	Herstellen, bei dem - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

HS -Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	or (4)
8522	Teile und Zubehör, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Geräte der Positionen 8519 bis 8521 bestimmt	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
8523	Tonträger und ähnliche zur Aufnahme vorgerichtete Aufzeichnungsträger, ohne Aufzeichnung, ausgenommen Waren des Kapitels 37	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
8524	Schallplatten, Magnetbänder und andere Tonträger und ähnliche Aufzeichnungsträger, mit Aufzeichnung, einschließlich der zur Schallplattenherstellung dienenden Matrizen und Galvanos, ausgenommen Waren des Kapitels 37:		
	- Matrizen und Galvanos, für die Schallplattenherstellung	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
	- andere	Herstellen, bei dem - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und - Vormaterialien, die in die Position 8523 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

HS -Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen		
(1)	(2)	(3)	or	(4)
8525	Sendegeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr, den Rundfunk oder das Fernsehen, auch mit eingebautem Empfangsgerät, Tonaufnahmegerät oder Tonwiedergabegerät; Fernsehkameras; Videokameras und Camcorder	Herstellen, bei dem - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8526	Funkmeßgeräte (Radargeräte). Funknavigationsgeräte und Funkfernsteuergeräte	Herstellen, bei dem - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8527	Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr oder den Rundfunk, auch in einem gemeinsamen Gehäuse mit einem Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät oder einer Uhr kombiniert	Herstellen, bei dem - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

HS -Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3) or (4)	
8528	Fernsempfangsgeräte, auch mit eingebautem Rundfunkempfangsgerät oder Ton- oder Bildaufzeichnungs- oder - wiedergabegerät; Videomonitor und Videoprojektoren	Herstellen, bei dem - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet	
8529	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Geräte der Positionen 8525 bis 8528 bestimmt: - erkennbar ausschließlich für Videogeräte zur Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe bestimmt - andere	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet Herstellen, bei dem - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet	
		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	

HS -Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen		
(1)	(2)	(3)	or	(4)
8535 und 8536	Elektrische Geräte zum Schließen, Unterbrechen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen	Herstellen, bei dem - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und - Vormaterialien, die in die Position 8538 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8537	Tafeln, Felder, Konsolen, Pulte, Schränke und andere Träger, mit mehreren Geräten der Position 8535 oder 8536 ausgerüstet, zum elektrischen Schalten oder Steuern oder für die Stromverteilung, einschließlich solcher mit eingebauten Instrumenten oder Geräten des Kapitels 90, sowie numerische Steuerungen, ausgenommen Vermitt- lungseinrichtungen der Position 8517	Herstellen, bei dem - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und - Vormaterialien, die in die Position 8538 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 8541	Dioden, Transistoren und ähnliche Halbleiterbauelemente, ausgenommen noch nicht in Mikroplättchen zerschnittene Scheiben (Wafers)	Herstellen, bei dem - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

HS -Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen		
(1)	(2)	(3)	or	(4)
8542	Elektronische integrierte Schaltungen und zusammengesetzte elektronische Mikroschaltungen (Mikrobausteine)	Herstellen, bei dem - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und - Vormaterialien, die in die Position 8541 oder 8542 einzureihen sind, insgesamt und innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8544	Isolierte (auch lackisolierte oder elektrolytisch oxidierte) Drähte, Kabel (einschließlich Koaxialkabel) und andere isolierte elektrische Leiter, auch mit Anschlußstücken; Kabel aus optischen, einzeln umhüllten Fasern, auch elektrische Leiter enthaltend oder mit Anschlußstücken versehen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
8545	Kohleelektroden, Kohlebürsten, Lampenkohlen, Batterie- und Elementkohlen und andere Waren für elektrotechnische Zwecke aus Graphit oder anderem Kohlenstoff, auch in Verbindung mit Metall	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
8546	Elektrische Isolatoren aus Stoffen aller Art	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		

HS -Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	or (4)
8547	Isolierteile, ganz aus Isolierstoffen oder nur mit in die Masse eingepreßten einfachen Metallteilen zum Befestigen (z.B. mit eingepreßten Hülisen mit Innengewinde), für elektrische Maschinen, Apparate, Geräte oder Installationen, ausgenommen Isolatoren der Position 8546; Isolierrohre und Verbindungsstücke dazu, aus unedlen Metallen, mit Innenisolierung	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
8548	Abfälle und Schrott von elektrischen Primärelementen, Primärbatterien und Akkumulatoren; ausgebrauchte elektrische Primärelemente, Primärbatterien und Akkumulatoren; elektrische Teile von Maschinen, Apparaten und Geräten, in Kapitel 85 anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
ex Kapitel 86	Schienenfahrzeuge und ortsfestes Gleismaterial. Teile davon: mechanische (auch elektromechanische) Signalgeräte für Verkehrswege, ausgenommen:	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
8608	Ortsfestes Gleismaterial; mechanische (auch elektromechanische) Signal-, Sicherungs-, Überwachungs- oder Steuergeräte für Schienenwege oder dergleichen, Straßen, Binnenwasserstraßen, Parkplätze oder Parkhäuser, Hafenanlagen oder Flughäfen; Teile davon	Herstellen, bei dem - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

HS -Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen		
(1)	(2)	(3)	or	(4)
ex Kapitel 87	Zugmaschinen, Kraftwagen, Krafträder, Fahrräder und andere nicht schienengebundene Landfahrzeuge, Teile davon und Zubehör, ausgenommen:	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
8709	Kraftkarren ohne Hebevorrichtung, von der in Fabriken, Lagerhäusern, Hafenanlagen oder auf Flugplätzen zum Kurzstreckentransport von Waren verwendeten Art: Zugkraftkarren, von der auf Bahnhöfen verwendeten Art: Teile davon	Herstellen, bei dem - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8710	Panzerkampfwagen und andere selbstfahrende gepanzerte Kampffahrzeuge, auch mit Waffen: Teile davon	Herstellen, bei dem - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8711	Krafträder (einschließlich Mopeds) und Fahrräder mit Hilfsmotor, auch mit Beiwagen: Beiwagen: - mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit einem Hubraum von:			

HS -Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen		
(1)	(2)	(3)	or	(4)
-- 50 cm ³ oder weniger		Herstellen, bei dem - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 20 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
- mehr als 50 cm ³		Herstellen, bei dem - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet - der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
- andere		Herstellen, bei dem - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

HS -Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	or (4)
ex 8712	Fahrräder, ohne Kugellager	Herstellen aus Vormaterialien, die nicht in die Position 8714 einzureihen sind	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8715	Kinderwagen und Teile davon	Herstellen, bei dem - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8716	Anhänger, einschließlich Sattelanhänger, für Fahrzeuge aller Art, andere nicht selbstfahrende Fahrzeuge; Teile davon	Herstellen, bei dem - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 88	Luftfahrzeuge; Raumfahrzeuge und Teile davon, ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 8804	Rotierende Fallschirme	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 8804	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

HS -Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	or (4)
8805	Startvorrichtungen für Luftfahrzeuge; Abbremsvorrichtungen für Schiffsdecks und ähnliche Landehilfen für Luftfahrzeuge; Bodengeräte zur Flugausbildung; Teile davon	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
Kapitel 89	Wasserfahrzeuge und schwimmende Vorrichtungen	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Rümpfe der Position 8906 nicht verwendet werden	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 90	Optische, photographische oder kinematographische Instrumente. Apparate und Geräte; Meß-, Prüf- und Präzisionsinstrumente, -apparate und -geräte; medizinische und chirurgische Instrumente, Apparate und Geräte; Teile und Zubehör für diese Instrumente, Apparate und Geräte, ausgenommen:	Herstellen, bei dem - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9001	Optische Fasern und Bündel aus optischen Fasern; Kabel aus optischen Fasern, ausgenommen solche der Position 8544; polarisierende Stoffe in Form von Folien oder Platten; Linsen (einschließlich Kontaktlinsen), Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, nicht gefaßt (ausgenommen solche aus optisch nicht bearbeitetem Glas)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	

HS -Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	or (4)
9002	Linsen, Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, für Instrumente, Apparate und Geräte, gefaßt (ausgenommen solche aus optisch nicht bearbeitetem Glas)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
9004	Brillen (Korrektionsbrillen, Schutzbrillen und andere Brillen) und ähnliche Waren	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
ex 9005	Ferngläser, Fernrohre, optische Teleskope und Montierungen dafür	Herstellen, bei dem - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

HS -Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	or (4)
ex 9006	Photoapparate; Blitzgeräte und -vorrichtungen für photographische Zwecke sowie Photoblitzlampen, ausgenommen Photoblitzlampen mit elektrischer Zündung	Herstellen, bei dem - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9007	Filmkameras und Filmvorführapparate, auch mit eingebauten Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten	Herstellen, bei dem - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

HS -Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen		
(1)	(2)	(3)	or	(4)
9011	Optische Mikroskope, einschließlich solcher für Mikrophotographie, Mikrokineematographie oder Mikroprojektion	Herstellen, bei dem - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet.		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 9014	Andere Navigationsinstrumente, -apparate und -geräte	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
9015	Instrumente, Apparate und Geräte für die Geodäsie, Topographie, Photogrammetrie, Hydrographie, Ozeanographie, Hydrologie, Meteorologie oder Geophysik, ausgenommen Kompass; Entfernungsmesser	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
9016	Waagen mit einer Empfindlichkeit von 50 mg oder feiner, auch mit Gewichten	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		

HS -Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungsbezeichnung, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	or (4)
9017	Zeichen-, Anreiß- oder Recheninstrumente und -geräte (z.B. Zeichenmaschinen, Pantographen, Winkelmesser, Reißzeuge, Rechenschieber und Rechenscheiben); Längenmeßinstrumente und -geräte, für den Handgebrauch (z.B. Maßstäbe und Maßbänder, Mikrometer, Schieblehren und andere Lehren), in Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
9018	Medizinische, chirurgische, zahnärztliche oder tierärztliche Instrumente, Apparate und Geräte, einschließlich Szintigraphen und andere elektromedizinische Apparate und Geräte sowie Apparate und Geräte zum Prüfen der Sehschärfe:		
	- zahnärztliche Behandlungsstühle mit zahnärztlichen Vorrichtungen oder Speisfontänen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 9018	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
	- andere	Herstellen, bei dem - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

HS -Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	or (4)
9019	Apparate und Geräte für Mechanotherapie; Massageapparate und - geräte; Apparate und Geräte für Psychotechnik; Apparate und Geräte für Ozontherapie. Sauerstofftherapie oder Aerosoltherapie, Beatmungsapparate zum Wiederbeleben und andere Apparate und Geräte für Atemungstherapie	Herstellen, bei dem - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9020	Andere Atmungsapparate und -geräte und Gasmasken, ausgenommen Schutzmasken ohne mechanische Teile und ohne auswechselbares Filterelement	Herstellen, bei dem - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9024	Maschinen, Apparate und Geräte zum Prüfen der Härte, Zugfestigkeit, Druckfestigkeit, Elastizität oder anderer mechanischer Eigenschaften von Materialien (z.B. von Metallen, Holz, Spinnstoffen, Papier oder Kunststoffen)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
9025	Dichtemesser (Äräometer, Senkwaagen) und ähnliche schwimmende Instrumente, Thermometer, Pyrometer, Barometer, Hygrometer und Psychrometer, auch mit Registriervorrichtung, auch miteinander kombiniert	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	

HS -Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen		
(1)	(2)	(3)	or	(4)
9026	Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Überwachen von Durchfluß, Füllhöhe, Druck oder anderen veränderlichen Größen von Flüssigkeiten oder Gasen (z.B. Durchflußmesser, Flüssigkeitsstand- oder Gasstandanzeiger, Manometer, Wärmemengenzähler), ausgenommen Instrumente, Apparate und Geräte der Position 9014, 9015, 9028 oder 9032	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
9027	Instrumente, Apparate und Geräte für physikalische oder chemische Untersuchungen (z.B. Polarimeter, Refraktometer, Spektrometer und Untersuchungsgeräte für Gase oder Rauch); Instrumente, Apparate und Geräte zum Bestimmen der Viskosität, Porosität, Dilatation, Oberflächen- spannung oder dergleichen oder für kalorimetrische, akustische oder photometrische Messungen (einschließlich Belichtungsmesser); Mikrotome	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
9028	Gaszähler, Flüssigkeitszähler oder Elektrizitätszähler, einschließlich Eichzähler dafür:			
	- Teile und Zubehör	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		

HS -Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verlieren		
(1)	(2)	(3)	or	(4)
	- andere	Herstellen, bei dem - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9029	Andere Zähler (z.B. Tourenzähler, Produktionszähler, Taxameter, Kilometerzähler oder Schrittzähler); Tachometer und andere Geschwindigkeitsmesser, ausgenommen solche der Position 9014 oder 9015; Stroboskope	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
9030	Oszilloskope, Spektralanalysatoren und andere Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Prüfen elektrischer Größen; Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder zum Nachweis von Alpha-, Beta-, Gamma-, Röntgenstrahlen, kosmischen oder anderen ionisierenden Strahlen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
9031	Instrumente, Apparate, Geräte und Maschinen zum Messen oder Prüfen, in Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen; Profilprojektoren	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		

HS -Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	or (4)
9032	Instrumente, Apparate und Geräte zum Regeln	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
9033	Teile und Zubehör (in Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen) für Maschinen, Apparate, Geräte, Instrumente oder andere Waren des Kapitels 90	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
ex Kapitel 91	Uhrmacherwaren, ausgenommen:	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
9105	Andere Uhren	Herstellen, bei dem - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

HS -Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen		
(1)	(2)	(3)	or	(4)
9109	Andere Uhrwerke (ausgenommen Kleinuhrwerke), vollständig und zusammengesetzt	Herstellen, bei dem - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9110	Nicht oder nur teilweise zusammengesetzte, vollständige Uhrwerke (Schablonen), unvollständige, zusammengesetzte Uhrwerke, Uhrrohrwerke	Herstellen, bei dem - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und - Vormaterialien, die in die Position 9114 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9111	Gehäuse für Uhren der Position 9101 oder 9102, Teile davon	Herstellen, bei dem - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

HS -Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	or (4)
9112	Gehäuse für andere Uhrmacherwaren, Teile davon	Herstellen, bei dem - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9113	Uhrarmbänder, Teile davon:		
	- aus unedlen Metallen, auch vergoldet oder versilbert oder aus Edelmetallplattier- ungen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
	- andere	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Waren nicht überschreitet	
Kapitel 92	Musikinstrumente; Teile und Zubehör für diese Instrumente	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
Kapitel 93	Waffen und Munition; Teile davon und Zubehör	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	

HS -Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	or (4)
ex Kapitel 94	Möbel; medizinisch-chirurgische Möbel; Bettausstattungen und ähnliche Waren; Beleuchtungskörper, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen; vorgefertigte Gebäude, ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 9401 und ex 9403	Möbel aus unedlen Metallen, mit nicht gepolsterten Baumwollgeweben mit einem Quadratmetergewicht von 300 g oder weniger	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, oder Herstellen aus gebrauchsfertig konfektionierten Baumwollgeweben der Position 9401 oder 9403, wenn - ihr Wert 25 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und - alle anderen verwendeten Vormaterialien Ursprungswaren und in eine andere Position als die Position 9401 oder 9403 einzureihen sind	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9405	Beleuchtungskörper (einschließlich Scheinwerfer) und Teile davon, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen, mit fest angebrachter Lichtquelle, und Teile davon, anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	

HS -Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3) or (4)
9406	Vorgefertigte Gebäude	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 95	Spielzeug, Spiele, Unterhaltungsartikel und Sportgeräte; Teile davon und Zubehör, ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind
9503	Anderes Spielzeug; maßstabgetreu verkleinerte Modelle und ähnliche Modelle für Spiele und zur Unterhaltung, auch mit Antrieb; Puzzles aller Art	Herstellen, bei dem - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 9506	Golfschläger und Teile davon	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Rohformen zum Herstellen von Golfschlägern verwendet werden
ex Kapitel 96	Verschiedene Waren, ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind
ex 9601 und ex 9602	Waren aus tierischen, pflanzlichen und mineralischen Schnitzstoffen	Herstellen aus bearbeiteten Vormaterialien derselben Position

HS -Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen		
(1)	(2)	(3)	or	(4)
ex 9603	Besen, Bürsten und Pinsel (einschließlich solcher, die Teile von Maschinen, Apparaten oder Fahrzeugen sind), von Hand zu führende mechanische Fußbodenkehrer ohne Motor, Mops und Staubwedel; Pinselköpfe; Kissen und Roller zum Anstreichen; Wischer aus Kautschuk oder ähnlichen geschmeidigen Stoffen, ausgenommen Reisigbesen und dergleichen sowie Bürsten und Pinsel aus Marder- oder Eichhörnchenhaar	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
9605	Zusammenstellungen für die Reise, von Waren zur Körperpflege, zum Nähen, zum Reinigen von Schuhen oder Bekleidung	Jede Ware in der Warenzusammenstellung muß die Regel erfüllen, die anzuwenden wäre, wenn sie nicht in der Warenzusammenstellung enthalten wäre. Jedoch dürfen Waren ohne Ursprungseigenschaft mitverwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 15 v.H. des Ab-Werk-Preises der Warenzusammenstellung nicht überschreitet		
9606	Knöpfe, Druckknöpfe; Knopfformen und andere Teile; Knopfhölzchen	Herstellen, bei dem - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		

HS -Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungsbezeichnung, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3) or (4)
9612	Farbbänder für Schreibmaschinen und ähnliche Farbbänder, mit Tinte oder anders für Abdrucke präpariert, auch auf Spulen oder in Kassetten; Stempelkissen, auch getränkt, auch mit Schachteln	Herstellen, bei dem - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 9613	Feuerzeuge mit piezoelektrischer Zündung	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 9613 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 9614	Tabakpfeifen, einschließlich Pfeifenköpfe	Herstellen aus . Pfeifenrohformen
Kapitel 97	Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind

ANHANG III

Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 und Antrag auf eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1

Druckanweisungen

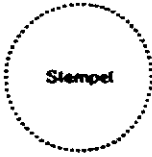
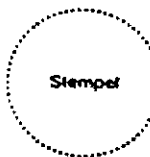
1. Jedes Formblatt hat das Format 210 x 297 mm, wobei die Länge höchstens 5 mm weniger und 8 mm mehr betragen darf. Es ist weißes, holzfreies, geleimtes Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 25 g zu verwenden. Dieses ist mit einem grünen guillochierten Überdruck zu versehen, auf dem jede mechanisch oder chemisch vorgenommene Verfälschung sichtbar wird.
2. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien können sich den Druck der Warenverkehrsbescheinigungen vorbehalten oder ihn Druckereien überlassen, die sie hierzu ermächtigt haben. Im letzteren Fall muß auf jedem Formblatt auf diese Ermächtigung hingewiesen werden. Jedes Formblatt muß den Namen und die Anschrift oder das Kennzeichen der Druckerei enthalten. Es trägt ferner zur Kennzeichnung eine Seriennummer, die auch aufgedruckt sein kann.

WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG

1. Ausführer/Exporteur (Name, vollständige Anschrift, Staat)		EUR.1 Nr. A 000.000	
3. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Staat) (Ausfüllung freigestellt)		Vor dem Ausfüllen Anmerkungen auf der Rückseite beachten	
		2. Bescheinigung für den Präferenzverkehr zwischen und (Angabe der betreffenden Staaten, Staatengruppen oder Gebiete)	
6. Angaben über die Beförderung (Ausfüllung freigestellt)		4. Staat, Staatengruppe oder Gebiet, als dessen bzw. deren Ursprungswaren die Waren gelten	5. Bestimmungsstaat, -staatengruppe oder -gebiet
		7. Bemerkungen	
8. Laufende Nr.; Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke (''); Warenbezeichnung		9. Rohgewicht (kg) oder andere Maße (l, m' usw.)	10. Rechnungen (Ausfüllung freigestellt)
		<table border="1"> <tr> <td data-bbox="124 1765 981 2186"> 11. SICHTVERMERK DER ZOLLBEHÖRDE Die Richtigkeit der Erklärung wird bescheinigt. Ausfuhrpapier ('') Art/Muster Nr. vom Zollbehörde Ausstellender/s Staat/Gebiet (Ort und Datum) (Unterschrift) </td> <td data-bbox="981 1765 1471 2186"> 12. ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS/EXPORTEURS Der Unterzeichner erklärt, daß die vorgenannten Waren die Voraussetzungen erfüllen, um diese Bescheinigung zu erlangen. (Ort und Datum) (Unterschrift) </td> </tr> </table>	
11. SICHTVERMERK DER ZOLLBEHÖRDE Die Richtigkeit der Erklärung wird bescheinigt. Ausfuhrpapier ('') Art/Muster Nr. vom Zollbehörde Ausstellender/s Staat/Gebiet (Ort und Datum) (Unterschrift)	12. ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS/EXPORTEURS Der Unterzeichner erklärt, daß die vorgenannten Waren die Voraussetzungen erfüllen, um diese Bescheinigung zu erlangen. (Ort und Datum) (Unterschrift)		

(*) Bei unversicherten Waren ist die Anzahl der Gegenstände oder, falls geschlüsselt, die Anzahl der Schlüsselsätze anzugeben.

(*) Bei unversicherten Waren ist die Anzahl der Gegenstände oder, falls geschlüsselt, die Anzahl der Schlüsselsätze anzugeben.

13. ERSUCHEN UM NACHPRÜFUNG, zu übersenden an: Es wird um Überprüfung dieser Bescheinigung auf ihre Echtheit und Richtigkeit ersucht. (Ort und Datum)  Stempel (Unterschrift)	14. ERGEBNIS DER NACHPRÜFUNG Die Nachprüfung hat ergeben, daß diese Bescheinigung (*) ☐ von der auf ihr angegebenen Zollbehörde ausgestellt worden ist und daß die darin enthaltenen Angaben richtig sind: ☐ nicht den Erfordernissen für ihre Echtheit und für die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben entspricht (siehe beigefügte Bemerkungen). (Ort und Datum)  Stempel (Unterschrift) (*) Zutreffendes Feld ankreuzen
---	--

ANMERKUNGEN

1. Die Warenverkehrsbescheinigung darf weder Rasuren noch Übermalungen aufweisen. Etwaige Änderungen sind so vorzunehmen, daß die irrümlichen Eintragungen gestrichen und gegebenenfalls die beabsichtigten Eintragungen hinzugefügt werden. Jede so vorgenommene Änderung muß von demjenigen, der die Bescheinigung ausgefüllt hat, gebilligt und von der Zollbehörde des ausstellenden Staates oder Gebietes bestätigt werden.
2. Zwischen den in der Warenverkehrsbescheinigung angeführten Warenposten dürfen keine Zwischenräume bestehen, jeder Warenposten muß mit einer laufenden Nummer versehen sein. Unmittelbar unter dem letzten Warenposten ist ein waagerechter Schlußstrich zu ziehen. Leerfelder sind durch Streichungen unbrauchbar zu machen.
3. Die Waren sind nach dem Handelsbrauch so genau zu bezeichnen, daß die Feststellung der Nämlichkeit möglich ist

ANTRAG AUF AUSSTELLUNG EINER WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG

1. Ausführer/Exporteur (Name, vollständige Anschrift, Staat)	EUR.1 Nr. A 000.000					
	Vor dem Ausfüllen Anmerkungen auf der Rückseite beachten					
	2. Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung für den Präferenzverkehr zwischen und (Angabe der betreffenden Staaten, Staatengruppen oder Gebiete)					
3. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Staat) (Ausfüllung freigestellt)	4. Staat, Staatengruppe oder Gebiet, als dessen bzw. deren Ursprungswaren die Waren gelten	5. Bestimmungsstaat, -staatengruppe oder -gebiet				
	7. Bemerkungen					
6. Angaben über die Beförderung (Ausfüllung freigestellt)	<table border="1"> <tr> <td data-bbox="140 931 1161 1816" rowspan="2"> 8. Laufende Nr.; Zeichen, Nummern; Anzahl und Art der Packstücke (''); Warenbezeichnung </td> <td data-bbox="1161 931 1343 1816" rowspan="2"> 9. Rohgewicht (kg) oder andere Maße (l, m³ usw.) </td> <td data-bbox="1343 931 1492 1816" rowspan="2"> 10. Rechnungen (Ausfüllung freigestellt) </td> </tr> <tr> </tr> </table>			8. Laufende Nr.; Zeichen, Nummern; Anzahl und Art der Packstücke (''); Warenbezeichnung	9. Rohgewicht (kg) oder andere Maße (l, m ³ usw.)	10. Rechnungen (Ausfüllung freigestellt)
8. Laufende Nr.; Zeichen, Nummern; Anzahl und Art der Packstücke (''); Warenbezeichnung	9. Rohgewicht (kg) oder andere Maße (l, m ³ usw.)	10. Rechnungen (Ausfüllung freigestellt)				

1. Bei unverpackten Waren ist die Anzahl der Gegenstände oder „Kiste geschüttet“ anzugeben

ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS/EXPORTEURS

Der Unterzeichner, Ausführer/Exporteur der auf der Vorderseite beschriebenen Waren,

ERKLÄRT, daß diese Waren die Voraussetzungen erfüllen, um die beigefügte Bescheinigung zu erlangen;

BESCHREIBT den Sachverhalt, aufgrund dessen diese Waren die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, wie folgt:

.....

.....

.....

.....

LEGT folgende Nachweise VOR (*):

.....

.....

.....

.....

VERPFLICHTET SICH, auf Verlangen der zuständigen Behörden alle zusätzlichen Nachweise zu erbringen, die für die Ausstellung der beigefügten Bescheinigung erforderlich sind, und gegebenenfalls jede Kontrolle seiner Buchführung und der Herstellungsbedingungen für die obengenannten Waren zu dulden;

BEANTRAGT die Ausstellung der beigefügten Bescheinigung für diese Waren

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift)

(*) Zum Beispiel, Einfuhrpapiere, Warenverkehrsbescheinigungen, Rechnungen, Erklärungen des Herstellers usw. über die verwendeten Erzeugnisse oder die in unverändertem Zustand wieder ausgetauschten Waren

ANHANG IV

Erklärung auf der Rechnung

Die Erklärung auf der Rechnung, deren Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, ist gemäß den Fußnoten auszufertigen. Die Fußnoten brauchen jedoch nicht wiedergegeben zu werden.

Deutsche Fassung

Der Ausführer (Ermächtigter Ausführer; Bewilligungs-Nr. ...¹) der Waren, auf die sich dieses Handelspapier bezieht, erklärt, daß diese Waren, soweit nicht anderes angegeben, präferenzbegünstigte Ursprungswaren sind².

Spanische Fassung

El exportador de los productos incluidos en el presente documento (autorización aduanera n° ...¹) declara que, salvo indicación en sentido contrario, estos productos gozan de un origen preferencial ².

Dänische Fassung

Eksportøren af varer, der er omfattet af nærværende dokument, (toldmyndighedernes tilladelse nr. ...¹), erklærer, at varerne, medmindre andet tydeligt er angivet, har præferenceoprindelse i.....².

Englische Fassung

The exporter of the products covered by this document (customs authorization no ...¹) declares that, except where otherwise clearly indicated, these products are of ... preferential origin².

¹ Wird die Erklärung auf der Rechnung durch einen ermächtigten Ausführer im Sinne des Artikels 21 dieses Protokolls auszufertigt, so ist die Bewilligungsnummer des ermächtigten Ausführers an dieser Stelle einzutragen. Wird die Erklärung auf der Rechnung nicht durch einen ermächtigten Ausführer auszufertigt, so können die Wörter in Klammern weggelassen beziehungsweise der Raum leergelassen werden.

² Der Ursprung der Erzeugnisse muß angegeben werden. Betrifft die Erklärung auf der Rechnung ganz oder teilweise Erzeugnisse mit Ursprung in Ceuta und Melilla im Sinne des Artikels 36 dieses Protokolls, so bringt der Ausführer auf dem Papier, auf dem die Erklärung auszufertigt ist, deutlich sichtbar die Kurzbezeichnung "CM" an.

Griechische Fassung

Ο εξαγωγέας των προϊόντων που καλύπτονται από το παρόν έγγραφο (είδεια τελωνείου υπ' αριθ. ...¹) δηλώνει ότι, εκτός εάν δηλώνεται σαφώς άλλως, τα προϊόντα αυτά είναι προτιμησιακά².

Französische Fassung

L'exportateur des produits couverts par le présent document (autorisation douanière n° ¹) déclare que, sauf indication claire du contraire, ces produits ont l'origine préférentielle origin².

Italianische Fassung

L'esportatore delle merci contemplate nel presente documento (autorizzazione doganale n. ...¹) dichiara che, salvo indicazione contraria, le merci sono di origine preferenziale ².

Niederländische Fassung

De exporteur van de goederen waarop dit document van toepassing is (douanevergunning nr. ...¹) verklaart dat, behoudens uitdrukkelijke andersluidende vermelding, deze goederen van preferentiële oorsprong zijn².

Portugiesische Fassung

O abaixo assinado, exportador dos productos cobertos pelo presente documento (autorização aduaneira nº ...¹) declara que, salvo expressamente indicado em contrário, estes produtos são de origem preferencial ².

Finnische Fassung

Tässä asiakirjassa mainittujen tuotteiden viejä (tullin lupan:o .. no ...¹) ilmoittaa, että nämä tuotteet ovat, ellei toisin ole selvästi merkitty, etuuskohteluun oikeutettuja alkuperä tuotteita².

¹ Wird die Erklärung auf der Rechnung durch einen ermächtigten Ausführer im Sinne des Artikels 21 dieses Protokolls ausgefertigt, so ist die Bewilligungsnummer des ermächtigten Ausführers an dieser Stelle einzutragen. Wird die Erklärung auf der Rechnung nicht durch einen ermächtigten Ausführer ausgefertigt, so können die Wörter in Klammern weggelassen beziehungsweise der Raum leergelassen werden.

² Der Ursprung der Erzeugnisse muß angegeben werden. Betrifft die Erklärung auf der Rechnung ganz oder teilweise Erzeugnisse mit Ursprung in Ceuta und Melilla im Sinne des Artikels 36 dieses Protokolls, so bringt der Ausführer auf dem Papier, auf dem die Erklärung ausgefertigt ist, deutlich sichtbar die Kurzbezeichnung "CM" an.

Schwedische Fassung

Exportören av de varor som omfattas av detta dokument (tullmyndighetens tillstånd nr. ...¹⁾) försäkrar att dessa varor, om inte annat tydligt markerats, har förmånsberättigande ... ursprungorigin².

Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien

Извозникот на производите што ги покрива овој документ (царинска дозвола бр. (1)) изјавува дека, освен ако тоа не е јасно поинаку назначено, овие производи имаат преференцијално потекло (2).

.....³
(Ort und Datum)

.....⁴
(Unterschrift des Ausführers und Name
des Unterzeichners in Druckschrift)

¹ Wird die Erklärung auf der Rechnung durch einen ermächtigten Ausführer im Sinne des Artikels 21 dieses Protokolls ausgefertigt, so ist die Bewilligungsnummer des ermächtigten Ausführers an dieser Stelle einzutragen. Wird die Erklärung auf der Rechnung nicht durch einen ermächtigten Ausführer ausgefertigt, so können die Wörter in Klammern weggelassen beziehungsweise der Raum leer gelassen werden.

² Der Ursprung der Erzeugnisse muß angegeben werden. Betrifft die Erklärung auf der Rechnung ganz oder teilweise Erzeugnisse mit Ursprung in Ceuta und Melilla im Sinne des Artikels 36 dieses Protokolls, so bringt der Ausführer auf dem Papier, auf dem die Erklärung ausgefertigt ist, deutlich sichtbar die Kurzbezeichnung "CM" an.

³ Diese Angaben können entfallen, wenn sie in dem Papier selbst enthalten sind.

⁴ Siehe Artikel 20 Absatz 5 des Protokolls. In Fällen, in denen der Ausführer nicht unterzeichnen muß, entfällt auch der Name des Unterzeichners.

GEMEINSAME ERKLÄRUNG BETREFFEND DAS FÜRSTENTUM ANDORRA

1. Erzeugnisse der Kapitel 25 bis 97 des Harmonisierten Systems mit Ursprung im Fürstentum Andorra werden von der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien als Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft im Sinne dieses Abkommens anerkannt.
2. Das Protokoll über die Ursprungsregeln gilt sinngemäß für die Bestimmung der Ursprungseigenschaft der vorgenannten Erzeugnisse.

GEMEINSAME ERKLÄRUNG BETREFFEND DIE REPUBLIK SAN MARINO

1. Erzeugnisse mit Ursprung in der Republik San Marino werden von der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien als Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft im Sinne dieses Abkommens anerkannt.
2. Das Protokoll über die Ursprungsregeln gilt sinngemäß für die Bestimmung der Ursprungseigenschaft der vorgenannten Erzeugnisse.

PROTOKOLL
über die finanzielle Zusammenarbeit

DIE VERTRAGSPARTEIEN -

UNTER BEKRÄFTIGUNG ihres Willens, eine Zusammenarbeit zu verwirklichen, die zur wirtschaftlichen Entwicklung der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien beiträgt und den Ausbau der Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien fördert,

IN DEM BESTREBEN, zu diesem Zweck die in dem Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien vorgesehene finanzielle Zusammenarbeit zu entwickeln -

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

Im Rahmen der im Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien vorgesehenen finanziellen Zusammenarbeit beteiligt sich die Gemeinschaft nach Maßgabe dieses Protokolls an der Finanzierung von Vorhaben zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien und insbesondere von Vorhaben, die für die Gemeinschaft und die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien von gemeinsamem Interesse sind.

Artikel 2

Für die in Artikel 1 genannten Zwecke ersucht die Gemeinschaft die Europäische Investitionsbank (nachstehend „die Bank“ genannt), der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien Mittel bis zur Höhe von 150 Millionen ECU zur Verfügung zu stellen. Dieser Betrag kann bis zum 31. Dezember 2000 in Form von Darlehen aus eigenen Mitteln der Bank gemäß den in ihrer Satzung festgelegten Bestimmungen, Bedingungen und Verfahren gebunden werden.

Diesem Betrag können Haushaltsmittel der Gemeinschaft nach Maßgabe des Anhangs beigelegt werden.

Artikel 3

- (1) Der in Artikel 2 festgesetzte Betrag dient zur Beteiligung an der Finanzierung spezifischer Investitionsvorhaben, die der Bank mit Einverständnis der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien von staatlichen oder privaten Einrichtungen oder Unternehmen mit Sitz in der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien oder von irgendeiner anderen Einrichtung der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien vorgelegt werden.

- (2) Die in Artikel 2 vorgesehenen Darlehen werden weitestgehend für die Finanzierung von Infrastrukturvorhaben, vornehmlich im Verkehrssektor, verwendet.
- (3)
 - a) Die Prüfung der Förderungswürdigkeit der Vorhaben und die Gewährung der Darlehen erfolgen nach den in der Satzung der Bank festgelegten ausführlichen Bestimmungen, Bedingungen und Verfahren.
 - b) Die Laufzeit der von der Bank gewährten Darlehen wird nach den wirtschaftlichen und finanziellen Merkmalen der jeweiligen Vorhaben festgelegt, wobei auch den Bedingungen auf den Kapitalmärkten Rechnung getragen wird, auf denen sich die Bank ihre Mittel beschafft.
 - c) Der Zinssatz für jedes Darlehen wird vorbehaltlich der Bestimmungen des Anhangs nach den üblichen Verfahren der Bank festgesetzt.

Artikel 4

- (1) Die für jedes Jahr zu bindenden Beträge sind so gleichmäßig wie möglich über die gesamte Geltungsdauer dieses Protokolls zu verteilen. In der Anlaufzeit können die Mittelbindungen jedoch proportional höher sein.
- (2) Die Bindung der Tranchen hängt von der Prüfung der Aufnahmefähigkeit der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien für die Darlehen und des Fortschritts bei der Wirtschaftsreform durch die Gemeinschaft ab.
- (3) Sind die Mittel nach Ablauf des in Artikel 2 genannten Zeitraums noch nicht in voller Höhe gebunden, so wird dieser Zeitraum automatisch um sechs Monate verlängert. In diesem Fall gelten für die Verwendung der Mittel ebenfalls die in diesem Protokoll festgelegten Bedingungen.

Artikel 5

Die Darlehen der Bank für die Durchführung von Vorhaben können im Rahmen einer Kofinanzierung gewährt werden, an der sich insbesondere Banken der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien sowie Kreditinstitute der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien, der Mitgliedstaaten oder dritter Staaten oder internationale Finanzinstitutionen beteiligen können.

Artikel 6

Die nach dem Recht der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien mit oder ohne Auslandsbeteiligung gegründeten Unternehmen haben zu gleichen Bedingungen Zugang zu den im Rahmen der finanziellen Zusammenarbeit vorgesehenen Finanzierungen.

Artikel 7

Die Verantwortung für die Durchführung der im Rahmen der finanziellen Zusammenarbeit zwischen der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien und der Gemeinschaft finanzierten Vorhaben sowie für die Verwaltung und Instandhaltung der erstellten Anlagen liegt bei den Begünstigten im Sinne des Artikels 3 Absatz 1.

Die Bank vergewissert sich, daß ihre Darlehen für die beschlossenen Zwecke und wirtschaftlich optimal verwendet werden.

Artikel 8

Die Teilnahme an Ausschreibungen und anderen Verfahren für die Vergabe von Aufträgen, die für eine Finanzierung in Betracht kommen, steht allen natürlichen und juristischen Personen, die in den Geltungsbereich des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft fallen, sowie allen natürlichen und juristischen Personen der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien zu gleichen Bedingungen offen. Die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates der Gemeinschaft oder der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien gegründeten juristischen Personen müssen ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung in den Gebieten, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft Anwendung findet, oder in der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien haben; wenn sie nur ihren satzungsmäßigen Sitz in den genannten Gebieten oder in der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien haben, muß ihre Tätigkeit in tatsächlicher und dauerhafter Verbindung mit der Wirtschaft der genannten Gebiete oder der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien stehen.

Artikel 9

Die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien wendet auf die Aufträge, die zur Durchführung der von der Gemeinschaft finanzierten Vorhaben vergeben werden, eine mindestens ebenso günstige Steuer- und Zollregelung an, wie sie gegenüber dem meistbegünstigten Staat oder der meistbegünstigten internationalen Entwicklungsorganisation gilt.

Artikel 10

Die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien trifft die erforderlichen Maßnahmen, damit die Zinsen und alle anderen Beträge, die der Bank für die im Rahmen der finanziellen Zusammenarbeit gewährten Darlehen geschuldet werden, von allen nationalen oder lokalen Steuern und Abgaben befreit werden.

Artikel 11

Wird ein Darlehen einem anderen Empfänger als der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien eingeräumt, so macht die Bank die Gewährung des Darlehens von einer Bürgschaft der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien oder anderen ausreichenden Garantien abhängig.

Artikel 12

Die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien verpflichtet sich, während der gesamten Laufzeit der aufgrund dieses Protokolls gewährten Darlehen den Darlehensnehmern oder -bürgen die für die Zahlung der Zinsen, Gebühren und sonstigen Belastungen sowie die Tilgungszahlungen erforderlichen Devisen zur Verfügung zu stellen.

Artikel 13

Die Ergebnisse der finanziellen Zusammenarbeit können im Kooperationsrat geprüft werden.

Artikel 14

Ein Jahr vor Ablauf dieses Protokolls prüfen die Vertragsparteien, welche Bestimmungen über die finanzielle Zusammenarbeit für einen etwaigen weiteren Zeitraum vorgesehen werden könnten.

Artikel 15

Der Anhang ist Bestandteil dieses Protokolls.

Artikel 16

- (1) Dieses Protokoll bedarf der Genehmigung nach den Verfahren der Vertragsparteien; diese notifizieren einander den Abschluß der dazu erforderlichen Verfahren.
- (2) Dieses Protokoll tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die Notifizierungen nach Absatz 1 erfolgt sind.

Artikel 17

Dieses Protokoll ist in zwei Urschriften in allen Amtssprachen der Vertragsparteien abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

ANHANG

**BETREFFEND ARTIKEL 2 DES PROTOKOLLS ÜBER DIE FINANZIELLE
ZUSAMMENARBEIT**

1. Die Gemeinschaft kann aus ihren Haushaltsmitteln zu den nachstehenden Bedingungen einen Betrag von 20 Millionen ECU in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen für Zinsvergütungen von zwei Punkten für Darlehen der Bank binden, die für Infrastrukturprojekte von Interesse für die Gemeinschaft und die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien bestimmt sind.
2. Soweit diese Zuschüsse Verkehrsinfrastrukturprojekte betreffen, hängt ihre Gewährung vom Abschluß eines beiderseitig zufriedenstellenden Abkommens zwischen der Gemeinschaft und der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien im Verkehrssektor ab.

Es wird zur Kenntnis genommen, daß Darlehen der Bank, die für die Finanzierung anderer als der nachstehend aufgeführten Verkehrsinfrastrukturprojekte verwendet werden, nicht für Zinsvergünstigungen in Betracht kommen:

- Straßen,
 - Nord-Südost-Autobahn (E75) zwischen der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) und der Republik Griechenland, insbesondere die Abschnitte Kumanovo bis Tabanovce an der Grenze zur Bundesrepublik Jugoslawien (9 km) und Gradsko bis Gevgelija an der griechischen Grenze (73 km);
 - Hauptverkehrsstraße (M5) von Kriva Krusha nach Medzitlija an der Grenze zur Republik Griechenland (93 km), über Titov Veles, Prilep und Bitola; Aus- und Neubau;
 - Autobahnabschnitt (E65) von Skopje nach Tetovo (36 km) mit Umgehung von Skopje (25 km).
- Eisenbahn/kombinierter Verkehr,
 - Nord-Südost-Eisenbahnverbindung zwischen der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) und der Republik Griechenland (über Titov Veles), insbesondere Umschlagterminals für den kombinierten Verkehr in Tabanovce, Miravci und Gevgelija;
 - Umschlagterminal für den multimodalen Verkehr in Bitola (an der Nord-Süd-Nebenstrecke von Titov Veles nach Kremenica an der griechischen Grenze);

- Eisenbahnverbindung von Kumanovo nach Beljakovce (30 km, Ausbau) und von Beljakovce nach Deve Bair (54 km, Neubau) an der bulgarischen Grenze mit einem Terminal für den multimodalen Verkehr in Deve Bair und einem Tunnel an der Grenze, der durch eine neu zu bauende Strecke (2 km) mit der bestehenden Strecke in Gjuesheve in der Republik Bulgarien verbunden werden soll.
- 3. Die Zuschüsse werden im Rahmen einer Ausnahmeregelung gewährt, die keinen Präzedenzfall im Bereich der finanziellen Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien darstellen kann.

SCHLUSSAKTE

Die Bevollmächtigten

DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT

einerseits und

DER EHEMALIGEN JUGOSLAWISCHEN REPUBLIK MAZEDONIEN

andererseits,

die am in zur Unterzeichnung des Kooperationsabkommens einschließlich des Protokolls über die finanzielle Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien zusammengetreten sind,

haben bei der Unterzeichnung des Kooperationsabkommens folgende Erklärungen angenommen:

1. Gemeinsame Erklärung zur Auslegung des Artikels 40 des Abkommens,
2. Absichtserklärung der Vertragsparteien zu den Handelsregelungen zwischen der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien und anderen südosteuropäischen Ländern,
3. Absichtserklärung der Vertragsparteien betreffend getrennte Abkommen über Wein und Spirituosen und über Textilwaren,
4. Absichtserklärung der Vertragsparteien über die künftige Zusammenarbeit im Bereich der Arbeitskräfte,

und Kenntnis genommen

- von den Erklärungen der Europäischen Union und der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien (über den Abschluß von Abkommen über die Wiederaufnahme),
- von der Gemeinsamen Erklärung der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten und der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien (über den politischen Dialog), die an jenem Tage angenommen wurde,

und haben folgende Erklärungen zum Protokoll über die finanzielle Zusammenarbeit angenommen:

1. Gemeinsame Erklärung zu Artikel 4 des Protokolls über die finanzielle Zusammenarbeit,

2. Erklärung der Gemeinschaft zu Artikel 8 des Protokolls über die finanzielle Zusammenarbeit,
3. Erklärung der Gemeinschaft zu EIB-Darlehen.

Die oben aufgeführten Erklärungen sind dieser Schlußakte beigelegt.

Die Bevollmächtigten haben vereinbart, daß die Erklärungen in der gleichen Weise wie das Abkommen allen Verfahren unterliegen, die gegebenenfalls erforderlich sind, um ihre Gültigkeit zu gewährleisten.

Geschehen zu am

Für die Europäische Gemeinschaft

Für die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien

GEMEINSAME ERKLÄRUNG ZUR AUSLEGUNG VON ARTIKEL 40 DES ABKOMMENS

- a. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, daß für die Zwecke der richtigen Auslegung und der praktischen Anwendung die in Artikel 40 genannten "besonders dringenden Fälle" die Fälle erheblicher Verletzung des Abkommens durch eine der Vertragsparteien sind. Eine erhebliche Verletzung des Abkommens ist
 - die von den allgemeinen Regeln des Völkerrechts nicht gedeckte Ablehnung der Erfüllung des Abkommens
 - der Verstoß gegen die in Artikel 1 Absätze 3 und 4 niedergelegten wesentliche Elemente des Abkommens.
- b. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, daß die in Artikel 40 genannten "geeigneten Maßnahmen" die Maßnahmen sind, die im Einklang mit den Regeln des Völkerrechts getroffen werden. Trifft eine Vertragspartei eine Maßnahme in einem besonders dringenden Fall gemäß Artikel 40, so kann die andere Vertragspartei das Streitbeilegungsverfahren in Anspruch nehmen.

**ABSICHTSERKLÄRUNG DER VERTRAGSPARTEIEN ZU DEN
HANDELSREGELUNGEN ZWISCHEN DER EHEMALIGEN JUGOSLAWISCHEN
REPUBLIK MAZEDONIEN UND
ANDEREN SÜDOSTEUROPÄISCHEN LÄNDERN**

1. Die Gemeinschaft und die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien erachten es für wesentlich, daß so schnell wie möglich eine wirtschaftliche und handelspolitische Zusammenarbeit zwischen den südosteuropäischen Ländern hergestellt wird.
2. Die Gemeinschaft ist bereit, bestimmten Ländern der Region, die ihre normale wirtschaftliche und handelspolitische Zusammenarbeit wieder hergestellt haben, die Ursprungskumulierung zu gewähren, sobald die für die ordnungsgemäße Anwendung der Kumulierung erforderliche Zusammenarbeit der Verwaltungen gewährleistet ist.
3. In diesem Sinne erklärt die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien sich bereit, so bald wie möglich in Verhandlungen einzutreten, um die Zusammenarbeit mit anderen Ländern der Region wieder herzustellen.

**ABSICHTSERKLÄRUNG DER VERTRAGSPARTEIEN BETREFFEND
GETRENNTE ABKOMMEN ÜBER WEIN UND SPIRITUOSEN UND ÜBER
TEXTILWAREN**

Die Gemeinschaft und die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien kommen überein, so rasch wie möglich getrennte Abkommen über Wein und Spirituosen und über Textilwaren auszuhandeln, damit diese zeitgleich mit dem Kooperationsabkommen in Kraft treten können. Bei diesen Verhandlungen berücksichtigen die Vertragsparteien die im Kooperationsabkommen festgelegten Präferenzbedingungen.

**ABSICHTSERKLÄRUNG DER VERTRAGSPARTEIEN ÜBER DIE KÜNFTIGE
ZUSAMMENARBEIT IM BEREICH DER ARBEITSKRÄFTE**

Die Gemeinschaft und die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien bekunden ihre Bereitschaft, im Rahmen eines möglichen künftigen Abkommens Bestimmungen über die Nichtdiskriminierung der in ihrem jeweiligen Gebiet legal beschäftigten Staatsangehörigen der anderen Vertragspartei vorzusehen.

ERKLÄRUNGEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT UND DER EHEMALIGEN JUGOSLAWISCHEN REPUBLIK MAZEDONIEN

Die Europäische Gemeinschaft weist auf die Bedeutung hin, die ihre Mitgliedstaaten einer wirksamen Zusammenarbeit mit Drittländern beimessen, um die Wiederaufnahme von Staatsangehörigen dieser Länder, die sich gegenwärtig illegal im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates aufhalten, zu erleichtern.

Die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien verpflichtet sich, mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die dies wünschen, Abkommen über die Wiederaufnahme zu schließen.

**GEMEINSAME ERKLÄRUNG DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT UND
IHRER MITGLIEDSTAATEN UND DER EHEMALIGEN JUGOSLAWISCHEN
REPUBLIK MAZEDONIEN**

Anlässlich der Unterzeichnung des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien bringen die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten und die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien (im folgenden "die Vertragsparteien" genannt) ihre Entschlossenheit zum Ausdruck, ihre beiderseitigen Beziehungen im politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Bereich zu festigen und zu intensivieren.

Die Vertragsparteien haben daher vereinbart, einen regelmäßigen politischen Dialog einzurichten, durch den ihre Annäherung begleitet und gefestigt, der sich gerade vollziehende politische und wirtschaftliche Wandel in der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien unterstützt und ein Beitrag zur Herstellung dauerhafter Solidaritätsbeziehungen und neuer Formen der Zusammenarbeit geleistet werden soll. Der politische Dialog beruht auf gemeinsamen Werten und Bestrebungen und hat folgende Ziele:

1. Stärkung der demokratischen Grundsätze und Institutionen sowie Achtung der Menschenrechte, auch der Rechte der Angehörigen von Minderheiten,
2. Unterstützung des Übergangs zur Marktwirtschaft in der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien,
3. Erleichterung der vollen Integration der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien in die Gemeinschaft demokratischer Nationen und schrittweise Heranführung an die Gemeinschaft,
4. Förderung des gegenseitigen Verständnisses und einer größeren Konvergenz der Standpunkte in internationalen Fragen, insbesondere in Angelegenheiten, die erhebliche Folgen für die eine oder die andere Vertragspartei haben können,
5. Gewährleistung der Berücksichtigung des Standpunkts und der Interessen der anderen Vertragspartei im Entscheidungsprozeß jeder Vertragspartei,
6. Stärkung der Sicherheit und Stabilität in ganz Europa und insbesondere in Südosteuropa.

Der politische Dialog zwischen den Vertragsparteien findet durch Kontakte, Austausche und Konsultationen insbesondere in folgender Form statt:

1. Treffen auf Ministerebene,
2. Treffen hoher Beamter der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien einerseits und des Vorsitzes des Rates der Europäischen Union und der Europäischen Kommission andererseits,

3. Gegenseitige Information über außenpolitische Entscheidungen unter voller Nutzung der diplomatischen Kanäle einschließlich Kontakte auf bilateraler und multilateraler Ebene wie z.B. UNO, OSZE u.a.,
4. Kontakte auf parlamentarischer Ebene,
5. Jede sonstige Maßnahme, die einen nützlichen Beitrag zur Festigung, zum Ausbau und zur Verstärkung des politischen Dialogs zwischen den Vertragsparteien leisten könnte,
6. Soweit angebracht, sollte der politische Dialog unter Einbeziehung weiterer Parteien als regionaler Dialog gestaltet werden.

Die Vertragsparteien kommen überein, die vorgeschlagenen Maßnahmen aufgrund der künftigen Erfordernisse und Sachzwänge soweit erforderlich zu überprüfen.

GEMEINSAME ERKLÄRUNG ZU ARTIKEL 4 DES PROTOKOLLS ÜBER DIE FINANZIELLE ZUSAMMENARBEIT

Die Durchführung von Artikel 4 hängt davon ab, daß die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien der Bank Vorhaben vorlegt, die von beiden Parteien als annehmbar anerkannt werden.

ERKLÄRUNG DER GEMEINSCHAFT ZU ARTIKEL 8 DES PROTOKOLLS ÜBER DIE FINANZIELLE ZUSAMMENARBEIT

Die Bestimmungen des Protokolls über die finanzielle Zusammenarbeit greifen einer Entscheidung in der allgemeinen Frage des Ursprungs der Waren und Dienstleistungen nicht vor, die für eine Finanzierung aus den Eigenmitteln der Bank in Betracht kommen, und berühren in diesem Zusammenhang nicht die Ausübung der Befugnisse der Bank entsprechend ihrer Satzung.

ERKLÄRUNG DER GEMEINSCHAFT ZU EIB-DARLEHEN

Die Gemeinschaft nimmt zur Kenntnis, daß die Gewährung von EIB-Darlehen, auch im Rahmen des Protokolls über die finanzielle Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien, davon abhängt, daß sie mit den Bedingungen des Garantiefonds für Darlehen für auswärtige Maßnahmen der Europäischen Union und den Schlußfolgerungen des Rates Wirtschafts- und Finanzfragen vom November 1995 über die Gewährung von EIB-Darlehen an Drittländer vereinbar ist.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

vom

über den Abschluß des Verkehrsabkommens
zwischen der Europäischen Gemeinschaft
und der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 75 in Verbindung mit dem zweiten Unterabsatz von Artikel 228 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Verkehrsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien sieht geeignete Maßnahmen zur dauerhaften Beseitigung der noch bestehenden größeren Hindernisse im Transitverkehr der Gemeinschaft durch das Gebiet der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien vor.

Das Abkommen trägt zur Vollendung des Binnenmarktes bei, weil es im innergemeinschaftlichen Verkehr zwischen Griechenland und den anderen Mitgliedstaaten den freien Transit durch die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien gewährleistet und es somit ermöglicht, den internationalen Handel zu den geringsten Kosten für die breite Öffentlichkeit abzuwickeln und die administrativen und technischen Hindernisse auf ein Mindestmaß zu verringern.

Außerdem erscheint es notwendig, eine koordinierte Entwicklung der Verkehrsströme zwischen den Gebieten der Vertragsparteien bzw. durch ihre Gebiete zu gewährleisten, insbesondere durch die Aufstellung von Prioritäten für den Bau geeigneter Infrastrukturen in der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien mit finanzieller Unterstützung der Gemeinschaft und durch die Förderung des Eisenbahnverkehrs und des kombinierten Verkehrs im Interesse des Umweltschutzes.

Das Abkommen enthält daher Bestimmungen über die Vereinfachung der Zollförmlichkeiten.

Das Abkommen sollte im Namen der Gemeinschaft genehmigt werden -

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Verkehrsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens und der ihm beigefügten Erklärungen ist diesem Beschluß beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates nimmt die Notifizierung im Namen der Gemeinschaft nach Artikel 26 des Abkommens vor.

Artikel 3

Dieser Beschluß wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht. Er tritt am Tag seiner Veröffentlichung in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

**VERKEHRSABKOMMEN
ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT UND DER EHEMALIGEN
JUGOSLAWISCHEN REPUBLIK MAZEDONIEN**

DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT, nachstehend „die Gemeinschaft“ genannt,
einerseits,

DIE EHEMALIGE JUGOSLAWISCHE REPUBLIK MAZEDONIEN,
andererseits,

nachstehend „die Vertragsparteien“ genannt -

GESTÜTZT auf das am in unterzeichnete Kooperationsabkommen
zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Ehemaligen Jugoslawischen Republik
Mazedonien, insbesondere auf Artikel ,

IN DER ERWÄGUNG, daß es im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes und
die Durchführung der gemeinsamen Verkehrspolitik für die Gemeinschaft von
wesentlicher Bedeutung ist, daß die Durchfuhr ihrer Güter durch einige Drittländer,
insbesondere durch die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien, ohne Hemmnisse
oder Diskriminierungen so rasch und reibungslos wie möglich abgewickelt werden kann;

IN DER ERWÄGUNG, daß die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien aufgrund
ihrer geographischen Lage ein Transitland ist und daß die bestehenden beiderseitigen
Rechte und Pflichten in bezug auf den Marktzugang und den Transitverkehr ausgebaut
werden sollten;

IN DER ERWÄGUNG, daß die Vertragsparteien in der möglichst raschen Schaffung und
Entwicklung der ihrem beiderseitigen Bedarf entsprechenden Verkehrsinfrastruktur und
in einer angemessenen Marktzugangsregelung für ihre Verkehrsunternehmer wesentliche
Bestandteile eines Abkommens sehen;

IN DER ERWÄGUNG, daß die Vertragsparteien gewillt sind, zur Schaffung einer die
Zusammenarbeit und die gutnachbarlichen Beziehungen in Südosteuropa begünstigenden
regionalen Verkehrsinfrastruktur beizutragen;

IN DER ERWÄGUNG, daß das Interimsabkommen vom 13. September 1995 zur
regionalen Stabilität beiträgt und die Zusammenarbeit zwischen Griechenland und der
Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien begünstigt;

IN DER ERWÄGUNG, daß die diesbezüglichen Probleme durch eine enge
Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien, insbesondere bei der Einführung und
Weiterentwicklung einer Reihe koordinierter Maßnahmen im Verkehrsbereich, die den
Zugang zum Markt der Gemeinschaft bzw. zum Markt der Ehemaligen Jugoslawischen
Republik Mazedonien auf Gegenseitigkeitsbasis gewährleisten und den Straßen- und
Eisenbahnverkehr durch geeignete Mittel auf Wettbewerbsbasis erleichtern, umfassend
gelöst werden können;

IN DER ERWÄGUNG, daß diese Maßnahmen auch den Schutz der Umwelt zum Ziel haben müssen;

IN DER ERWÄGUNG, daß eine angemessene Übergangszeit vorgesehen werden sollte, um die Anpassung an die neuen Bestimmungen, die sich als notwendig erweisen, zu ermöglichen -

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

TITEL I

ZIEL, GELTUNGSBEREICH UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 1

Ziel

Ziel dieses Abkommens ist es, die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien im Bereich des Verkehrs, insbesondere im Transitverkehr, zu fördern und zu diesem Zweck sicherzustellen, daß die Entwicklung des Verkehrs zwischen den Gebieten der Vertragsparteien und durch deren Gebiete durch die vollständige und kohärente Anwendung aller Bestimmungen dieses Abkommens koordiniert wird.

Artikel 2

Geltungsbereich

- (1) Die Zusammenarbeit erstreckt sich auf den Verkehr, insbesondere den Straßen-, Eisenbahn- und den kombinierten Verkehr einschließlich der entsprechenden Infrastrukturen; der regionale Zusammenhang wird hierbei berücksichtigt.
- (2) In diesem Rahmen erstreckt sich das Abkommen insbesondere auf folgende Bereiche:
 - Verkehrsinfrastrukturen im Gebiet der Vertragsparteien, soweit dies zur Erreichung des Ziels dieses Abkommens erforderlich ist,
 - Zugang zum Straßengüterverkehrsmarkt auf Gegenseitigkeitsbasis,
 - wesentliche rechtliche und verwaltungsrechtliche flankierende Maßnahmen, insbesondere auf kommerziellem, steuerlichem, sozialem und technischem Gebiet,
 - Zusammenarbeit bei der Entwicklung eines Verkehrssystems, das die Erfordernisse des Umweltschutzes berücksichtigt,
 - regelmäßiger Austausch von Informationen über die Entwicklung der Verkehrspolitik beider Vertragsparteien, insbesondere im Bereich der Verkehrsinfrastruktur.

- (3) Für den Luftverkehr gelten die besonderen Bestimmungen der Erklärung in Anhang III.

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Abkommens ist:

- a) Transitverkehr der Gemeinschaft die Beförderung von Gütern durch ein in der Gemeinschaft ansässiges Verkehrsunternehmen aus einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft oder in einen Mitgliedstaat der Gemeinschaft durch das Gebiet der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien;
- b) Transitverkehr der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien die Beförderung von Gütern durch ein in der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien ansässiges Verkehrsunternehmen aus der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien in ein Drittland oder aus einem Drittland in die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien durch das Gebiet der Gemeinschaft;
- c) kombinierter Verkehr die Beförderung von Gütern mit Straßenfahrzeugen oder Ladeeinheiten, die ohne Umladen der Güter auf einem Teil der Strecke zwischen Abgangs- und Bestimmungsort auf der Straße und auf einem anderen Teil der Strecke auf der Schiene durchgeführt wird.

TITEL II

INFRASTRUKTUR

Artikel 4

Allgemeines

Die Vertragsparteien kommen überein, die notwendigen Maßnahmen zum Ausbau der Verkehrsinfrastruktur als eine wesentliche Voraussetzung für die Überwindung der Probleme, die der Güterverkehr durch die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien insbesondere auf der Nord-Südost-Achse stellt, zu treffen und aufeinander abzustimmen; dies bezieht auch die Umschlagterminals für den multimodalen Verkehr ein.

Artikel 5

Planung

- (1) Die Verwirklichung der nachstehenden wichtigen Straßen- und Eisenbahnprojekte ist für die Gemeinschaft und die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien von besonderem Interesse. Nach Maßgabe der jeweiligen Prioritäten werden diese Vorhaben aus Mitteln der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien und im Rahmen einer Kofinanzierung durch die Gemeinschaft finanziert.
- Nord-Südost-Autobahn (E75) zwischen der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) und der Republik Griechenland, insbesondere die Abschnitte Kumanovo bis Tabanovce an der Grenze zur Bundesrepublik Jugoslawien (9 km) und Gradsko bis Gevgelija an der griechischen Grenze (73 km);
 - Nord-Südost-Eisenbahnverbindung zwischen der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) und der Republik Griechenland (über Titov Veles), insbesondere Umschlagterminals für den multimodalen Verkehr in Tabanovce, Miravci und Gevgelija;
 - Hauptverkehrsstraße (M5) von Kriva Krusha nach Medzitlija an der Grenze zur Republik Griechenland (93 km über Titov Veles, Prilep und Bitola; Aus- und Neubau);
 - Umschlagterminal für den multimodalen Verkehr in Bitola (an der Nord-Süd-Nebenstrecke von Titov Veles nach Kremenica an der griechischen Grenze);
 - Eisenbahnverbindung von Kumanovo nach Beljakovce (30 km, Ausbau) und von Beljakovce nach Deve Bair (54 km, Neubau) an der bulgarischen Grenze mit einem Terminal für den multimodalen Verkehr in Deve Bair und einem Tunnel an der Grenze, der durch eine neu zu bauende Strecke (2 km) mit der bestehenden Strecke in Gjuesheve in der Republik Bulgarien verbunden werden soll;
 - Autobahnabschnitt (E65) von Skopje nach Tetovo (36 km) mit Umgehung von Skopje (25 km).
- (2) Die Vertragsparteien sind sich einig, daß das gemeinsame Ziel darin besteht, den Bau der in Absatz 1 genannten wichtigen Verkehrsverbindungen möglichst bald zu vollenden.

Artikel 6

Finanzielle Aspekte

- (1) Die Europäische Gemeinschaft leistet einen finanziellen Beitrag zur Durchführung der in Artikel 5 genannten notwendigen Infrastrukturarbeiten. Ihr finanzieller Beitrag erfolgt in Form von Krediten der Europäischen Investitionsbank sowie in jeder anderen Form, die die Beschaffung zusätzlicher Mittel ermöglicht.
- (2) Zur Beschleunigung der Arbeiten bemüht sich die Kommission im Rahmen des Möglichen, den Einsatz anderer zusätzlicher Mittel zu fördern, zum Beispiel Investitionen durch bestimmte Mitgliedstaaten auf bilateraler Ebene oder die Bereitstellung öffentlicher oder privater Mittel.

Artikel 7

Zur Erreichung der in Artikel 5 genannten Ziele gewährt die Gemeinschaft der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien Finanzmittel im Rahmen des Protokolls über die finanzielle Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2000.

TITEL III

EISENBAHN UND KOMBINIERTER VERKEHR

Artikel 8

Allgemeines

Die Vertragsparteien treffen und koordinieren die notwendigen Maßnahmen zum Ausbau und zur Förderung des Eisenbahnverkehrs und des kombinierten Verkehrs mit dem Ziel, in Zukunft einen wichtigen Teil des bilateralen Verkehrs und des Transitverkehrs durch die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien unter umweltfreundlicheren Bedingungen abzuwickeln.

Artikel 9

Besondere Aspekte im Bereich der Infrastruktur

Im Zuge der Modernisierung der Eisenbahn der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien werden die erforderlichen Maßnahmen zur Anpassung der Einrichtungen für den kombinierten Verkehr ergriffen, insbesondere zum Ausbau oder zur Errichtung von Umschlagsterminals sowie hinsichtlich der Lichtraumprofile der Tunnels und der Kapazität, die umfangreiche Investitionen erfordern.

Artikel 10

Flankierende Maßnahmen

Die Vertragsparteien treffen alle erforderlichen Maßnahmen zur Förderung des kombinierten Verkehrs.

Diese Maßnahmen zielen insbesondere darauf ab,

- Verkehrsnutzer und Versender zur Nutzung des kombinierten Verkehrs zu veranlassen;
- den kombinierten Verkehr gegenüber dem Straßengüterverkehr wettbewerbsfähig zu machen, insbesondere durch eine finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft oder der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien im Rahmen ihrer gesetzlichen Regelungen;
- die Nutzung des kombinierten Verkehrs über große Entfernungen und insbesondere die Benutzung von Wechselbehältern, Containern sowie ganz allgemein des unbegleiteten Verkehrs zu fördern;
- die Zuverlässigkeit des kombinierten Verkehrs zu erhöhen und seine Beförderungszeiten zu verkürzen. Es geht insbesondere darum,
- die Beförderungsfrequenz entsprechend den Erfordernissen der Verkehrsnutzer und Versender zu erhöhen,
- die Wartezeiten in den Umschlagterminals zu verringern und deren Produktivität zu erhöhen;
- alle Beschränkungen für den Vor- und Nachlauf aufzuheben, um den Zugang zum kombinierten Verkehr zu erleichtern;
- soweit erforderlich Gewichte, Abmessungen und technische Merkmale der entsprechenden Ausrüstungen zu harmonisieren, damit insbesondere die unverzichtbare Kompatibilität der Fahrzeugbegrenzungslinien gewährleistet ist und die Inbetriebnahme dieser Ausrüstungen entsprechend dem jeweiligen Verkehrsaufkommen koordiniert wird;
- ganz allgemein alle sonstigen geeigneten Maßnahmen zu ergreifen.

Artikel 11

Rolle der Eisenbahnen

Im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten des Staates und der Eisenbahnen empfehlen die Vertragsparteien ihren Eisenbahnen sowohl in bezug auf den Personen- als auch auf den Güterverkehr,

- die bilaterale und multilaterale Zusammenarbeit sowie die Zusammenarbeit in den internationalen Eisenbahnorganisationen auf allen Gebieten und insbesondere im Hinblick auf die qualitative Verbesserung der Verkehrsdienstleistungen zu vertiefen;
- nach Möglichkeit gemeinsam ein Organisationssystem für die Eisenbahnen einzurichten, das die Verlagerung insbesondere des Transitverkehrs von der Straße auf die Schiene im Rahmen eines fairen Wettbewerbs und unter Wahrung der freien Wahl der Verkehrsnutzer begünstigt;
- sich über Maßnahmen zu verständigen, die darauf abzielen, die Eisenbahn der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien in das DOCIMEL-System (elektronischer Frachtbrief) und das HERMES-Netz für die Platzbuchung im Reiseverkehr und andere Zwecke einzubeziehen;
- ihre Bestimmungen über die Ausbildung des Eisenbahnpersonals anzugleichen.

TITEL IV

STRASSENGÜTERVERKEHR

Artikel 12

Allgemeines

- (1) Hinsichtlich des beiderseitigen Zugangs zum Verkehrsmarkt kommen die Vertragsparteien überein, unbeschadet des Absatzes 2 zunächst die bestehende Regelung beizubehalten, die sich aus bilateralen Abkommen oder anderen zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien geschlossenen bilateralen völkerrechtlichen Verträgen oder, soweit keine solchen Abkommen oder Verträge bestehen, aus der faktischen Lage im Jahr 1991 ergeben.

Bis zum Abschluß eines Abkommens zwischen der Gemeinschaft und der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien über den Marktzugang im Bereich des Straßengüterverkehrs, wie in Artikel 13 vorgesehen, und über die Straßenverkehrsabgaben, wie in Artikel 14 Absatz 2 vorgesehen, arbeitet die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien mit den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft zusammen, um in diesen bilateralen Abkommen die für deren Anpassung an das vorliegende Abkommen gegebenenfalls erforderlichen Änderungen vorzunehmen.

- (2) Die Vertragsparteien kommen überein, mit Inkrafttreten dieses Abkommens einen uneingeschränkten Zugang zum Transitverkehr der Gemeinschaft durch die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien und zum Transitverkehr der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien durch die Gemeinschaft zu gewähren.
- (3) Abweichend von Absatz 2 gelten für den Transitverkehr der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien durch Österreich folgende Bestimmungen:
 - a) Für den Zeitraum vom Inkrafttreten des Abkommens bis zum 31. Dezember 1998 gilt für den Transitverkehr der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien die im Jahre 1996 zwischen Österreich und der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien angewandte Regelung weiter. Der durch Artikel 22 eingesetzte Gemischte Verkehrsausschuß prüft spätestens am 31. Januar 1998 das Funktionieren der zwischen Österreich und der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien angewandten Regelung in bezug auf die Beachtung des Prinzips der Nichtdiskriminierung zwischen schweren Nutzfahrzeugen der Europäischen Gemeinschaft und Fahrzeugen der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien beim Transit durch Österreich. Der Gemischte Verkehrsausschuß ergreift gegebenenfalls geeignete Maßnahmen, damit eine effektive Nichtdiskriminierung gewährleistet wird;
 - b) Ab dem 1. Januar 1999 gilt ein Ökopunkte-System entsprechend demjenigen, das durch Artikel 11 des Protokolls Nr. 9 der Beitrittsakte Österreichs zur Europäischen Union festgelegt wurde. Die Berechnungsmethode und die detaillierten Vorschriften und Verfahren für die Verwaltung und Kontrolle der Ökopunkte werden rechtzeitig durch einen Briefwechsel zwischen den Vertragsparteien im Einklang mit den Bestimmungen der Artikel 11 und 14 des vorgenannten Protokolls Nr. 9 vereinbart.
- (4) Nimmt der von Verkehrsunternehmen der Gemeinschaft durchgeführte Transitverkehr infolge der gemäß Absatz 2 eingeräumten Rechte derart zu, daß eine ernste Schädigung der Straßen und/oder Beeinträchtigung des Verkehrsflusses auf den in Artikel 5 genannten Verkehrsachsen, geplanten Verbindungen und Strecken verursacht wird oder verursacht zu werden droht, so kann die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien eine außerordentliche Sitzung des durch Artikel 22 eingesetzten Gemischten Ausschusses beantragen, auf der sie die zur Begrenzung oder Verringerung des Schadens erforderlichen befristeten Maßnahmen vorschlagen kann. Der Gemischte Ausschuß tritt binnen dreißig Tagen zusammen, um die Lage zu prüfen und unverzüglich geeignete Abhilfemaßnahmen zu empfehlen. Kommt innerhalb von sechzig Tagen ab dem Tag der Einberufung einer außerordentlichen Sitzung keine Einigung zustande, so kann die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien für die Dauer von bis zu drei Monaten befristete Maßnahmen treffen. Treten im grenznahen Gebiet der Gemeinschaft zur Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien Probleme auf, so können die zuständigen Behörden, einschließlich der Behörden der betreffenden Region, unter den gleichen Umständen die erforderlichen Maßnahmen treffen. Der Gemischte Verkehrsausschuß trifft, soweit erforderlich, vor Auslaufen der befristeten Maßnahmen eine endgültige Entscheidung über

geeignete Abhilfemaßnahmen. Die Entscheidung des Gemischten Verkehrsausschusses muß angemessen und nichtdiskriminierend sein und sofort durchgeführt werden. Diese Bestimmung tritt außer Kraft, sobald die in Artikel 5 genannten Ziele erreicht sind, spätestens aber am 31. Dezember 2002.

- (5) Die Vertragsparteien verzichten auf alle einseitigen Maßnahmen, die zu einer Diskriminierung der Verkehrsunternehmen oder der Fahrzeuge der anderen Vertragspartei führen können. Sie treffen alle zweckdienlichen Maßnahmen zur Erleichterung des Straßengüterverkehrs nach dem oder durch das Gebiet der anderen Vertragspartei.

Artikel 13

Marktzugang

Vorrangig verpflichten sich die Vertragsparteien im Rahmen ihrer jeweiligen internen Regeln zu gemeinsamen Bemühungen um

- Mittel und Wege zur Förderung eines dem Bedarf beider Vertragsparteien entsprechenden Verkehrssystems, das mit der Vollendung des Binnenmarktes der Gemeinschaft und der gemeinsamen Verkehrspolitik einerseits sowie mit der Wirtschafts- und Verkehrspolitik der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien andererseits im Einklang steht, und
- eine endgültige Regelung, die künftig auf der Basis der Gegenseitigkeit für den Marktzugang im Straßengüterverkehr zwischen beiden Vertragsparteien gelten soll.

Artikel 14

Steuern, Mauten und andere Abgaben

- (1) Die Vertragsparteien erkennen an, daß die Behandlung der Straßenfahrzeuge im Bereich der Steuern, Mauten und Abgaben weder auf der einen noch auf der anderen Seite Diskriminierungen beinhalten darf.
- (2) Die Vertragsparteien nehmen so bald wie möglich Verhandlungen im Hinblick auf ein Abkommen über Straßenverkehrsabgaben auf, das sich auf die in der Gemeinschaft angenommene einschlägige Regelung stützt. Dieses Abkommen soll insbesondere den freien Verkehrsfluß im grenzüberschreitenden Verkehr, den Abbau der Unterschiede zwischen den Abgabensystemen der Vertragsparteien sowie die Beseitigung der Wettbewerbsverzerrungen, die sich aus diesen Unterschieden ergeben, gewährleisten.
- (3) Bis zum Abschluß der in Absatz 2 erwähnten Verhandlungen beseitigen die Vertragsparteien Diskriminierungen zwischen Verkehrsunternehmen der Gemeinschaft und der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien bei der Erhebung von Steuern und Abgaben auf den Betrieb und/oder den Besitz von schweren Nutzfahrzeugen sowie bei der Erhebung von Steuern und Abgaben für die Durchführung des Verkehrs im Gebiet der Vertragsparteien.

- (4) Bis zum Abschluß der in Absatz 2 und in Artikel 13 erwähnten Abkommen müssen zu allen nach Inkrafttreten des Abkommens vorgeschlagenen Änderungen von Steuern, Mauten und anderen Abgaben, die für den Transitverkehr der Gemeinschaft durch die Ehemalige Jugoslawische Republik erhoben werden, vorherige Konsultationen im Gemischten Ausschuß stattfinden.

Artikel 15

Gewichte und Abmessungen

- (1) Die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien ist damit einverstanden, daß Straßenfahrzeuge, die den Gemeinschaftsnormen für Gewichte und Abmessungen entsprechen, frei und ungehindert auf den in Artikel 5 genannten Strecken verkehren. Längstens bis zum 31. Dezember 2002 wird auf Straßenfahrzeuge, die den bestehenden Normen der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien nicht entsprechen, ohne Diskriminierung eine Sonderabgabe für den durch die zusätzliche Achslast verursachten Schaden erhoben. Sechs Monate nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens wird für Fahrzeuge mit Luftfederung oder gleichwertigen Federungssystemen im Sinne der Richtlinie 92/7/EWG des Rates ein ermäßigter Satz dieser Sonderabgabe festgesetzt.
- (2) Die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien bemüht sich, ihre bestehenden Vorschriften und Normen für den Straßenbau bis Ende 1997 an die in der Gemeinschaft geltenden Rechtsvorschriften anzugleichen, und unternimmt erhebliche Anstrengungen, um die bestehenden Strecken nach Artikel 5 innerhalb dieses Zeitraums nach Maßgabe ihrer finanziellen Möglichkeiten entsprechend diesen neuen Vorschriften und Normen auszubauen. Nach Vollendung dieses Ausbaus werden die Sonderabgaben nach Absatz 1 aufgehoben.

Artikel 16

Umwelt

- (1) Zum Schutz der Umwelt bemühen sich die Vertragsparteien um die Einführung von Normen auf dem Gebiet der Abgas-, Partikel- sowie Lärmemissionen schwerer Nutzfahrzeuge, die ein hohes Schutzniveau gewährleisten.
- (2) Um der Industrie eindeutige Angaben zur Verfügung zu stellen und die Koordinierung von Forschung, Planung und Produktion zu fördern, sind abweichende einzelstaatliche Normen auf diesem Gebiet zu vermeiden.

Fahrzeuge, die den in internationalen Abkommen festgelegten Normen entsprechen, dürfen auf dem Gebiet der Vertragsparteien ohne weitere Beschränkungen verkehren.

- (3) Zur Erreichung der vorstehenden Ziele stimmen die Vertragsparteien die Einführung neuer Normen miteinander ab.

Artikel 17

Soziale Aspekte

- (1) Die Vertragsparteien harmonisieren ihre Vorschriften über die Ausbildung des im Straßengüterverkehr beschäftigten Personals, insbesondere im Hinblick auf die Beförderung gefährlicher Güter.
- (2) Die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien verpflichtet sich, den Beitritt zum Europäischen Abkommen über die Arbeit des Fahrpersonals im grenzüberschreitenden Kraftverkehr (AEIR) anzustreben. Bis sich die Auswirkungen dieses Beitritts bemerkbar machen, bemühen sich die Vertragsparteien, ihre Vorschriften über Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer sowie über die Zusammensetzung der Fahrzeugbesatzungen zu harmonisieren.
- (3) Solange die einschlägigen Vorschriften noch nicht harmonisiert sind, erkennen die Vertragsparteien die zur Kontrolle der Einhaltung ihrer Sozialvorschriften im Kraftverkehr vorgesehenen Aufzeichnungsverfahren der jeweils anderen Vertragspartei an.
- (4) Die Vertragsparteien sorgen für die Gleichwertigkeit ihrer jeweiligen Vorschriften über die Zulassung zum Beruf des Straßengüterverkehrsunternehmers im Hinblick auf deren gegenseitige Anerkennung.

Artikel 18

Verkehrsbestimmungen

- (1) Die Vertragsparteien tauschen ihre Erfahrungen aus und bemühen sich, ihre Vorschriften zu harmonisieren, um einen zügigeren Verkehrsfluß in Spitzenverkehrszeiten (Wochenenden, Feiertage, Reisesaison) zu gewährleisten.
- (2) Generell fördern die Vertragsparteien die Einführung, den Ausbau und die Koordination eines Informationssystems für den Straßenverkehr.
- (3) Sie bemühen sich, ihre jeweiligen Vorschriften über die Beförderung verderblicher Lebensmittel, lebender Tiere und gefährlicher Stoffe zu harmonisieren.
- (4) Ferner bemühen sich die Vertragsparteien um die Harmonisierung der technischen Hilfe für Fahrer, der Verbreitung wichtiger Verkehrsinformationen und anderer Fragen, die für Touristen von Interesse sind, sowie der Unfallhilfe einschließlich der Beförderung von Verletzten.

TITEL V

VEREINFACHUNG DER FÖRMLICHKEITEN

Artikel 19

Vereinfachung der Förmlichkeiten

- (1) Die Vertragsparteien kommen überein, die Abwicklung aller Güterbeförderungen per Schiene und Straße im bilateralen wie auch im Transitverkehr zu vereinfachen.
- (2) Die Vertragsparteien kommen überein, Verhandlungen über ein Abkommen über die Vereinfachung der Kontrollen und Förmlichkeiten im Güterverkehr aufzunehmen.
- (3) Die Vertragsparteien kommen überein, nach Möglichkeit die Einführung zusätzlicher Vereinfachungsmaßnahmen gemeinsam anzustreben und zu fördern.

Artikel 20

Zusammenarbeit im Zollwesen

- (1) Die Vertragsparteien arbeiten im Hinblick auf die Angleichung der Zollvorschriften der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien an die entsprechenden Vorschriften der Gemeinschaft zusammen.
- (2) Insbesondere betrifft diese Zusammenarbeit
 - den Austausch von Informationen;
 - die Einführung eines Einheitspapiers;
 - die Verknüpfung der Versandverfahren der Gemeinschaft und der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien;
 - die Veranstaltung von Seminaren und Lehrgängen.

Erforderlichenfalls leistet die Gemeinschaft technische Hilfe.

TITEL VI

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 21

Ausdehnung des Geltungsbereichs

Gelangt eine der Vertragsparteien aufgrund der Erfahrungen bei der Durchführung dieses Abkommens zu dem Schluß, daß weitere Maßnahmen, die nicht in den Geltungsbereich dieses Abkommens fallen, im Interesse einer koordinierten europäischen Verkehrspolitik liegen und insbesondere zur Lösung des Transitproblems beitragen können, so unterbreitet sie der anderen Vertragspartei diesbezügliche Vorschläge.

Artikel 22

Gemischter Ausschuß

Als das für die Zusammenarbeit zuständige Organ wird ein Gemischter Verkehrsausschuß unter der Bezeichnung „Verkehrsausschuß Gemeinschaft/Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien“ eingesetzt. Der Ausschuß

- besteht aus von der Gemeinschaft einerseits und der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien andererseits benannten Vertretern,
- tritt mindestens einmal im Jahr und im Bedarfsfall häufiger auf Antrag einer der Vertragsparteien abwechselnd in der Gemeinschaft und in der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien zusammen,
- gibt sich eine Geschäftsordnung,
- trägt für die reibungslose Durchführung dieses Abkommens Sorge; insbesondere
 - a) erstellt er Pläne für die Zusammenarbeit im Eisenbahn- und im kombinierten Verkehr, in der Verkehrsforschung und im Umweltschutz,
 - b) prüft er die Durchführung der in diesem Abkommen vorgesehenen Beschlüsse und empfiehlt geeignete Maßnahmen zur Überwindung etwaiger Probleme, insbesondere im Einklang mit Artikel 12 Absätze 3 und 4,
 - c) nimmt er 1999 eine Beurteilung der Lage im Bereich des Infrastrukturausbaus sowie hinsichtlich der Auswirkungen des freien Transitverkehrs vor,
 - d) organisiert er die Arbeiten im Bereich der Verkehrsinfrastruktur, einschließlich Planung und Durchführung von Investitionen sowie deren etwaiger Weiterentwicklung, gegebenenfalls durch Einsetzung einer Ad-hoc-Sachverständigengruppe, die sich speziell mit dieser Aufgabe befaßt,

- e) schlichtet er etwaige Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Durchführung und der Auslegung dieses Abkommens,
- f) koordiniert er die Arbeiten im Zusammenhang mit der Überwachung, der Vorausschätzung und der Statistik des grenzüberschreitenden Verkehrs, insbesondere des Transitverkehrs,
- g) koordiniert er die Arbeiten auf dem Gebiet der Verkehrsforschung.

Artikel 23

Kündigung

Dieses Abkommen wird für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2003 geschlossen. Es verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr, sofern nicht eine der Vertragsparteien das Abkommen unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten zum Ende des folgenden Jahres kündigt.

Artikel 24

Anhänge

Die Anhänge sind Bestandteil dieses Abkommens.

Artikel 25

Sprachen

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in allen Amtssprachen der Vertragsparteien abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Artikel 26

Inkrafttreten

Das Abkommen wird nach den eigenen Verfahren jeder Vertragspartei geschlossen. Es tritt in Kraft, sobald die Vertragsparteien einander den Abschluß der hierfür notwendigen Verfahren mitgeteilt haben.

ANHANG I

GEMEINSAME ERKLÄRUNG

1. Die Gemeinschaft und die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien stellen fest, daß für die Erteilung der Betriebserlaubnis für schwere Nutzfahrzeuge in der Gemeinschaft gegenwärtig die nachstehenden Grenzwerte für Abgas- und Lärmemissionen gelten:

CO	HC	NO _x	Partikel
4,9g/kWh	1,23 g/kWh 0,4 g/kWh	9,0 g/kWh	0,7g/kWh<85kg/kWh

2. Nach der Richtlinie 91/542/EWG des Rates gelten in der Gemeinschaft ab 1. Oktober 1996 die nachstehenden Grenzwerte:

CO	HC	NO _x	Partikel
4,0 g/kWh	1,1 g/kWh	7,0 g/kWh	0,3/0,15 g/kWh

3. Die Gemeinschaft und die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien bemühen sich, künftig die COP-Emissionswerte unter Berücksichtigung des jeweils neuesten Standes der Technik beim Bau umweltfreundlicher Kraftfahrzeuge sowie bei der Kraftstoffherstellung zu senken.

ANHANG II

GEMEINSAME ERKLÄRUNG

Die Vertragsparteien erkennen in Anbetracht der geographischen Lage der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien als Binnenland die Bedeutung des Güterverkehrs zwischen der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien und Seehäfen unter anderem im Zusammenhang mit den Artikeln 13 und 14 des Interimsabkommens vom 13. September 1995 an. Sie sind daher bereit, diese Frage zu gegebener Zeit zu prüfen.

ANHANG III

ERKLÄRUNG ZU ARTIKEL 2

Die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien hat ihr Interesse daran bekundet, so bald wie möglich Verhandlungen über eine künftige Zusammenarbeit im Bereich des Luftverkehrs aufzunehmen.

Die Gemeinschaft hat das von der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien geäußerte Interesse aufmerksam zur Kenntnis genommen.

FINANZBOGEN

1. Bezeichnung der Maßnahme

Protokoll über die finanzielle Zusammenarbeit zwischen der EU und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien (EJRM). Die Unterzeichnung dieses Protokolls wird davon abhängig gemacht, daß die EJRM ihre Schulden bei der Gemeinschaft vollständig begleicht.

2. Haushaltslinie

Posten B7-540: Finanzprotokolle mit den aus dem ehemaligen Jugoslawien hervorgegangenen Republiken

Für diese Darlehen wird eine beschränkte Garantie gewährt (Haushaltslinie B0-220 Garantie der Gemeinschaft für die von der EIB den Drittländern im Mittelmeerraum gewährten Darlehen).

3. Rechtsgrundlage

Empfehlung über einen Beschluß des Rates zur Ermächtigung der Kommission zur Aushandlung eines Finanzprotokolls zwischen der EJRM und der EG über:

- 150 Mio. ECU in Form von Darlehen der EIB aus eigenen Mitteln. Für diese Darlehen wird eine Globalgarantie in Höhe von bis zu 75 % gewährt.

Dieser Betrag wird zu den üblichen Bedingungen der EIB in vier Jahrestanchen ausgezahlt. Jede der im Finanzbogen genannten Tranchen entspricht dem Jahresplafond, bis zu dem die EIB Darlehensverträge schließen kann. Die erste Tranche in Höhe von 50 Mio. ECU wird 1997 gebunden; die Mittelbindung für die übrigen Tranchen wird vorgenommen, wenn die Kommission folgendes geprüft hat: Aufnahmefähigkeit der EJRM für diese Darlehen, Stand des wirtschaftlichen Reformprozesses, Vereinbarkeit mit den sich aus dem Garantiefonds ergebenden Zwängen für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen der Union;

- 20 Mio. ECU aus dem Gesamthaushaltsplan in Form von Zinsvergütungen für die Darlehen der EIB für im Interesse der Gemeinschaft liegende Infrastrukturprojekte

4. Beschreibung der Maßnahme

4.1 Allgemeines Ziel der Maßnahme

Die in Artikel B7-540 eingestellten Mittel sollen Zinsvergütungen für Darlehen der EIB ermöglichen, die insbesondere für im Interesse der Gemeinschaft liegende Infrastrukturprojekte gewährt werden.

Die Haushaltslinie B0-220 dient der Deckung der Garantie, die die Europäische Gemeinschaft der Europäischen Investitionsbank für 75 % der Darlehen in Höhe von bis zu 150 Mio. ECU gewährt, die bei der Bank in einem Zeitraum von fünf Jahren zur Finanzierung von Projekten in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien beantragt werden.

4.2 Dauer der Maßnahme und ggf. Bestimmungen über ihre Erneuerung oder Verlängerung

Laufzeit: 1997 - 2000 (31.12.)

5. Einstufung der Ausgaben/Einnahmen

5.1 Haushaltslinie B7-540: NOA
GM

5.2 Haushaltslinie B0-220: OA
NGM

5.3 Betroffene Einnahmen: keine

6. Art der Ausgaben/Einnahmen

- 100%iger Zuschuß: ja, der gesamte Beitrag aus dem Haushalt
- Zinsvergütung: für die von der EIB aus eigenen Mitteln gewährten Darlehen
- Gewährung einer Garantie für die Europäische Investitionsbank

7. Finanzielle Auswirkungen

Mittel für Zinsvergütungen für die der EJRM gewährten Darlehen sind in der Haushaltslinie B7-540 im Haushaltsentwurf 1997 enthalten.

Haushaltslinie B0-220: nur im Falle der Inanspruchnahme der Garantie.

Reichen die Mittel des Fonds für die Deckung eines Ausfalls nicht aus, so werden zusätzliche Mittel aus dem Haushalt bereitgestellt:

- zuerst ist der eventuell noch vorhandene Spielraum bei der Reserve zu nutzen;
- dann ist der Spielraum im Rahmen des Plafonds der Rubrik 4 der Finanziellen Vorausschau zu nutzen oder eine Umschichtung innerhalb der Rubrik 4 vorzunehmen;
- als letztes Mittel wird die Finanzielle Vorausschau im Einklang mit den Bestimmungen der Interinstitutionellen Vereinbarung überprüft und gegebenenfalls eine Umschichtung innerhalb anderer Rubriken vorgenommen.

Zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen kann die Kommission vorläufig Schuldendienst aus ihren flüssigen Mitteln leisten; in diesem Fall findet Artikel 12 der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1552/89 des Rates vom 29. Mai 1989 Anwendung.

7.1 Berechnungsweise für die Kosten der Maßnahme

* Erstes Finanzprotokoll mit der EJRM (Mio. ECU)

	1997	1998	1999	2000
VE	6	6	5	3
ZE	5	6	6	3

* Für die Haushaltslinie B0-220 wird eine Eintragung "p.m." vorgeschlagen, da der Zeitpunkt, zu dem sie vorgenommen werden wird, nicht im voraus bestimmt werden kann. Im übrigen ist zu hoffen, daß die Garantie nicht in Anspruch genommen werden wird.

7.2 Aufschlüsselung nach Kostenelementen

Für den Haushalt 1997 ist ein Betrag von 6 Mio. ECU in Verpflichtungs- und von 5 Mio. ECU in Zahlungsermächtigungen vorgesehen (siehe Nummer 7.1).

- 7.3 Verwaltungsausgaben, die unmittelbar mit der Maßnahme zusammenhängen: keine
- 7.4 Indikativer Fälligkeitsplan für Verpflichtungsermächtigungen: siehe Nummer 7.1

8. Vorgesehene Betrugsbekämpfungsmaßnahmen

Die normalen Kontrollen durch die Kommission

9. Angaben zur Kosten-Wirksamkeits-Analyse

9.1 Ziele

Einzelziele: Zusammenhang mit den allgemeineren Zielen und den anderen in der indikativen Finanzplanung vorgesehenen Maßnahmen

Aufnahme einer Zusammenarbeit im Rahmen der Politik der Gemeinschaft, die zur wirtschaftlichen Entwicklung der EJRM beiträgt und den Ausbau der Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und der EJRM sowie die regionale Zusammenarbeit begünstigt

9.2 Begründung der Maßnahme

9.2.1 Haushaltsmittel für Zinsvergütungen für EIB-Darlehen und Gewährung einer Garantie für die EIB

9.2.2 Auswirkungen über die Einzelziele hinaus: Beitrag der Gemeinschaft zur wirtschaftlichen Entwicklung der EJRM

9.2.3 Multiplikatoreffekte (Erschließung anderer Finanzierungsquellen): Der Beitrag der Gemeinschaft zielt ab auf die Verbesserung der Infrastruktur der EJRM und dadurch auch auf den Ausbau und die Verbesserung der Wirtschaftstätigkeit innerhalb und außerhalb der EJRM. Diese Verbesserung kann sich ferner günstig auf die Schaffung neuer Arbeitsplätze auswirken.

Die Öffnung des Marktes der EJRM kann außerdem Vorteile für die Unternehmen auf handelspolitischer Ebene, im Dienstleistungsbereich und bei der Lieferung von Material mit sich bringen.

9.3 Follow-up und Bewertung der Maßnahme

9.3.1 Ausgewählte Erfolgsindikatoren: Verbesserung der Infrastruktur, die von der Gemeinschaft als in ihrem Interesse liegend angesehen wird

9.3.2 Vorgesehene Modalitäten und Periodizität der Bewertung: Die finanzierten Maßnahmen werden im Laufe und am Ende der Durchführung evaluiert.

981/96

10. Auswirkungen auf die für die Garantien gebildete Reserve

10.1 Voraussichtlicher Zeitplan für die während der Laufzeit der Maßnahme zu gewährenden Darlehen (in Mio. ECU):

<u>1997</u>	<u>1998</u>	<u>1999</u>	<u>2000</u>
50	60	30	10

Zu den Bedingungen für die Bindung der Tranchen ab 1997 siehe Nummer 3.

10.2 Geschätzte Inanspruchnahme der Reserve zur Finanzierung des Garantiefonds (in Mio. ECU)¹:

<u>1997</u>	<u>1998</u>	<u>1999</u>	<u>2000</u>
5,63	6,75	3,38	1,13

Geschätzte Inanspruchnahme der Reserve (unter Berücksichtigung des vorliegenden Vorschlags; in Mio. ECU)²:

	<u>1997</u>	<u>1998</u>	<u>1999</u>	<u>2000</u>
Reserve- betrag	329	337	346	
Reserve- spielraum	295,04	302,18	321,63	

Einzahlungsquote: 15%

¹ Die Verordnung vom 31. Oktober 1994 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen sieht in seinem Artikel 5 vor: "Belaufen sich die Fondsmittel aufgrund des Abrufs von Garantiebeträgen infolge eines Schuldnerausfalls auf weniger als 75 % des Zielbetrags, so wird die Einzahlungsquote für neue Transaktionen auf 15 % angehoben, bis der Zielbetrag erneut erreicht ist oder, wenn der Ausfall vor Erreichen des Zielbetrags eingetreten ist, bis der der Garantieleistung entsprechende Betrag in voller Höhe wieder ausgeglichen ist." Für diese Darlehen wird eine Globalgarantie in Höhe von bis zu 75 % gewährt.

Die Einzahlungsquote könnte von 15 % auf 14 % gesenkt werden, wenn die tatsächlichen und die möglichen Ausfälle zu dem im Rahmen der Maßnahme vorgesehenen Zeitpunkt der Auszahlung wieder ausgeglichen wären.

31.01.97**Beschluß
des Bundesrates**

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß des Verkehrsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien

KOM(96) 533 endg.; Ratsdok. 12196/96

Der Bundesrat hat gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG von der Vorlage Kenntnis genommen.

Der Beschluß ist gemäß § 35 GO BR gefaßt worden.